



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 33. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 11. Mai 2020 im Turnsaal der Polytech-
nischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

Franz Bauer ab 19:35 Uhr

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

DI Florian Gollner

Pro O

Maria Ehmann

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Stefan Weinberger

Pro o

Klaus Anselm

Pro O

Georg Fiederhell

ÖVP

Renate Meindl

ÖVP

DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Ing. Bernhard Karl	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Gabi Plakolm-Zepf	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Günter Aiglsperger	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Volker Weigl	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--	
----	--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, die Leiterin der Finanzabteilung Silvia Wallner BSc und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) dass die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist

- d) dass die Verhandlungsschrift über die 32. Sitzung des Gemeinderates vom 3. Februar 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. LGBI.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:
- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| Fraktion ÖVP: | GV Moritz Hagenauer MSc |
| Fraktion pro O: | GR ⁱⁿ Dr. Karin Schuster |
| Fraktion SPÖ: | GR Helmut Perndorfer |
| Fraktion FPÖ: | GR Roland Denkmaier |

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

- Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann. Es ist jedenfalls auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird dringend angeraten.
- Um die Sitzung möglichst kurz halten zu können, wurden nur dringende Tagesordnungspunkte aufgenommen und im Vorhinein mit den Fraktionsvertretern weitgehend abgeklärt. Längere Diskussionen während der Sitzung sollen dadurch vermieden werden.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Antrag auf Verordnungskontrolle gem. Art 139 Abs 1 B-VG - Stellungnahme an Verfassungsgerichtshof
3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019
 - a. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Ottensheim
 - b. Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & CO KG“
4. Neubau Kinderbetreuungsgebäude
 - a. Finanzierungsplan
 - b. Übertragungsverordnung
 - c. Mietvertrag „Betrieb Kinderbetreuungseinrichtung“
5. Zuerkennung von Vereinssubventionen
6. Gemeindeverband Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau – Änderung der Satzung
7. Schiffsanlegestelle Ottensheim
 - a. Neuabschluss einer Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH
 - b. Abschluss einer Vereinbarung mit der Luger OG
8. Nachtrag zu Bestandsverträgen für Flächen entlang der Regattastrecke
 - a. Bestandsvertrag Nr. West 315 mit der viadonau-Österreichische Wasserstraßen GmbH
 - b. Unterbestandsvertrag mit dem Regattaverein Linz/Ottensheim
 - c. Vereinbarung mit dem Wassersportverein
9. Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Nutzungen
10. Objekt Rodlstraße 19 (ehemaliger Bauhof) – Einräumung Nutzungsrecht für Vereine
11. Objekt „ehemaliges Bootshaus“ – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung als Veranstaltungsstätte
12. Panoramabrücke - Abschluss eines Vertrags zur Grundnutzung Öffentliches Wassergut
13. Grundabtretung einer Teilfläche Gst. Nr. 376/8, KG Oberottensheim ins öffentliche Gut - Abschluss einer Abtretungsvereinbarung
14. Veranstaltungszentrum (Kultursaal) – Grundsatzbeschluss

15. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 02.03.2020
16. Bereich „Bleicherweg“ -Verordnung Neuplanungsgebiet
17. Bebauungsplanänderung Nr. 40.79 „Tabor 6“ im Bereich der Grundstücke Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung
18. Bebauungsplanänderung 29.2 „Förgensiedlung 2“ im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim – Plangenehmigung
19. Einrichtung eines Fachgremiums für die Gestaltung des Hochwasserschutzes und den dazu erforderlichen partizipativen Planungsprozess
20. Nachwahlen in Gemeindevorstand und Ausschüsse – Fraktion pro O
21. Allfälliges

Der Tagesordnungspunkt 9 wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO betreffend „Forderungspapier Hochwasserschutz Ottensheim“ abzustimmen.

Der Vorsitzende erläutert ein Forderungspapier Hochwasserschutz Ottensheim an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12 sowie an das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Schönbergstraße 28, 4616 Weißkirchen a. d. Traun:

Sehr geehrter Herr DI Huber! Sehr geehrter Herr DI Fürst!

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.3.2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Bürgerinnen und Bürger vor einem Hochwasser zu schützen und die vom Land Oö. vorgelegte Bestvariante des Projektes „Donau – Hochwasserschutz Eferdinger Becken“, umzusetzen, vorausgesetzt dass der Gemeindeanteil max. 10 % der Gesamtkosten beträgt und die jährlichen Betriebskosten zu je einem Drittel von Bund, Land und Gemeinde getragen werden. Das zwischenzeitlich vom Land Oö durchgeführte Vergabeverfahren für die Erstellung der Einreichprojekte ergab, dass Ottensheim dem Los 3,

der gesamt 6 Planungslose, zugeordnet ist. Den Zuschlag für das Planungslos 3 erhielt das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, welches in der Gemeinderatssitzung am 11.11.2019 durch die Marktgemeinde Ottensheim beauftragt wurde. In selbiger Sitzung wurde der Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Oö. vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Im Jänner dieses Jahres wurden Vermessungsarbeiten entlang des Bleicherbachs im Auftrag des Planungsbüros Lang ZT-GmbH durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion und Straßenbau durchgeführt. Diese Arbeiten dienten zur Detailprojektierung der einzelnen Maßnahmen und wurden sehr kurzfristig der Gemeinde Ottensheim mit der Bitte um Information an die betroffenen Grundeigentümer angekündigt.

Des Weiteren wurden vom Planungsbüro geotechnische Leistungen für eine Untergrunderkundung für das Baulos Gewerbegebiet ohne Information an die Gemeinde ausgeschrieben und mit Schreiben vom 22.04.2020 um Vergabe dieser Leistungen durch die Gemeinde ersucht.

Wie bereits erwähnt, wurden die Maßnahmen zur Grundlagenermittlung durch das Planungsbüro ohne Abstimmung mit der Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt. Als Auftraggeber fordern wir eine bessere Einbindung in den Prozess bzw. um entsprechende Kommunikation mit den Projektpartnern. Konkret fordert die Marktgemeinde Ottensheim vom Planungsbüro Dr. Lang-ZT GmbH eine regelmäßige (zumindest quartalsweise) Information über den Planungsfortschritt und die Vorlage eines Projektberichts mit entsprechenden Maßnahmen- bzw. Zeitplänen. Als Kontaktadresse ist die offizielle Gemeinde Adresse (gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at) zu verwenden.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen haben auch Auswirkungen auf das Ortsbild der Gemeinde. Das Ortsbild an der Donaulände in Verbindung mit dem historischen Ortskern verlangt nach einer sensiblen Planung. Die Lang ZT-GmbH wird daher darauf hingewiesen, eine entsprechende Landschaftsplanung zu berücksichtigen, die entweder vom Planungsbüro selbst oder durch einen externen Landschaftsplaner erbracht wird.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona Krise ist bei der Gemeinde auch allgemein die Frage der Umsetzung des Hochwasserschutzes in Ottensheim aufgetreten. Es ergeht daher die Anfrage an das Land Oö., ob die zugesicherten Fördermittel des Bundes bzw. Landes für die Hochwasserschutzbauten nach wie vor gewährleistet sind bzw. ob die Corona Krise negative Auswirkungen auf den Zeit- und Finanzierungsplan der Hochwasserschutzmaßnahmen im Eferdinger Becken haben wird. Die Marktgemeinde Ottensheim fordert das Land Oö. auf, die zugesicherten Fördermittel zum Hochwasserschutz Ottensheim sicherzustellen.

In der Marktgemeinde Ottensheim wird die Projektgruppe „Hochwasserschutz“ den Planungsprozess begleiten. Ein erster Abstimmungstermin zwischen Vertreter/innen des Landes Oö., dem Planungsbüro Dr. Lang ZT GmbH und der Projektgruppe „Hochwasserschutz Ottensheim“ soll im Mai oder Juni stattfinden. Wir werden bzgl. Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung treten.

Die Marktgemeinde Ottensheim freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Franz Füreder

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Antrag bezüglich „Forderungspapier Hochwasserschutz Ottensheim“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion pro O enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 18 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Franz Bauer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

Aufgrund der mehrheitlichen Annahme des Antrages auf Zuerkennung der Dringlichkeit wird der vorliegende Antrag bezüglich „Forderungspapier Hochwasserschutz Ottensheim“ vor „Allfälliges“ (TOP 21) behandelt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von der Fraktion SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Sofortmaßnahmen der Marktgemeinde Ottensheim zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsbetrieben“ abzustimmen.

GR Helmut Perndorfer führt aus, dass in Anbetracht der Corona-Krise Unterstützung und Zusammenhalt in einer Gemeinde keine leeren Worte bleiben dürfen. Deshalb muss auch die Marktgemeinde Ottensheim ein deutliches Zeichen der Solidarität für Menschen und insbesondere Familien setzen, die aufgrund der Corona-Krise von Einkommenseinbußen betroffen oder deren Einkommen zur Führung eines Lebens ohne extremen Sparzwang ohnehin nicht reicht. Dass sich die Corona-Krise auf die Einkommen der Bevölkerung auswirkt zeigen alleine schon die Entwicklungen am Arbeitsmarkt und die Maßnahmen zur Kurzarbeit.

Die aktuellste Untersuchung zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Einkommen der Bevölkerung liefert eine Ende April durchgeführte und in zahlreichen Medien veröffentlichte Befragung des

Marktforschungsinstituts respondi AG im Auftrag des Vergleichsportals durchblicker.at durchgeführt worden ist. Demnach sind in Oberösterreich 47 Prozent der Haushalte von der Corona-Krise durch Einkommenseinbußen finanziell betroffen. Jeder siebte Haushalt könne, so das Ergebnis der Umfrage, seine Fixkosten nicht mehr decken. Im Schnitt müssen die Oberösterreicher dabei auf nahezu ein Fünftel ihres Haushaltsnettoeinkommens verzichten. In den kommenden Wochen dürfte sich die Situation laut Umfrage noch weiter verschlechtern.

Es ist klar, dass diese Entwicklung auch an Ottensheimer Haushalten nicht spurlos vorübergehen wird. Eine sofortige Hilfsmaßnahme der Gemeinde kann die Entlastung von Gebühren sein. Hier würden sich insbesondere Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr anbieten. Unterstützungswürdige Haushalte könnten im Rahmen einer Soforthilfe bis zum Jahresende von diesen Gebühren befreit werden, indem sie zwar eingehoben, aber als soziale Haushaltsförderung der Gemeinde in selber Höhe wieder ausgezahlt werden.

Wann ein Haushalt als solcher gelten kann, können die Richtsätze des Landes OÖ für die Gewährung des Heizkostenzuschusses vorgeben.

Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Personen mit Sozialmarkt-Berechtigungskarte sollten jedenfalls automatisch anspruchsberechtigt sein, sofern sie EU-Bürger mit Hauptwohnsitz in Ottensheim sind.

Ebenso können Ottensheimer Wirtschaftsbetriebe aufgrund der Krise vor einer massiven Belastung stehen, deren tatsächliches Ausmaß wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht annähernd abschätzen können. Deshalb sollte die Marktgemeinde Ottensheim allen in der Gemeinde ansässigen Betrieben sämtliche Gemeindeabgaben auf Antrag ohne Verzinsung bis zum Jahresende stunden. Dasselbe sollte für Privatpersonen gelten, die durch die Corona-Krise in persönliche finanzielle Not geraten sind und die dies per Antrag erklären. Sowohl was Wirtschaftsbetriebe als auch Privatpersonen betrifft, sollte die Antragsstellung alleine genügen und zur einfachen und problemlosen Abwicklung die alleinige Antragstellung und Erklärung der Bedürftigkeit im guten Glauben genügen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Antrag bezüglich „Sofortmaßnahmen der Marktgemeinde Ottensheim zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsbetrieben“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ sowie Bernhard Karl, Erwin Nadschläger, Wilfried Pecherstorfer, Manuel Wasicek, Stefan Lehner, Renate Meindl, Moritz Hagenauer, Maria Hagenauer, Volker Weigl und Franz Füreder von der Fraktion ÖVP.

Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ sowie Stefan Weinberger, Otto Kriegisch, Manuela Wolfmayr, Maria Ehmann, Karin Schuster und Florian Gollner von der Fraktion pro O. Johannes Kornfellner, Anton Zauner, Klaus Anselm, Ingrid Rabeder-Fink, Josef Pointner und Klaus Hagenauer von der Fraktion pro sowie Ingrid Fiederhell und Georg Fiederhell von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 14 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Vor Eingang in die Tagesordnung verlesen der Bürgermeister und die Amtsleiterin im Auftrag des Bürgermeisters die Beantwortung der Anfrage der SPÖ Fraktion gem. § 63a OÖ GemO 1990 aus der Sitzung vom 3.2.2020 betreffend „Kompostieranlage Ottensheim“ und der Anfrage der FPÖ Fraktion gem. § 63a OÖ GemO 1990 aus der Sitzung vom 02.03.2020 betreffend „Wildbachbegehungen als Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags und zur Katastrophenvorsorge“, welche schriftlich am 15.4.2020 beantwortet wurden.

Beantwortung der Anfrage der SPÖ Fraktion bezüglich „Kompostieranlage Ottensheim“. gestellt im GR vom 3.2.2020

14.4.2020

Sehr geehrter Herr Perndorfer,

Ihre Anfrage vom 03.02.2020 wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wieviel Mengen (Raummeter, Tonnen oder Liter) von welchem Material (Grünschnitt, Bioabfall, sonstiges Material) wurden in die Kompostieranlage Ottensheim in den Jahren 2014 bis 2019 angeliefert und verarbeitet?**

Eintragungen der privaten Anlieferungen in das Kontrollbuch:

Jahr	Grünschnittbox [m³]	Reisigplatz [m³]
2014 (Aug-Dez)	1.446,06	617,69
2018	2.2112,0	1.265,90
2019	2.531,54	1.341,15

Das Zusammenrechnen der einzelnen Eintragungen in das Kontrollbuch stellt einen enormen Aufwand dar. Um Kontrollwerte zu erhalten wurden daher nur die letzten zwei Jahre erhoben. Das Jahr 2014 ist nicht vollständig erfasst, da die elektronische Speicherung der Daten nur bis August 2014 zurückreicht.

Mengen der angelieferten Materialien laut Eintragungen in den Lieferscheinen (Erhebung siehe Frage 2):

Jahr	Bioabfall [m³]	Grünschnitt [m³]	Strauchschnitt ungehäckselt [m³]	Friedhofsabfälle [m³]
ab Aug. 2014	100	1.280,85	1.387	19
2015	329	2.620	2.485	43
2016	335,5	3.131,5	2.855	29
2017	360	2.705,5	2.856,8	45
2018	350	2.481	2.460	36
2019	366,5	2.347,72	2.565	47

2. Wie wurden die Mengen von angeliefertem Material in den Jahren 2014 bis 2019 erhoben?

Die wöchentlich angelieferten Mengen an Biotonnen von Fa. Hackl bzw. Fa. Grilnberger werden in Lieferscheinen festgehalten. Genauso angefallenes Holz und Reisig durch die Marktgemeinde Ottensheim. Friedhofsabfälle werden durch den Friedhofswärter (Herrn Rois) eingetragen. Private Anlieferungen von Grünschnitt und Reisig werden von dem/der Anlieferer/in selbst in ein Kontrollbuch, welches Vorort aufliegt, eingetragen (Datum, Adresse, Name und angelieferte Menge). Die angelieferte Menge die sich in der Grünschnittbox befindet wird alle 2 Tage von Frau Grilnberger nachgemessen und in den Lieferschein eingetragen. Die Menge die von Frau Grilnberger gemessen wird weicht den Eintragungen der einzelnen privaten Anlieferer geringfügig ab. Die Menge an Strauchschnitt wird am Ende des Monats von Herrn Gollner und Frau Grilnberger gemeinsam gemessen.

3. Wie wurden die Mengen von verarbeitetem Material in den Jahren 2014 bis 2019 erhoben?

Nach ein paar Monaten wird der fertige Kompost mit der Baggerschaufel umgesetzt und gesiebt. Eine Baggerschaufel umfasst 2,5 m³. Frau Grilnberger führt dazu private Aufzeichnungen. Die jährlich angefallene Menge an fertigen Kompost ist der Marktgemeinde Ottensheim nicht bekannt.

4. Wer war bei den durchgeführten Messungen in den Jahren 2014 bis 2019 anwesend, wurden die Messungen protokolliert und von wem, hat die Gemeinde gegebenenfalls gegengezeichnet und sind Protokolle in dem gegebenen Zeitraum vorhanden?

Die Menge die sich in der Grünschnittbox befindet wird alle 2 Tage von Frau Grilnberger selbst erhoben. Am Ende des Monats wird die Menge des angelieferten Materials auf dem Reisigplatz mit einem Messrad erhoben und die m³ ausgerechnet. Die Messung erfolgt durch Wirtschaftshofleiter Florian Gollner gemeinsam mit Frau Silvia Grilnberger. Herr Gollner kennzeichnet den Eintrag in den Lieferschein.

Die Lieferscheine mit den angegebenen Mengen pro Lieferanten samt Datum sowie den Eintragungen in das Kontrollbuch durch die einzelnen privaten Anlieferer werden gemeinsam mit den Rechnungen monatlich an die Marktgemeinde Ottensheim geschickt. Die elektronischen Aufzeichnungen reichen bis August 2014.

5. Wurde ausschließlich Material aus Ottensheimer Haushalten in die Kompostieranlage angeliefert und dort verarbeitet oder auch anderes?

Nein, auch von Bürger/innen aus anderen Gemeinden, jedoch selten. In diesem Falle sind es Firmen mit denen Frau Grilnberger selbst abrechnet.

6. Wie viele Mengen welchen Materials wurden in den Jahren 2014 bis 2019 vor Ort in das Kontrollbuch eingetragen?

Siehe Frage 1

7. Wieviel Mengen von welchem angelieferten Material sowie von verarbeitetem Material (fertiger Kompost) wurden der Marktgemeinde Ottensheim in Rechnung gestellt und wenn ja von wem?

Angeliefertes Material, welches weiterverarbeitet und durch Frau Grilnberger der Marktgemeinde Ottensheim monatlich in Rechnung gestellt wird:

Jahr	Bioabfall [m³]	Grünschnitt [m³]	Strauchschnitt ungehäckselt [m³]	Friedhofsabfälle [m³]
ab Aug. 2014	100	1.280,85	1.387	19
2015	329	2.620	2.485	43
2016	335,5	3.131,5	2.855	29
2017	360	2.705,5	2.856,8	45
2018	350	2.481	2.460	36
2019	366,5	2.347,72	2.565	47

An verarbeitetem Material wurde der MGO nichts in Rechnung gestellt.

8. Wurden der Marktgemeinde Ottensheim in den Jahren 2014 bis 2019 weitere Leistungen des Betreibers der Kompostieranlage in Rechnung gestellt, die nicht mit dem Kompostierauftrag in Zusammenhang gebracht werden können?

- Erhaltung der Anlieferungsfläche: Asphaltierung 4.335,90 € (14.2.2020)
- Anteil Beschilderung Kompostieranlage: 248,40 € inkl. USt. (8.12.2017)

9. Im welchen Verhältnis (Preis pro m³/T/L) steht in den Jahren 2014 bis 2019 die abgerechnete Menge von Materialien (Grünschnitt, Bioabfall, sonstiges Material) zu den abgerechneten Kosten in Raummeter, Tonne oder Liter?

Jahr	Bioabfall [m³]	Einzel- preis €	jährliche Kosten Bioabfall	in %	Grünschnitt [m³]	Einzelpreis €	jährl. Kos- ten Grün- schnitt	in %
ab Aug. 2014	100	25,78	2.578,00	8,79	1.280,85	9,95	12.744,46	43,48
2015	329	25,78	8.481,62	14,21	2.620	9,95	26.069,00	43,66
2016	335,5	25,78	8.649,19	12,63	3.131,50	9,95	31.158,43	45,48
2017	360	26,6	9.576,00	14,23	2.705,50	10,29	27.839,60	41,38
2018	350	26,6	9.310,00	15,38	2.481	10,29	25.529,49	42,18
2019	366,5	27,77	10.177,71	13,80	2.347,72	10,74	25.214,51	34,19

Strauch- schnitt ungeh. [m³]	Einzel- preis €	jährl. Kos- ten Strauchs.	in %	Fried- hofs- abfälle [m³]	Einzel- preis €	jährl. Kos- ten Fried- hofs.	in %	jährliche Ge- samtkosten in €
1.387	9,95	13.800,65	47,08	19	9,95	189,05	0,64	29.312,16
2.485	9,95	24.725,75	41,41	43	9,95	427,85	0,72	59.704,22
2.855	9,95	28.407,25	41,47	29	9,95	288,55	0,42	68.503,42
2.856,80	10,29	29.396,47	43,70	45	10,29	463,05	0,69	67.275,12
2.460	10,29	25.313,40	41,82	36	10,29	370,44	0,61	60.523,33
2.565	14,76	37.859,40	51,33	47	10,74	504,78	0,68	73.756,40

10. Wurde in den Jahren 2014 bis 2019 aus der Kompostieranlage gewonnener Kompost verkauft und wenn ja, welche Mengen, zu welchem Preis und von wem?

Ja, es wird ein Teil des Komposts verkauft, jede/r Bürger/in hat die Möglichkeit, sich den Kompost selbst bei Familie Grilnberger abzuholen. Die aktuellen Preise für 10 Liter sind 0,50 € und 30,- € pro m³. Im Jahre 2019 wurden 80-100 m³ verkauft.

Freundliche Grüße,
Franz Füreder, Bürgermeister

Beantwortung der Anfrage der FPÖ Fraktion bezüglich Wildbachbegehungen als Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags und zur Katastrophenvorsorge, gestellt im GR vom 3.2.2020

14.4.2020

Sehr geehrter Herr Denkmaier,

Ihre Anfrage vom 03.02.2020 wird wie folgt beantwortet:

1. Wann wurden in den letzten 10 Jahren Wildbachbegehungen im Sinne des § 101 Abs. 6 durchgeführt?

Im Jahr 2013 wurde aufgrund des Hochwasserereignisses eine Begehung der Wildbäche vorgenommen und eine allfällige Behebung von Schäden durch die Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. durch den Gewässerbezirk Grieskirchen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind deren Aktenlage zu entnehmen.

In weiterer Folge sind keine protokollierten Begehungen durchgeführt worden. Eine Begutachtung der Bachläufe erfolgte im Zuge von Grünraum- bzw. Waldarbeiten durch den Wirtschaftshof sowie bei Wanderungen bzw. Spaziergängen durch den Wirtschaftshofleiter und dem Bürgermeister.

2. Von wem wurden diese durchgeführt?

Siehe Frage 1.

3. In welchen Wildbacheinzugsgebieten wurden diese durchgeführt?

In Ottensheim sind folgende Bäche als „Wildbäche“ geführt:

1. Sagbach
2. Reitgrabenbach (Langwies)
3. Kalkofenbach (Aichergraben)
4. Schröckingerbach
5. Siglbauernbach (Hornergraben)
6. Bleicherbach
7. Groisenbach (Teichnerbach)

Für diese Wildbacheinzugsgebiete wurden Begehungen wie in Frage 1 beschrieben durchgeführt.

4. Wann wurden die Protokolle an die Behörde und WLW weitergeleitet? (Auflistung geordnet nach Wildbacheinzugsgebieten)

Es wurden keine Protokolle angefertigt und somit auch nicht weitergeleitet.

5. Wo liegen die Begehungsprotokolle auf?

Es sind keine Protokolle verfügbar.

6. Gab es gemeindeübergreifende Wildbachbegehungen?

Nein.

7. Welche Kosten sind der Gemeinde durch diese gesetzliche Vorgabe in den letzten 10 Jahren entstanden?

Jahr	Ort	Maßnahme	Kosten Gesamt	Kosten Gemeinde
2012	Div. Wildbäche	Baum- Strauchschnitt durch WiHof Ot-Pu		495
2014	Bleicherbach	Räumung durch WLV	9.180	3.060
2014	Hollinderbach	Räumung durch WLV	4.140	1.380
2014	Div. Wildbäche	Baum- Strauchschnitt durch WiHof Ot-Pu		1.840
2015	Bleicherbach	Räumung durch WLV	9.570	3.190
2015	Reitgrabenbach	Räumung durch WLV	5.430	1.810
2016	Bleicherbach	Räumung bzw. Bewuchsentfernung durch Gewässerbezirk Grieskirchen	12.633	4.211
2016	Div. Wildbäche	Baum- Strauchschnitt durch WiHof Ot-Pu		1.423
2017	Bleicherbach	Räumung bzw. Bewuchsentfernung durch Gewässerbezirk Grieskirchen	15.128	5.042
2017	Div. Wildbäche	Baum- Strauchschnitt durch WiHof Ot-Pu		215
2018	Div. Wildbäche	Baum- Strauchschnitt durch WiHof Ot-Pu		289
2019	Div. Wildbäche	Baum- Strauchschnitt durch WiHof Ot-Pu		380
Gesamt				23.335

Freundliche Grüße
Franz Füreder, Bürgermeister

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz merkt an, die gesetzliche Verpflichtung zur Räumung der Wildbäche gäbe es seit 1975.

1. Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende hofft, dass die Einschränkungen, die mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen, bald gelockert bzw. aufgehoben werden. In dieser Zeit wurden wöchentliche Lageberichte an die Fraktionsvertreter*innen des Gemeinderates ausgesendet und es wurden regelmäßige Abstimmungsgespräche per Videokonferenz geführt. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen bzw. Behörden und den freiwilligen Helfern (wie zum Beispiel für das Lieferservice von Einkäufen), ebenso bei den Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung, insbesondere bei der Amtsleiterin, in dieser Zeit.

a) Allgemeiner Bericht in Verbindung mit Corona

1. Dienstbetrieb

Gemeindeamt

Mit 4. Mai wurde der gewohnte Dienst am Amt aufgenommen, auch die eingeschränkte Öffnung für den Parteienverkehr unter Einhaltung der allgemeinen Schutzbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen. Besprechungen und Parteienverkehr mit persönlicher Anwesenheit werden nur mit vorangehender Terminvereinbarung und unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 1 m bzw. Tragen eines Mundschutzes abgehalten.

Schulen

Vereinzelte sind Schüler/innen zur Betreuung in den Schulen. Auch in der Nachmittagsbetreuung war 1 Gruppe geöffnet. Die Feuerwehr wird in dieser Woche Schutzmasken an die Schulleiter*innen verteilen, um den Schulbetrieb gewährleisten zu können.

Kindergarten/Kleinkindgruppen

Alle Standorte sind wieder geöffnet. Die Gruppengröße wird allerdings geringer gehalten. Alle Hygienevorschriften werden eingehalten. Eltern dürfen die Gebäude nicht betreten, die Kinder werden beim Eingang vom Personal abgeholt bzw. den Eltern übergeben.

Schulküche:

Die Schulküche ist in Betrieb, auch der Speisesaal wird benutzt. Die Tische wurden zur Einhaltung der Mindestabstände entsprechend angeordnet.

Bibliothek und Donauhalle

Donauhalle hat ab 4. Mai für Tennisbetrieb geöffnet. Gastronomie ist noch geschlossen. Bibliothek öffnet mit 19. Mai. Buchbestellungen nur online-möglich, ausschließlich Ausgabe und Rückgabe der Bücher in der Bibliothek.

2. Einkauf-Lieferservice

Lieferservice Gemeinde/Nah- und Frisch
Mittwoch 2 Zustellungen

Der Lieferservice wird in Absprache mit Nah und Frisch noch bis Ende KW 20 angeboten.

3. Öffentliche Plätze / Freitagmarkt / Parkraumüberwachung/ASZ

- Spielplätze sind wieder geöffnet unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen und dem Versammlungsverbot mit mehr als 10 Personen.
- Freitagmarkt –geöffnet, unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (Mundschutz, Handschuhe, Sicherheitsabstand, keine Konsumation von Speisen und Getränke, keine Selbstbedienung, Besuch ausschließlich für Einkauf)
- Die Parkraumüberwachung durch Securop wurde wieder aufgenommen
- aufgrund des aktuell erhöhten Entsorgungsbedarfes und zur Reduzierung der Wartezeiten vor den ASZ gibt es ab 11. Mai vorübergehend Montag von 8 bis 12 Uhr eine zusätzliche Öffnungszeit im ASZ Walding

5. Abstimmung mit Einsatzorganisationen/Behörden

- Keine besonderen Vorkommnisse
- Aktuell gibt es in Ottensheim 1 Erkrankungsfall (keine Neuerkrankung).

6. Behördliche Anordnungen/Erlässe

Nach dem Auslaufen der bislang geltenden Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise ist nunmehr am 01. Mai 2020 die neue COVID-19-Lockerungsverordnung („COVID-19-LV“) in Kraft getreten. Dies hat Auswirkung auf die aktuelle rechtliche Situation hinsichtlich einer möglichen Öffnung von Spiel-, Freizeit- und Sportplätzen und -anlagen in den Gemeinden.

6.1. Öffentliche (Kinder-)Spielplätze

Diese waren auch von den bislang geltenden ausdrücklichen Betretungsverboten nicht umfasst, sondern wurde deren Schließung den Bürgermeister*innen lediglich empfohlen. Nunmehr können aufgrund der positiven Entwicklung der Situation die Spielplätze grundsätzlich wieder geöffnet werden. Freilich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei öffentlichen (Kinder-)Spielplätzen um öffentliche Orte im Freien handelt, bei deren Betretung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist. Es wird empfohlen, auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes in geeigneter Form hinzuweisen.

6.2. Öffentliche Spiel- und Freizeitplätze (z.B. Basketball-, Volleyballplatz, „einfacher“ Fußballplatz, „Ballwiese“ udgl.)

Darunter sind zunächst öffentlich zugängliche Plätze gemeint, welche nicht (auch) zur Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt sind, sondern vielmehr ergänzend zu (Kinder-)Spielplätzen der Freizeitbeschäftigung der (vornehmlich jüngeren) Gemeindebürger dienen, wie etwa öffentliche Volleyballplätze, Fußballplätze, einfache Ball(spiel)wiesen, etc. Die Abgrenzung zu wirklichen Sportstätten (siehe Z 3) ergibt sich dabei auch anhand der hier nicht vorhandenen ergänzenden Infrastruktur wie etwa Umkleiden, WC-Anlagen, Zuschauer- und Trainings-/Aufwämbereiche, etc.

Diese Plätze können unter Wahrung der notwendigen Sicherheitsabstände und damit unter den gleichen Bedingungen wie reine (Kinder-)Spielplätze nach obiger Z 1 geöffnet und betreten werden. Im Zusammenhang mit der Sportausübung ist jedoch auf die sehr weit gefasste Definition von Veranstaltungen in § 10 Abs. 2 der COVID-19-LV hinzuweisen, wonach als Veranstaltungen „insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung“ gelten. Trifft sich daher eine Mehrzahl von Personen zum gemeinsamen (Basketball-, Volleyball-, Fußball- oder dgl.) Spiel, so wird man bereits von einer Veranstaltung ausgehen können und ist eine solche Aktivität auf maximal 10 Personen beschränkt (s. § 10 Abs. 1 COVID-19-LV).

6.3. Öffentliche oder private Sportstätten und -plätze

Das Betreten von Sportstätten iSd § 3 Z 11 BSFG 2017, das sind *Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt sind (z.B. Sporthallen, Sportplätze, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der An-*

lage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten, zur Ausübung von Sport ist grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten durch Spitzensportler (nach der näheren Definition) und Kaderspieler (und Betreuer) der Fußball-Bundesliga-Vereine sowie nunmehr auch Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten hinsichtlich jener Sportarten im Freiluftbereich durch Sportler, bei denen bei sportarttypischer Ausübung dieser Sportart zwischen allen Sportlern ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann, wie etwa Tennisplätze, Golfplätze, etc. Bei der Sportausübung ist dieser Abstand einzuhalten und geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

b) Resolution des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020: Liquidität der Gemeinden gewährleisten

Die Corona-Krise fordert neben den Bürgerinnen und Bürgern alle staatlichen Ebenen gleichermaßen. Standen in den ersten Wochen vor allem die gesundheitlichen Maßnahmen im Fokus, hatten die Gemeinden innerhalb kurzer Zeit auch mit den finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind bereits in den Gemeindebudgets sichtbar und spürbar. Bereits ab Mai brechen die Ertragsanteile (der Gemeinden ohne Wien) in zweistelliger Prozenzhöhe ein. Ebenso ist ein spürbarer Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Gründe dafür sind vor allem die steigende Arbeitslosigkeit und die steigende Zahl an Arbeitnehmern in Kurzarbeit, für die keine bzw. geringere Kommunalsteuer zu entrichten ist. Gleichzeitig aber bleiben Personalausgaben der Gemeinden konstant, da etwa für Gemeindemitarbeiter keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sind Kostensteigerungen im Gesundheitswesen, Sozialwesen und selbst in der Jugendwohlfahrt zu erwarten. Eine interne Prognose des Österreichischen Gemeindebundes geht von einem Konsolidierungsbedarf von bis zu zwei Milliarden Euro für alle Gemeinden ohne Wien in diesem Jahr aufgrund der sinkenden Einnahmen bei steigenden Kosten aus.

Spätestens ab Juli erreichen viele Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zur Bundes- und Landesebene haben die Gemeinden aber nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität auch nur annähernd so friktionsfrei und zinsgünstig auf dem Kapitalmarkt zu besorgen, wie dies für den Bund und die Länder möglich ist.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher - jedenfalls für die Krisenjahre 2020 und 2021 - die Bereitstellung von Finanzierungszuschüssen und Garantien sowie die Weitergabe von sogenannten OeBFA-Darlehen (Darlehen der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) durch Bund und Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieser kommunale Rettungsschirm ist nicht nur aus Liquiditätsgründen erforderlich, sondern auch aus Gleichbehandlungsgründen geboten, damit sich die Gemeinden ebenso reibungslos und zinsgünstig refinanzieren können wie Bund und Länder.

Kommunales Investitionsprogramm 2020/2021

Die Gemeinden sind die wichtigsten öffentlichen Investoren auf regionaler Ebene in unserem Land und damit gerade für die klein- und mittelständische Wirtschaft mit hunderttausenden Arbeitsplätzen von enormer Bedeutung. Die Gemeinden ohne Wien investierten im Jahr 2018 rund 2,75 Milliarden Euro, 2019 dürfte das Investitionsniveau ähnlich gewesen sein. Angesichts der massiven Einbrüche der kommunalen Einnahmen ist ohne Unterstützung von Bund und Ländern in den kommenden Jahren mit einem drastischen Rückgang der kommunalen Investitionen zu rechnen. Dies schwächt nicht nur die kommunale Infrastruktur und verteuert Sanierungs- und Baumaßnahmen, die aufgeschoben werden müssten, sondern lähmt auch das regionale Wirtschaftswachstum.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher ein kommunales Investitionsprogramm des Bundes in Höhe von 1 Milliarde Euro, um die regionale Wirtschaft zu stärken. In analoger Form könnte hier das 2017/2018 erfolgreich umgesetzte Kommunale Investitionsprogramm herangezogen werden, wobei aus budgetären Gründen der maximale Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt auf 50% der Gesamtkosten zu erhöhen wäre. Darüber hinaus sollten umsatzsteuerliche Erleichterungen auf getätigte kommunale Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen werden.

Finanzausgleich um zwei Jahre verlängern

Weder werden die unmittelbaren oder gar die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise rechtzeitig feststehen, noch ist es zielführend, in Zeiten der Krise langwierige und kontroversielle Finanzausgleichsverhandlungen zu führen. Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher - ebenso wie die Länder - für eine Verlängerung des aktuellen Finanzausgleichs (FAG 2017) bis einschließlich 2023 aus. Im Umlaufwege beschlossen durch das Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes.

Wien, am 29. April 2020

c) Termine

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden alle Termine bis auf weiteres abgesagt. Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen werden nach Plan abgehalten.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer fragt, welche Notanordnungen der Bürgermeister während des Lockdowns in der sitzungsfreien Zeit getroffen hat, für die eigentlich der Gemeindevorstand oder der Gemeinderat zuständig gewesen wären.

Bgm Franz Füreder erwidert, die Anordnungen hätten ausschließlich Personalangelegenheiten betroffen. Die entsprechenden Beschlüsse werden in der nächsten Gemeindevorstandssitzung gefasst.

2. Antrag auf Verordnungskontrolle gem. Art 139 Abs 1 B-VG - Stellungnahme an Verfassungsgerichtshof

Der Vorsitzende erklärt, mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 2020 (eingegangen am 3. März 2020) sei die Marktgemeinde Ottensheim darüber informiert worden, dass aufgrund eines Antrages des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der Verfassungsgerichtshof feststellen wolle, dass die Kundmachung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, GZ: Verk-251/2013, Verk-502 Jr, gesetzwidrig sei.

Der Marktgemeinde Ottensheim wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb von 8 Wochen schriftlich zum Gegenstand zu äußern. Aufgrund der Covid19-Pandemie wurde diese Frist gehemmt und beginnt mit 1. Mai neu zu laufen.

Kurz zum Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Ottensheim tritt in diesem Verfahren nicht als belangte Behörde auf, sondern ist aufgrund der Erlassung der betroffenen Verordnung mitinvolviert.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis vom 12. Oktober 2017 eine Verwaltungsübertretung zur Last gelegt. Der Beschwerdeführer hat daraufhin Beschwerde eingelegt.

Nunmehr gibt es aus rechtlicher Sicht Bedenken hinsichtlich der gehörigen Kundmachung der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (Begegnungszone), sodass der Verfassungsgerichtshof dies abschließend zu prüfen hat, ob die Kundmachung der Verordnung gesetzwidrig sei.

Die Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof lautet wie folgt:

„Nach Prüfung der Sachlage aufgrund der im Anschluss vorgelegten Unterlagen, kann die Marktgemeinde Ottensheim der Ansicht des Beschwerdeführers nicht Folge leisten, dass die tatsächlichen Standorte von der Verordnungslage bei allen Verkehrszeichen bis auf Linzer Straße und Hostauerstraße abweichen.

Wie aus der Beilage ersichtlich, trifft dies tatsächlich auf das Verkehrszeichen in der Donaulände (auf Höhe des Objektes „Donaulände 10“) sowie das in der Bahnhofstraße (auf Höhe des Objektes „Bahnhofstraße 7“) zu.

Das Verkehrszeichen in der Hostauerstraße im Bereich des Objektes „Hostauerstraße 15“ entspricht der gängigen Rechtsprechung, wonach eine maximale Abweichung von 5 Metern zwischen verordnetem Bereich und tatsächlicher Aufstellung des Verkehrszeichens toleriert wird (VwGH 25.11.2009, 2009/02/0095).

Wie bereits das Oö. Landesverwaltungsgericht im Antrag auf Verordnungskontrolle auf Seite 6 3. und 4. Absatz festgestellt hat, ist in der Bahnhofstraße aus verkehrstechnischen Gründen das in der Sache betroffene Verkehrszeichen um ca. 13 m nördlich auf Höhe des Objektes „Bahnhofstraße 7“ errichtet worden. Weiters wurde auch aus baulichen und verkehrstechnischen Gründen in der Donaulände das Verkehrszeichen um ca. 13 m süd-westlich auf Höhe des Objektes „Donaulände 10“ bei einer Hecke bzw Zaun aufgestellt.

Gemäß § 44 StVO 1960. idgF sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen.

Um eine Verordnung generell und unbestimmt anwenden zu können, ist hierfür eine gehörige Kundmachung notwendig. Eine „gehörig kundgemachte“ generelle Norm (für einen unbestimmten externen Adressatenkreis) liegt somit dann vor, wenn eine solche Norm ausreichend allgemein kundgemacht wurde, wenn auch nicht in der rechtlichen vorgesehenen Weise.

Dementsprechend gibt die StVO 1960. idgF dem Rechtsanwender grundsätzlich die Möglichkeit mittels Anbringen der Straßenverkehrszeichen die Verordnung entsprechend kundzumachen, allerdings wurde im vorliegenden Fall darüber hinaus in ortsüblicher Weise mittels Anschlag an der Amtstafel (siehe entsprechende Vermerke auf Verordnung und Lageplan) das Gebiet für die, die entsprechende Begegnungszone in Geltung treten soll, kundgemacht.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim zum Ergebnis, dass zwar die Verkehrszeichen aufgrund der örtlichen Situation eine nach StVO 1960 und ständiger Rechtsprechung gehörigen Kundmachung nicht erfolgt ist, allerdings hinsichtlich des zusätzlichen Anschlages der betroffenen Verordnung an der Amtstafel der Marktgemeinde Ottensheim dem unbestimmten Adressatenkreis in allgemein zugänglichen Form ausreichend kundgemacht wurde.“

Der Gemeinderat wird ersucht, der vorliegenden Stellungnahme die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, er könne sich an eine Diskussion bezüglich Änderungswünsche der Begegnungszone erinnern. Warum stehen diese Schilder eigentlich nicht dort, wo sie sollen?

Bgm. Franz Füreder erwidert, bei der Donaulände müsste das Schild zum Beispiel im Bereich eines Zaunes stehen, das sei nicht möglich. Bezüglich der Bahnhofstraße könne er aus dem Gedächtnis nicht sagen, was das Problem sei.

GR Helmut Perndorfer fragt, warum man die Zone nicht gleich so verordnet habe, dass die Schilder dort stehen können wo sie stehen sollen. Man könne die Begegnungszone ja auch den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass sich die örtlichen Gegebenheiten möglicherweise seit der Verordnung geändert hätten. Genau könne er es nicht sagen. Jedenfalls müsse das jetzt „repariert“ werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof in der Sache „Antrag auf Verordnungskontrolle“ gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG“ wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019

a. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Ottensheim

b. Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & CO KG“

Der Vorsitzende führt aus:

a) Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim einschließlich der Vermögens- und Schuldenrechnung für das Finanzjahr 2019 liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Es handelt sich hierbei um den letzten Rechnungsabschluss, welcher nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997 erstellt wurde. Seit 01.01.2020 sind die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden. Die gemäß § 93 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990 vorgegebene Frist zur zeitgerechten Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Aufsichtsbehörde kann eingehalten werden. Der Rechnungsabschluss wurde vor der öffentlichen Auflage am 02.03.2020 vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim überprüft und anschließend vom 06.03.2020 bis 11.5.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Grundlage für die Beschlussfassung bildet der nach § 91 (3) OÖ GemO erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und auf Antrag Gemeinderatsmitgliedern eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt worden.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 weist im **ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 10.431.220,94 und Ausgaben von € 10.431.176,78** auf. Daraus ergibt sich ein **Soll-Überschuss** in der Höhe von **€ 44,16**.

Der **außerordentliche Haushalt** schließt bei einer **Gesamtsumme der Einnahmen von € 2.586.942,90 und Ausgaben von € 3.227.214,28** per Saldo mit einem **Soll-Abgang von € 640.271,38** ab.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 weist folgendes abschließendes Rechnungsergebnis auf:

ORDENTLICHER HAUSHALT

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
	EUR	EUR
0 Vertretungskörper u. Allg. Verwaltung	376.054,91	1.421.419,83
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.090,94	81.441,38
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	1.629.706,02	3.228.066,06
3 Kunst, Kultur und Kultus	23.967,15	138.816,25
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	225,50	1.142.958,92
5 Gesundheit	29.095,28	1.145.986,67
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	78.053,74	324.166,68
7 Wirtschaftsförderung	74.646,51	91.470,50
8 Dienstleistungen	2.310.830,24	2.036.386,17
9 Finanzwirtschaft	5.906.535,95	820.464,32
Summe der Jahreseinnahmen/-ausgaben	10.431.206,24	10.431.176,78
Soll-Überschuss Vorjahr	14,70	0,00
Gesamtsumme Einnahmen/Ausgaben	10.431.220,94	10.431.176,78
Ist-Abgang lfd. Jahr	54.080,25	54.080,25
Soll-Überschuss lfd. Jahr	0,00	44,16
Einnahmen/Ausgaben insgesamt	10.485.301,19	10.485.301,19

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben
	EUR	EUR
Projekt Jugendraum-Jugendsprachrohr	0,00	19.405,00
Beschaffung Einsatzbekleidung Neu FFO und FFH	21.864,35	22.884,35
Verlegung Sportstätten	51.300,00	36.919,25
Schülerbetreuungseinrichtungen	501.758,26	391.758,34
Neubau Kindergarten	34.817,22	34.817,22
Erweiterung Kleinkindgruppen	0,00	0,00
Ruder-WM 2019	137.924,54	137.924,54
Sozialzentrum	0,00	0,00
Straßenbau Regattastrecke	204.795,19	115.958,69
Sanierung Straßenbrücken	44.382,54	44.382,54
Planung Gemeindestraßenbau	0,00	0,00
Straßenbau 2016-2020	867.783,88	814.124,79

Güterwege	17.471,00	17.471,00
Panoramaweg	60.000,00	334.537,99
SANITube Freizeitgelände	19.500,00	19.500,00
Straßenbeleuchtung	68.141,76	548.197,72
Wirtschaftshof Neu	17.194,87	17.194,87
Liegenschaften - An- und Verkauf	6.324,00	6.324,00
Wasserversorgungsanlage – Umbau und Sanierung	8.279,72	8.279,72
Erweiterung WA-Versorgungsanlage Bahnhofstraße	0,00	14.425,95
Erneuerung Wasserleitung Linzer Straße	0,00	3.847,95
Sanierung Kanalanlagen	18.704,97	18.704,97
Kanalanlage Mühlenhang	0,00	1.966,59
Zwischenfinanzierung Wirtschaftshof	0,00	0,00
WiHof – Finanzierung Fuhrpark	11.046,06	11.046,06
Summen	2.091.288,36	2.619.671,53
Soll-Abwicklungen der Vorjahre	495.654,54	607.542,75
Gesamtsummen	2.586.942,90	3.227.214,28
Ist-Überschuss lfd. Jahr	65.437,67	65.437,67
Ist-Abgang lfd. Jahr	684.218,27	684.218,27
Soll-Abgang lfd. Jahr	684.218,27	0,00
Soll-Überschuss lfd. Jahr	0,00	43.946,89
Einnahmen/Ausgaben insgesamt	4.020.817,11	4.020.817,11

VERMÖGEN: *

Stand am Ende des Finanzjahres 2018	26.534.040,93 €
Stand zu Beginn des Finanzjahres 2019	36.038.850,33 €
Zugang	3.833.124,04 €
Abgang	- 2.003.252,12 €
Wertberichtigung	- 213.943,90 €
Abschreibung	-9.954.581,39 €
Stand am Ende des Finanzjahres	27.700.196,96 €

* Der Vermögensstand zu Beginn des Finanzjahres 2019 ist nicht gleich dem Vermögensstand zum Ende des Finanzjahres 2018. Grund hierfür sind die Bestimmungen der VRV 2015, welche die Vermögenserfassung und Neubewertung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz vorsah. Neben zahlreichen weiteren Veränderungen ist in der VRV 2015 beispielsweise vorgesehen, Investitionszuschüsse über den Zeitraum der Nutzungsdauer eines Anlagegutes zu passivieren. Eine derartige Vorgehensweise vermindert die jährliche Abschreibung, der sogenannte „Wertverzehr“ ist durch die neuen Bestimmungen somit genauer dargestellt. Da sämtliches Vermögen im Jahr 2019 erfasst und nach den Bestimmungen der VRV 2015 und dem „Leitfaden zur Vermögensbewertung“ des Landes Oberösterreich

neu bewertet wurde, ist nun einmalig der Vermögensstand zum Ende des Finanzjahres 2018 im Vergleich zum Anfangsstand des Finanzjahres 2019 nicht gleich hoch.

SCHULDEN:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	2.345.485,21 €
Zugang	0,00 €
Abgang	- 365.770,21 €
Stand am Ende des Finanzjahres	1.979.715,00 €

Bei der am 02.03.2020 vom Prüfungsausschuss durchgeführten Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 ergab sich folgendes

Prüfungsergebnis

Der RA 2019 ist der letzte Rechnungsabschluss mit einer kameralen Darstellung. Wobei in verschiedenen Bereichen schon Änderungen erfolgten.

Die Sparbücher für die Rücklagen wurden in ein online-Rücklagenkonto übernommen und sind somit im Rechnungsabschluss bei der Übersicht sämtlicher Zahlungswege ersichtlich. Früher waren die Sparbücher im Rechnungsabschluss nur im Vermögen dargestellt, nicht als eigener Zahlungsweg.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss für den ordentlichen- und außerordentlichen Haushalt in Übersicht und einzelnen Ein- und Ausgabenposten soweit es möglich war, geprüft und keine Beanstandungen gefunden.

Es wurden verschiedene Details geprüft. Im AOH ergibt sich ein Abgang von rund € 640.271,38.

Bei den gemeindeeigenen Steuern im OH waren Einnahmen von € 1.413.314,50 zu verzeichnen. Davon entfielen auf die Kommunalsteuer € 945.424,19 und auf die Grundsteuer B € 373.936,67. Bei der Wasserversorgung waren Einnahmen von € 536.865,50 und bei der Abwasserentsorgung (Kanal) Einnahmen von € 1.128.137,22 zu verzeichnen. Von diesen Beträgen konnten bei Wasserversorgung rund € 42.022,22 und bei der Abwasserentsorgung rund € 67.839,77 den Rücklagen zugeführt werden.

Im laufenden Budget wurden Mehreinnahmen von € 505.484,10 lukriert. Darin enthalten sind Mindereinnahmen gegenüber dem VA 2019 bei den Ertragsanteilen in Höhe von rund EUR 31.000,-.

Der Darlehensstand konnte an Tilgung um € 365.770,21 gesenkt werden.

Im Rechnungsabschluss 2019 sind 5 Rücklagenkonten der Allg. Sparkasse angeführt:

- Kanal € 202.013,28
- Allg. Ausgleichsrücklage € 377.592,39
- Hausbesitz € 234.937,56
- Infrastrukturbeiträge € 0,00

- Wasserversorgung € 293.146,66

Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2018 betrug € 1.902.562,18. Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2019 beträgt € 1.425.011,21.

Weitere Detailfragen wurden von den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern des Marktgemeindeamtes beantwortet, sodass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat die Annahme des Rechnungsabschlusses empfiehlt.

Bei dieser Gelegenheit spricht der gesamte Prüfungsausschuss für die Mitarbeiter der Finanzabteilung für deren sorgfältige Tätigkeit Dank und Anerkennung aus.

Der Prüfungsausschuss stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2019 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Soweit der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses.

Zu diesen Feststellungen des Prüfungsausschusses wird keine schriftliche Äußerung des Bürgermeisters gemäß § 91 (4) OÖ GemO abgegeben.

Durch eine wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung konnte nicht nur ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis 2019, sondern auch ein Überschuss in der Höhe von € 558.865,14 erreicht werden. Dieser Überschuss wurde folgendermaßen verwendet:

Bedeckung von AOH-Vorhaben € 505.484,10
Zuführung zur allg. Ausgleichsrücklage € 53.336,88

Dieser Überschuss setzt sich einerseits überwiegend aus Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 455.900,- andererseits aus Einsparungen an Ausgaben von rd. € 102.900,- zusammen. Zur Erläuterung übersichtlich zusammengestellt:

Mehreinnahmen	VA+NVA 2019	RA 2019	+/-
Gemeindeeigene Steuern	1.354.700,00	1.405.160,04	50.460,04
Ertragsanteile	4.120.500,00	4.151.422,95	30.922,95
Betrieb Wasserversorgung	478.900,00	481.488,73	2.588,73
Essensbeiträge Schulausspeisung	153.700,00	168.056,43	14.356,43
NABE - Elternbeiträge	55.800,00	63.190,82	7.390,82
KKG – Elternbeiträge	23.400,00	29.581,82	6.181,82
restliche Mehreinnahmen Gruppe 0-9			344.041,13
			455.941,92
Ausgaben – Saldo der			
Einsparungen und Mehrausgaben			
Einsparungen Gruppe 0-9			-102.923,22
Überschuss			558.865,14

Zuführung zur allg. Rücklage	53.336,88
Zuführung an AOH zur Bedeckung von AOH – Vorhaben	505.484,10
Überschuss Ordentlicher Haushalt	44,16

Der Abgang im außerordentlichen Haushalt ist durch zugesicherte Mittel gemäß den jeweiligen Finanzierungsplänen in den Folgejahren bedeckt.

Zur Erklärung der Über- und Unterschreitungen bei einzelnen Haushaltsstellen wird auf die Begründungen im Rechnungsabschluss verwiesen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„a) Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2019 einschließlich der Vermögens- und Schuldenrechnung wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Gesamtsumme der Einnahmen	10.431.220,94 €
Gesamtsumme der Ausgaben	10.431.176,78 €
Soll-Überschuss laufendes Jahr	44,16 €

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Gesamtsumme der Einnahmen	2.586.942,90 €
Gesamtsumme der Ausgaben	3.227.214,28 €
Soll-Abgang per Saldo	- 640.271,38 €

VERMÖGEN:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	36.038.850,33 €
Zugang	3.833.124,04 €
Abgang	- 2.003.252,12 €
Wertberichtigung	-213.943,90 €
Abschreibung	-9.954.581,39 €
Stand am Ende des Finanzjahres	27.700.196,96 €

SCHULDEN:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	2.345.485,21 €
Zugang	0,00 €
Abgang	-365.770,21 €

Stand am Ende des Finanzjahres

1.979.715,00 €

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 9 Gemeindehaushaltskassen- und Rechnungsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und pro O, ausgenommen Klaus Hagenauer. Dieser enthält sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019

In der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2006 wurde die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des neuen Amtshauses an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ übertragen. Im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft ist unter anderem geregelt, dass der Komplementär (VFI) binnen fünf Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen hat. Die Gesellschafterversammlung besteht aus der Gesamtheit der Gesellschafter, d.h. aus dem Bürgermeister und der Geschäftsführerin der Kommanditgesellschaft. Die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der OGH ist in einem Musterverfahren der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) im **Beschluss vom 8. Mai 2013**, 6Ob 236/12t, zu der Rechtsansicht gelangt, dass (auch) die Gemeinde-KGs in der vorliegenden Struktur offenlegungspflichtig sind.

Der OGH stützte seine Entscheidung vorwiegend auf Gläubigerschutzerwägungen und hob faktisch für alle Personengesellschaften, an denen nur juristische Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind, die Unterscheidung in „unternehmerisch tätige“ und „nicht unternehmerisch tätige“ (§ 189 Abs. 1 Z. 1 UGB) Gesellschaften auf.

Im Lichte dieser OGH-Entscheidung waren somit alle Gemeinde-KGs unabhängig davon, ob sie als unternehmerisch tätig oder nicht unternehmerisch tätig zu qualifizieren waren, zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet.

Mit **Beschluss vom 28. August 2013**, 6Ob 112/13h, stellte der OGH fest, dass Personengesellschaften – abgesehen vom Überschreiten bestimmter Umsatzschwellenwerte (§ 189 Abs. 1 Z. 2 iVm Abs. 2 UGB) - nur rechnungslegungspflichtig seien, wenn sie unternehmerisch tätig seien und keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter hätten (§ 189 Abs. 1 Z. 1 UGB). Entscheidend sei damit, ob die KG „unternehmerisch tätig“ sei.

Aufgrund der offenbar geänderten Rechtsansicht des OGH betreffend die Bilanzierungs- und Offenlegungspflicht einer Gemeinde-KG sind die oberösterreichischen Firmenbuchgerichte nach dem Wissensstand der IKD von ihrer im Musterverfahren vertretenen Rechtsauffassung abgegangen und akzeptieren nun, dass für Gemeinde-KGs (an denen nur juristische Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind), die nicht unternehmerisch tätig sind, eine Offenlegungspflicht beim Firmenbuch „zur Zeit“ nicht (mehr) gegeben ist.

Da nun die Erstellung einer Bilanz nicht mehr notwendig ist wird nun der vorliegende kamerale Rechnungsabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ hiermit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung (anstatt der bisherigen Kenntnisnahme durch den Gemeinderat) vorgelegt.

Unabhängig davon war es daneben stets notwendig einen kameralen Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser wurde zur Berechnung von eventuell notwendigen Liquiditätszuschüssen an die Gemeinde-KG sowie das Maastricht Ergebnis und für weitere kamerale Auswertungen benötigt.

Die Abläufe, das heißt Beschlusserfordernisse (Gesellschafterversammlung und zuvor Gemeinderat), bleiben gleich.

In der Übersicht stellt sich der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 wie folgt dar:

ORDENTLICHER HAUSHALT

Gruppe	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Vertretungskörper u. Allg. Verwaltung	24.591,85	22.537,53
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	52.649,68	366.999,33
9 Finanzwirtschaft	312.517,01	221,68
Summe der Jahreseinnahmen/-ausgaben	389.758,54	389.758,54
Soll-Überschuss/Abgang Vorjahr	0,00	0,00
Gesamtsumme Einnahmen/Ausgaben	389.758,54	389.758,54

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Vorhaben	Einnahmen €	Ausgaben €
Beteiligungen und Kapitalkonten	368.099,79	356.184,68
Zwischensumme	368.099,79	356.184,68
Gesamtsumme der Vorjahresabwicklungen	12.099,44	0,00
Gesamtsumme Einnahmen/Ausgaben	380.199,23	356.184,68
Ist-Überschuss lfd. Jahr	24.014,55	24.014,55
Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	0,00
Soll-Abgang lfd. Jahr	0,00	0,00
Soll-Überschuss lfd. Jahr	0,00	24.014,55
Einnahmen/Ausgaben insgesamt	404.213,78	404.213,78

Der Gemeinderat wird ersucht, der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt dazu, dass für die VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG 10 Jahre Steuerberichtigungszeitraum gilt, bei der Neuen Mittelschule 20 Jahre. Demnach habe die Gemeinde noch mindestens 2 Jahre dieses Konstrukt für das Amtshaus, die KKG im Seilerweg bzw. die Technische Werkstätte der PTS, bei der NMS dauert es noch entsprechend länger. Es sei zu überlegen, das Ganze zu rückabwickeln. Das Grundstück ginge dann wieder an die Gemeinde zurück. Das werde die Gemeinde noch eine Weile begleiten, da Vermögen in der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG vorhanden sei und auch Ausgaben und Einnahmen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Der Rechnungsabschluss der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2019 einschließlich der Vermögens- und Schuldenrechnung wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Gesamtsumme der Einnahmen	389.758,54 €
Gesamtsumme der Ausgaben	389.758,54 €
Soll-Überschuss laufendes Jahr	0,00 €

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Gesamtsumme der Einnahmen	380.199,23 €
Gesamtsumme der Ausgaben	356.184,68 €
Soll-Überschuss per Saldo	24.014,55 €

KAPITALEVIDENZ:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	7.297.135,08 €
Zugang	75.000,00 €
Abgang	- 312.517,01 €
Stand am Ende des Finanzjahres	7.059.618,07 €

SCHULDEN:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	266.364,34 €
Zugang	0,00 €
Abgang	- 43.667,67 €
Stand am Ende des Finanzjahres	222.696,67 €

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 9 Gemeindehaushaltskassen- und Rechnungsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

4. Neubau Kinderbetreuungsgebäude

- a. Finanzierungsplan
- b. Übertragungsverordnung
- c. Mietvertrag „Betrieb Kinderbetreuungseinrichtung“

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung am 07.05.2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes (2 Krabbelstubengruppen und 4

Kindergartengruppen) am gemeindeeigenen Grundstück 275/6 KG Oberottensheim erfolgen soll. Für die Bereitstellung der erforderlichen Grün- bzw. Spielplatzflächen wird das benachbarte Grundstück 272/1 des Stiftes Wilhering langfristig gepachtet. Ein diesbezüglicher Pachtvertrag ist in Ausarbeitung. Mit der Planung wurde nach durchgeführtem Wettbewerb das Architekturbüro Two in a box beauftragt. Die Bauplanbewilligung durch die Bildungsdirektion sowie der Baubescheid liegen bereits vor.

a) Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.02.2020, Zl. IKD-2019-256175/14-Dx wurde der Gemeinde für das Projekt „Neubau eines sechsgruppigen Kinderbetreuungsgebäudes (2 Krabbelstubengruppen und 4 Kindergartengruppen) nun folgender Finanzierungsplan vorgelegt:

Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Bankdarlehen	308.000	206.800					514.800
Eigenmittel	116.500	136.500					253.000
Rücklagen	20.000						20.000
LZ § 15a B-VG		60.000	185.000				245.000
LZ Kindergarten			139.400	139.400	139.400	139.400	557.600
LZ Krabbelstube		100.000	29.200				129.200
BZ Krabbelstube		51.300	51.300				102.600
BZ Kindergarten		110.700	110.700	110.700	110.700		442.800
Summe in Euro	444.500	665.300	515.600	250.100	250.100	139.400	2.265.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

ALin Renate Gräf MA M. A. erklärt dazu, dass die Gemeinde zusätzliche Fördermittel erhalten hat. Das betrifft die Position „LZ § 15a B-VG“ mit € 245.000,--. Es handelt sich hierbei um eine Sonderförderung für die Schaffung von zusätzlichen Kleinkindgruppen bzw. für den Lifteinbau. Durch diese zusätzliche Förderung verringere sich jedoch die Förderung mittels LZ und BZ an den Gesamterrichtungskosten (die Sonderförderung wird von den Gesamterrichtungskosten abgezogen). Insgesamt ergibt sich für die Gemeinde aber eine bessere Förderung. Voraussetzung sei hierfür, dass tatsächlich eine zusätzliche Kleinkindgruppe geschaffen werde. Aktuell gibt es 6 Kleinkindgruppen, es ist noch nicht sicher, ob die 7. Kleinkindgruppe im nächsten Jahr benötigt wird. Andernfalls muss die Sonderförderung zurückgezahlt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.02.2020, Zl. IKD-2019-256175/14-

Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Projekt „Neubau eines sechsgruppigen Kinderbetreuungsgebäudes (2 Krabbelstübengruppen und 4 Kindergartengruppen)“ wird wie folgt festgelegt:

Finanzierung	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Bankdarlehen	308.000	206.800					514.800
Eigenmittel	116.500	136.500					253.000
Rücklagen	20.000						20.000
LZ § 15a B-VG		60.000	185.000				245.000
LZ Kindergarten			139.400	139.400	139.400	139.400	557.600
LZ Krabbelstube		100.000	29.200				129.200
BZ Krabbelstube		51.300	51.300				102.600
BZ Kindergarten		110.700	110.700	110.700	110.700		442.800
Summe in Euro	444.500	665.300	515.600	250.100	250.100	139.400	2.265.000

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Nachdem das Vorhaben zügig abgewickelt werden soll, ist die Übertragung des Beschlussrechts für die Vergabe von Aufträgen an den Gemeindevorstand zu empfehlen.

Gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung i.d.g.F. kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder – unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 – des Bürgermeisters durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern

- die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
- der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat und
- ein Beschluss des Gemeinderats über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gem. § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.

Das Beschlussrecht des Gemeindevorstands soll sich auf die Zustimmung zu folgenden Geschäften erstrecken:

- 1) an den Gemeindevorstand: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets
- 2) an den Bürgermeister: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit.

Die entsprechende Übertragung des Beschlussrechts an den Gemeindevorstand und an den Bürgermeister soll mittels Verordnung erfolgen.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner fragt, ob es eine Arbeitsgruppe gibt, die den Planungsprozess begleitet und die Details ausdiskutiert.

Bgm. Franz Füreder erwidert, schon im Vorfeld und auch begleitend gab und gibt es eine Arbeitsgruppe.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass es im Vorfeld Planungsbesprechungen gegeben habe, in denen Wünsche der Kindergartenleiterinnen und der Fraktionen eingeflossen sind. Nun seien die Gewerke Baumeister, Zimmerarbeiten, Lift, Installation und Haustechnik ausgeschrieben worden. Die Angebote liegen schon vor, die Verhandlungsrunden dazu laufen. Der Gemeindevorstand vergibt im Juni die Aufträge. Es war ein Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, das sei laut Bundesvergabegesetz möglich (Direktvergabe nach Bekanntmachung). Das Land erlaube die Ausschreibung von max. 80%, dann muss es dem Land zur Prüfung vorgelegt werden. Im Falle einer Kostenüberschreitung müsse entschieden werden, ob und wie das Bauvorhaben weitergeführt wird. Da in Holzbauweise ausgeschrieben wurde, habe der Architekt bereits davor gewarnt, dass es zu Kostenüberschreitungen zum vom Land vorgegebenen Kostenrahmen kommen könne.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.05.2020, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Neubau eines 6-gruppigen Kinderbetreuungsgebäudes (2 Krabbelstubengruppen und 4 Kindergartengruppen)“ an den Gemeindevorstand und an den Bürgermeister übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.05.2018 wurde das Projekt „„Neubau eines 6-gruppigen Kinderbetreuungsgebäudes“ beschlossen.

Die Beschlussfassung über die hiefür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, idgF erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2020.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird das Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Neubau eines 6-gruppigen Kinderbetreuungsgebäudes (2 Krabbelstübengruppen und 4 Kindergartengruppen)“ wie folgt übertragen:

- 1) an den Gemeindevorstand: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets
- 2) an den Bürgermeister: Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Die Gemeinde errichtet auf einem in ihrem Eigentum stehenden unbebauten Grundstück einen Kindergarten und wird diesen in der Folge auch betreiben. Fraglich ist, ob durch die Einlage dieses Grundstückes in den Kindergartenbetrieb eine Immobilienertragsteuer ausgelöst wird.

Rechtliche Beurteilung (Leitner & Leitner)

Nach herrschender Ansicht ist das Verhältnis zwischen einer Gemeinde und deren Betrieb gewerblicher Art (z.B. Kindergarten) dem Verhältnis eines Alleingesellschafters zu seiner GmbH gleichgestellt. Die Einlage von Wirtschaftsgütern der Körperschaft in ihren Betrieb ist demnach als Tauschvorgang zu qualifizieren, der im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht körperschaftsteuerpflichtig sein kann. Nach Meinung des BMF wird daher u.a. bei einer nachhaltigen Überlassung eines Grundstücks durch die Körperschaft an ihren Betrieb Immobilienertragsteuer nach § 30 EStG ausgelöst.

Aufgrund der Steuersubjektfiktion von Betrieben gewerblicher Art sind allerdings „ertragsteuerliche Rechtsbeziehungen“ zwischen der Körperschaft (Gemeinde) und ihrem Betrieb anzuerkennen. Somit besteht für die Körperschaft grundsätzlich die Möglichkeit, dem Betrieb mit ertragsteuerlicher Wir-

kung Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter zu „vermieten“ bzw. unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen oder Darlehen zu „gewähren“.

Demnach besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, dass zu bebauende Grundstück an den Kindergartenbetrieb zur bloßen Nutzung zu überlassen. Dieser Vorgang stellt eine sog Nutzungseinlage dar, welche weder für die Gemeinde noch für den Betrieb ertragsteuerliche Wirkungen entfaltet. Eine Immobilienvertragssteuer kann dadurch vermieden werden. Um die Nutzungseinlage von einer echten steuerpflichtigen Einlage abzugrenzen, ist eine entsprechende schriftliche Dokumentation wie z. B. in Form eines Mietvertrages, notwendig. Ein entsprechender „Mustervertrag“ wurde für diesen Zweck vom Gemeindebund bzw. Leitner & Leitner zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

c) MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, vertreten durch Herrn Bgm. Franz Füreder, als Vermieterin einerseits (in der Folge kurz „**Vermieterin**“ genannt), und

dem Betrieb Kinderbetreuungseinrichtungen Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, vertreten durch Herrn Bgm. Franz Füreder, als Mieter andererseits (in der Folge kurz „**Mieter**“ genannt) wie folgt:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 431, KG Oberottensheim mit dem Grundstück Nummer 275/6 und der Grundstücksadresse Feldstraße 30. Der Mieter errichtet auf der vorgenannten Liegenschaft ein Kindergartengebäude mit einer neuen Gesamtnutzfläche von 995,96 m².

Die Vermieterin vermietet und übergibt dem Mieter und dieser mietet und übernimmt von der Ersteren die oben genannte Liegenschaft, (in der Folge kurz „**Mietgegenstand**“ genannt).

II. Mietdauer

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten von beiden Vertragsteilen aufgekündigt werden.

Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt am 01.06.2020.

III. Mietzins, Betriebskosten, Aufrechnungsverbot

Die Überlassung des gegenständlichen Grundstücks erfolgt unentgeltlich.

Sämtliche, auf das Grundstück entfallenden, laufenden öffentlichen Abgaben und Betriebskosten sind vom Mieter zu tragen.

IV. Adaptierungen, Erhaltung und Benützung

Grundsätzlich bedürfen Bauführungen, Einbauten und Investitionen auf dem Mietgegenstand - in der Folge kurz „Ausgaben“ genannt - stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin (ausgenommen davon ist Einrichtungsmobiliar) und es vereinbaren die Vertragsteile, dass die Vermieterin - so nicht schriftlich anderes vereinbart ist - keinesfalls verpflichtet ist, anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter hierfür Ersatz in welcher Form immer zu leisten.

Dem Mieter steht jedoch das Recht zu, bei Beendigung des Mietverhältnisses diese „Ausgaben“ unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu entfernen oder diese ohne Ersatzanspruch gegen die Vermieterin am Mietgegenstand zu belassen. Der Mieter verpflichtet sich jedoch stets jene „Ausgaben“ und Einbauten unter Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu entfernen, deren Entfernung die Vermieterin ausdrücklich verlangt.

Zur Behebung von ernsten Schäden des Hauses und erheblicher Gefahren der Gesundheit der Bewohner ist der Mieter verpflichtet.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Zuerkennung von Vereinssubventionen

Der Vorsitzende führt aus, es lägen der Marktgemeinde Ottensheim insgesamt 20 Ansuchen um Jahresförderung für das Jahr 2020 von verschiedenen Vereinen vor.

Grundsätzlich sind über Subventionsanträge bis zu einer Höhe von EUR 2.000,- vom Gemeindevorstand, sowie Anträge ab EUR 2.000,- vom Gemeinderat zu entscheiden. Da durch die derzeitige Situa-

tion Fördergelder rasch benötigt werden und die Behandlung jedes einzelnen Antrags in den jeweiligen Gremien relativ zeitaufwändig wäre, wird der Gemeinderat heute über sämtliche Anträge gemeinsam entscheiden. Eine entsprechende

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 über die vorliegenden Ansuchen beraten und empfohlen, dass aufgrund der Covid-19-Krise, welche massive Auswirkungen auf die Gemeindebudgets haben wird, vorerst 50 % der Jahresförderung 2019 bzw. 50 % der angesuchten Jahresförderung 2020 (Berechnung vom jeweils geringeren Betrag) genehmigt werden sollte. Im Herbst 2020 sollen sämtliche Anträge erneut behandelt und gegebenenfalls eine weitere Zuerkennung vorgenommen werden.

Diese Empfehlung betrifft nur Jahresförderungen. Ansuchen um Projektförderungen sind gesondert zu beurteilen und zu beschließen. Derartige Förderungen sollten nur dann genehmigt werden, wenn die entsprechenden Projekte auch wirklich stattfinden und nicht durch die Covid-19-Krise gänzlich abgesagt wurden.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung einer Teilerkennung der Vereinssubventionen in Höhe von EUR 21.450,-, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Organisation	2019 gewährt	Ansuchen 2020	50% von 2019	Anmerkung
UDO Jahresförderung	5.500,00 €	5.500,00 €	2.750,00 €	
TC Höflein - Jugendförderung	250,00 €	300,00 €	125,00 €	
Alpenverein Ottensheim – Jahresförderung 2020	1.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €	
Alpenverein Ottensheim - Jugendförderung	1.100,00 €	1.000,00 €	500,00 €	50 % von Ansuchen 2020
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Rudern 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Kanu 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	
WSV – Jahresförderung 2020	4.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	
Turn- und Sportverein – Jahresförderung 2020	6.500,00 €	9.000,00 €	3.250,00 €	
Theater asozial – Jahresförderung 2020 (Hr. Rohm)	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
Fotoclub Ottensheim – Jahresförderung 2020	- €	800,00 €	400,00 €	50 % von Ansuchen 2020
Ensemble Chornetto – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
Streichorchester Ottensheim – Jahresförderung 2020	150,00 €	250,00 €	75,00 €	
Treffpunkt Tanz – Jahresförderung 2020 (Meisinger)	250,00 €	250,00 €	125,00 €	
Tonart – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
KomA – Jahresförderung 2020	750,00 €	1.000,00 €	375,00 €	
Musikverein Ottensheim	3.000,00 €	4.000,00 €	1.500,00 €	
Spiegeltreff	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	
EKIZ Bunter Floh (Familienakademie)	15.000,00 €	15.000,00 €	7.500,00 €	
Pfadfinder	- €	300,00 €	150,00 €	50 % von Ansuchen 2020
Elternverein	- €	300,00 €	150,00 €	50 % von Ansuchen 2020
GESAMT	41.600,00 €	47.600,00 €	21.450,00 €	

Wortmeldungen:

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, bei den Videokonferenzen sei besprochen worden, dass im Herbst kein neues Ansuchen der Vereine gestellt werden müsse, um die Restsumme der beantragten Förderung ausbezahlt zu bekommen.

Bgm. Franz Füreder gibt ihm recht: Die Ausschüsse beraten im Herbst noch einmal über die Auszahlung der zweiten Tranche, ein neues Ansuchen müsse nicht gestellt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund der Ansuchen um Jahressubvention gewährt die Marktgemeinde Ottensheim eine Teilzuerkennung in Höhe von EUR 21.450,-, welche sich auf folgende Vereine aufgliedert:

Organisation	2019 gewährt	Ansuchen 2020	50% von 2019	Anmerkung
UDO Jahresförderung	5.500,00 €	5.500,00 €	2.750,00 €	
TC Höflein - Jugendförderung	250,00 €	300,00 €	125,00 €	
Alpenverein Ottensheim – Jahresförderung 2020	1.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €	
Alpenverein Ottensheim - Jugendförderung	1.100,00 €	1.000,00 €	500,00 €	50 % von Ansuchen 2020
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Rudern 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Kanu 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	
WSV – Jahresförderung 2020	4.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	
Turn- und Sportverein – Jahresförderung 2020	6.500,00 €	9.000,00 €	3.250,00 €	
Theater asozial – Jahresförderung 2020 (Hr. Rohm)	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
Fotoclub Ottensheim – Jahresförderung 2020	- €	800,00 €	400,00 €	50 % von Ansuchen 2020
Ensemble Chornetto – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
Streichorchester Ottensheim – Jahresförderung 2020	150,00 €	250,00 €	75,00 €	
Treffpunkt Tanz – Jahresförderung 2020 (Meisinger)	250,00 €	250,00 €	125,00 €	
Tonart – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
KomA – Jahresförderung 2020	750,00 €	1.000,00 €	375,00 €	
Musikverein Ottensheim	3.000,00 €	4.000,00 €	1.500,00 €	
Spiegeltreff	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	
EKIZ Bunter Floh (Familienakademie)	15.000,00 €	15.000,00 €	7.500,00 €	
Pfadfinder	- €	300,00 €	150,00 €	50 % von Ansuchen 2020
Elternverein	- €	300,00 €	150,00 €	50 % von Ansuchen 2020
GESAMT	41.600,00 €	47.600,00 €	21.450,00 €	

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand. Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

6. Gemeindeverband Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau – Änderung der Satzung

Der Vorsitzende erklärt, in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2018 sei die im Zuge der Gründung des Wirtschaftshofverbands Ottensheim-Puchenau errichtete Satzung in mehreren Bereichen abgeändert worden. Wesentliche Änderungen betrafen den Verzicht des Organs „Verbandsvorstand“ sowie die Erhöhung der Wertgrenze von € 2.000 auf € 5.000, die dem Obmann für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zur Verfügung steht. Für diese Änderung der Satzung wurden von der Gemeinde Puchenau und vom WiHof-Verband gleichlautende Beschlüsse gefasst. Erst im Oktober 2019 wurden wir vom Land OÖ. über die Ablehnung informiert – im Wesentlichen mit der Begründung, dass das OÖ. Gemeindeverbändegesetz mit 1. Jänner 2019 novelliert wurde und daher eine neuerliche Änderung/Beschlussfassung notwendig ist.

Daher hat sich am 26.11.2019 die Verbandsversammlung neuerlich mit diesem Thema beschäftigt und eine geänderte Satzung beschlossen. Die wesentlichste Änderung ist im § 1 zu finden, weil hier als Geschäftsstelle bisher das Marktgemeindeamt Ottensheim verzeichnet war. In Zukunft soll das Bauhofgebäude nicht nur Sitz, sondern auch Geschäftsstelle sein.

Die restlichen geringfügigen Änderungen wurden deswegen notwendig, weil die Mustersatzung des Landes vom September 2019 durch die Mustersatzung vom 20.11.2019 ersetzt wurde.

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind nun die Gemeinderäte der beiden verbandsangehörigen Gemeinden mit dieser Thematik zu beschäftigen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 10.03.2020 mit diesem Sachverhalt befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende Satzungsänderung zu beschließen.

Folgend wird die Satzung mit den jeweiligen Änderungen farblich dargestellt:

S A T Z U N G des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau

Die Gemeinden Ottensheim und Puchenau bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes idGF., der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß Oö. Gemein-

deverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

1. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau“
2. Der Verband hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle im Betriebsbaugebiet Teichnerbach mit Adresse Gewerbepark 11, 4100 Ottensheim.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gemeindeamt der Gemeinde Ottensheim.

§ 2

Standort

Der Standort des gemeinsamen Wirtschaftshofes liegt nach Beschluss der Verbandsversammlung in der Marktgemeinde Ottensheim.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilungen der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen Aufwand des und der Einnahmen

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ottensheim und Puchenau.
2. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel Aufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie größere Anschaffungen und die Einnahmen Mittelaufbringungen werden nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinde Ottensheim 50%

Gemeinde Puchenau 50%

3. Jahresüberschüsse werden einer Investitionsrücklage zugeführt können einer (Investitions-) Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Wirtschaftshofs) auf die Gemeinden aufgeteilt.

4. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss der ~~Verbandsvorstandes/Verbandsversammlung~~. ~~(falls es zum Entfall des Verbandsvorstandes kommt)~~ Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, ~~so~~ entscheidet die OÖ. Landesregierung über die Zahlungspflicht ~~die OÖ. Landesregierung~~ nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4. Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die ~~wirtschaftliche~~ Errichtung und ~~Führung~~ der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird ua. durch folgende Aufgaben gewährleistet:

~~a. Die Planung, Errichtung und Instandhaltung des Wirtschaftshofes Ottensheim-Puchenu~~

1. Die Teilung von ~~Kosten und Erträgen~~ Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen
2. Die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
3. Die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne

~~b. Die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.~~

III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Obmann
 - c. der Prüfungsausschuss

§ 6

Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen ~~Mitglieder~~ Mitgliedsgemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

Ottensheim	7 Stimmen
<u>Puchenau</u>	<u>7 Stimmen</u>
Gesamt	14 Stimmen

3. Die Verbandsversammlung hat aus 14 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen **aller verbandsangehörigen Gemeinden der Mitgliedsgemeinden** nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. **Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommen.** Für jede Gemeindevertreterin bzw. jedem Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, **den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan** und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen.

5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich zu verständigen. In besonders dringenden Fällen kann der Obmann eine Sitzung wenigstens 24h vorher einberufen.

6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

7. Beschlüsse über Anträge ~~von den~~ **an die** Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Absatz 3 und § 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. **(z. B. die Änderung des Aufwendungsschlüssels für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband)** bedürfen der Zustimmung von Zwei-Drittel der Stimmen.

8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.

9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung **– vorzugsweise in elektronischer Form –** nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung ~~sind vorbehalten~~: obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - a. Die Wahl und die Abberufung des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters.
 - b. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere ~~betreffend den Beitritt einer Gemeinde. sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oberbehördlichen Befugnisse~~
 - b. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, ~~den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan~~, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan
 - c. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - d. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - e. Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit bei Letzteren die geschätzte Auftragssumme € 5.000 ohne Umsatzsteuer übersteigt.
 - f. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken
 - g. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen ~~und sonstigen Finanzgeschäften. Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.~~
 - h. Die Erlassung von Verordnungen
 - i. Die Ausübung der ~~in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnissen~~

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushaltes sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a der OÖ. GemO 1990 sinngemäß.

~~Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Anzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen. Die Verbandsversammlung wählt sie aus ihrer Mitte.~~

Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Aufgaben des Obmanns

~~1. Der Obmann und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt.~~

Dem Obmann obliegen:

1. die Leitung der Geschäftsstelle
2. die Vertretung des Verbandes nach außen.
3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.
- ~~5. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.~~
5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- ~~6. Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.~~
6. die ~~Dem Obmann obliegt~~ laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der ~~laufenden~~ Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, und ~~Tätigung von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags. Darüber hinaus obliegt dem Obmann die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,~~ sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Entscheidung in Streitfällen

Die OÖ. Landesregierung entscheidet auf Antrag des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

~~Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.~~

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ~~einstellen.~~ aufnehmen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 12

~~Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung~~ Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

~~Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007, mit Ausnahme der Bestimmung der §§ 70 – 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6, sowie § 91 a sinngemäß.~~

§ 13

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes ~~durch Erträge~~ durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Mitgliedsgemeinden, vom Land Oberösterreich, ~~dem vom~~ Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V.) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

§ 14

Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann. ~~Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.~~ Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ~~gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbändegesetz.~~

2. Die austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

3. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 15
Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

2. Im Fall der Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten aufgrund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend den unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 16
Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat vorstehende Satzung in der Sitzung am 11.05.2020 unter TOP 6 genehmigt.

Der Bürgermeister:
(Franz Füreder)

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Puchenu:

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenu hat vorstehende Satzung in der Sitzung am xxxxxxxxxxxx unter TOP xxxx genehmigt.

Der Bürgermeister:
(Gerald Schimböck MAS)

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer stimmt dem Antrag nicht zu, es gehe in den Statuten immer nur um Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Verband. Es handele sich um eine ausgegliederte Gesellschaft, die umgekehrt auch Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde zu erfüllen hat.

GR DI Florian Gollner erwidert, hier bestehe offenbar ein missverständlicher Unterschied zwischen den Statuten und einer Betriebsvereinbarung. Bei den Statuten gehe es um die formale Funktion des Verbandes. Die Änderungen beruhen auf einer diesbezüglichen Gesetzesänderung und geänderten Musterstatuten. Weiters haben sich zwischenzeitlich einige Gegebenheiten geändert, das neue Gebäude des Wirtschaftshofes sei nun fertig, daher wurde der entsprechende Zweck in den Statuten herausgestrichen.

GR Rudi Schober merkt an, die Entwicklungsgeschichte des Verbandes sei schwierig gewesen. Bei der Gründung habe man sich auf ein Regelwerk bezüglich der Gremien geeinigt: Einen Vorstand und eine erweiterte Verbandsversammlung, um sämtliche Fraktionen der beteiligten Gemeinde abbilden zu können. Der Vorstand sei nun ausgehebelt worden, es gäbe ihn als Organ der Vertrauenskontrolle nicht mehr. Er nimmt das zur Kenntnis, ist aber nicht einverstanden damit.

Bgm. Franz Füreder erklärt, es stimme, dass die Vorstandsbeschlüsse auch der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt wurden. Damit habe es zwei Sitzungen zum selben Thema gegeben. Nach dem Abschluss des Wirtschaftshofneubaus gehe es nur mehr um den laufenden Betrieb. Das Regelwerk und die Statuten seien genau überlegt geprüft worden.

GR DI Florian Gollner stellt klar, es gäbe nun ein Gremium weniger gemäß der Größe des Verbands. Es sei niemand ausgehebelt worden.

GV Franz Bauer fragt, welchen Unterschied es zwischen dem Wirtschaftshofverband und zum Beispiel dem Sozialhilfeverband gibt.

Bgm. Franz Füreder erklärt, es sei die Größe des Verbandes. Der Sozialhilfeverband sei wesentlich größer. Daher brauche man dort einen Vorstand für die kleineren Geschäftsvorfälle, größere Ausgaben werden in der Verbandsversammlung beschlossen.

GR DI Florian Gollner ergänzt, einige Sitzungen des Vorstandes seien nicht zustande gekommen, weil die Mitglieder die Termine nicht wahrgenommen haben. Im Vorstand sei kein Ersatz vorgesehen, daher könnten in dem Fall keine Beschlüsse gefasst werden.

GV Franz Bauer merkt an, Obmann des Verbandes sei der Bürgermeister von Puchenau, sein Stellvertreter der Bürgermeister von Ottensheim. Er fragt, ob beabsichtigt sei, dies in Zukunft einmal zu ändern.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er wisse nichts davon, dass ein Wechsel geplant sei. Der Obmann werde nach den Gemeinderatswahlen neu gewählt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenu

Die Gemeinden Ottensheim und Puchenu bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes idgF., der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß Oö. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenu“
2. Der Verband hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle im Betriebsbaugelände Teichnerbach mit Adresse Gewerbepark 11, 4100 Ottensheim.

§ 2

Standort

Der Standort des gemeinsamen Wirtschaftshofes liegt in der Marktgemeinde Ottensheim.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilungen der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ottensheim und Puchenu.

1. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie Anschaffungen und die Mittelaufbringungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinde Ottensheim	50%
Gemeinde Puchenu	50%

2. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-) Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
3. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss der Verbandsversammlung.

Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, entscheidet die Oö. Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4. Oö. Ge-

meindeverbändegesetz.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird ua. durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. Die Teilung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen
2. Die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
3. Die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne

III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Obmann
 - c. der Prüfungsausschuss

§ 6

Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

Ottensheim	7 Stimmen
<u>Puchenau</u>	<u>7 Stimmen</u>
Gesamt	14 Stimmen

3. Die Verbandsversammlung hat aus 14 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommen. Für jede Gemeindevertreterin bzw. jedem Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.
4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur

- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen.
5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich zu verständigen. In besonders dringenden Fällen kann der Obmann eine Sitzung wenigstens 24h vorher einberufen.
 6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
 7. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Absatz 3 und § 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.
 9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - a. Die Wahl und die Abberufung des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere den Beitritt einer Gemeinde
 - b. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan
 - c. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - d. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - e. Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme € 5.000 ohne Umsatzsteuer übersteigt.
 - f. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken
 - g. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Finanz-geschäften
 - h. Die Erlassung von Verordnungen

- i. Die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnissen

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushaltes sowie der Kassenerführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a der OÖ. GemO 1990 sinngemäß.

Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 9

Aufgaben des Obmanns

Dem Obmann obliegen:

1. die Leitung der Geschäftsstelle
2. die Vertretung des Verbandes nach außen.
3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.
5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
6. die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

§ 10

Entscheidung in Streitfällen

Die OÖ. Landesregierung entscheidet auf Antrag des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 11

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten aufnehmen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 12

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

§ 13 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den Mitgliedsgemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V.) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

§ 14 Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.
3. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten aufgrund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend den unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 16
Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat vorstehende Satzung in der Sitzung am 11. Mai 2020, unter TOP 6 genehmigt.

Der Bürgermeister:
(Franz Füreder)

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau:

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat vorstehende Satzung in der Sitzung am xxxxx, unter TOP genehmigt.

Der Bürgermeister:
(Gerald Schimböck MAS)

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ stimmen gegen den Antrag.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

7. **Schiffsanlegestelle Ottensheim**

- a. **Neuabschluss einer Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH**
- b. **Abschluss einer Vereinbarung mit der Luger OG**

Der Vorsitzende erläutert:

a) Die **WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH**, Lindengasse 9, 4040 Linz ist ein Unternehmen zur Förderung des Tourismus in der Donauregion Oberösterreichs. Der Schifffahrt auf der Donau kommt für den Tourismus besondere Bedeutung zu. Das Land Oberösterreich hat sich daher bereit erklärt, den Ankauf bzw. die Errichtung von Schiffsanlegestellen durch Gemeinden in Oberösterreich zu fördern. Diese Bereitschaft setzt jedoch voraus, dass die Gemeinden insbesondere die Tarifpolitik und die Vermarktung der Anlegestellen auf die WGD übertragen.

Die ursprüngliche Vereinbarung wurde in der GR-Sitzung am 16.03.1998 abgeschlossen, welche zum Zweck hatte, die Zusammenarbeit zwischen der WGD und der Gemeinde beim Betreiben der Anlegestelle in Ottensheim zu regeln. Nun sollte eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden, die zusätzlich unter Punkt 2 das Anlegerecht des „Donaubusses“ der Fa. Luger OG, sowie unter Punkt 3 die Beteiligung an den Einnahmen der WGD regelt. Im Gegenzug entfällt die technische Instandhaltung und Reparatur für die gewöhnliche Abnutzung der Anlegestelle bis zu einer jährlichen Höchstsumme von € 2.900,- durch die WGD.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, nach seinem Wissen sei die Anlegestelle um ca. € 70.000,- saniert worden, was hat das gebracht?

Bgm. Franz Füreder erwidert, das habe für Ottensheim nichts gebracht.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, es habe eine grundsätzliche Entscheidung der Gemeinde gegeben, dass Schiffe in Ottensheim anlegen sollen. Daraufhin wurde die Schiffsanlagestelle angekauft. Bevor sie dann saniert worden ist, gab es noch einmal ein Bekenntnis für die Anlegestelle. Die WGD betreibt diese Anlegestelle, bisher haben sie auch die Einnahmen zur Gänze kassiert. Als Gegenleistung wurde sie vermarktet. Da wir unter anderem den Liegeplatz mit ca. € 2.300,- zahlen müssen (Bestandsvertrag mit der Via Donau), wurde nun ausgehandelt, dass ein 50%iger Anteil der Einnahmen an die Gemeinde fällt. Die Einnahmen betragen im Jahr ca. € 2.000,-.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass ein Umbau für die Kabinenschifffahrt zu teuer gewesen wäre (große Parkplätze, Stromzufuhr, ...) und Ottensheim nicht ausreichend von der Anlegestelle profitiert. Daher habe man sich dagegen entschieden. Die Anlegestelle bleibt aber im Gemeindebesitz,

wird nun von der WGD weiter vermarktet und zusätzlich wurde eine Anlegemöglichkeit für den Donaubus geschaffen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. **WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz, im Folgenden kurz "WGD"**

einerseits und

2. **Gemeinde Ottensheim** vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, im Folgenden kurz "Gemeinde"

andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die WGD ist ein Unternehmen zur Förderung des Tourismus in der Donauregion Oberösterreichs. Der Schifffahrt auf der Donau kommt für den Tourismus besondere Bedeutung zu. Das Land Oberösterreich hat sich daher bereit erklärt, den Ankauf bzw. die Errichtung von Schiffsanlegestellen durch Gemeinden in Oberösterreich zu fördern. Diese Bereitschaft setzt jedoch voraus, dass die Gemeinden insbesondere die Tarifpolitik und die Vermarktung der Anlegestellen auf die WGD übertragen.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen der WGD und der Gemeinde beim Betreiben der Anlegestelle in Ottensheim zu regeln.

I.

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend mit 01. 01.2020, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung ist jedoch nur wirksam, solange die WGD seitens des Landes Oberösterreich mit der Vermarktung sämtlicher, von diesem von der DDSG erworbenen Anlegestellen auf der Donau in Oberösterreich betraut ist.

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils zum Jahresende aufge-

kündigt werden.

Für den Fall der Aufkündigung des Vertragsverhältnisses durch die Gemeinde bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages jedoch insoweit aufrecht, als dies erforderlich ist, damit die WGD ihre zum Zeitpunkt des Vertragsendes durch Ablauf der Kündigungsfrist bestehenden Verträge gegenüber ihren sonstigen Vertragspartnern erfüllen kann.

Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht binnen einer Nachfrist von einem Monat, bei Beeinträchtigung der freien Zu- und Abfahrt bzw. des freien Zu- und Abganges zur Anlagestelle unverzüglich, den vertragsgemäßen Zustand herstellt bzw. den vertragswidrigen Zustand beseitigt. Auch die nachhaltige Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung stellt einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses dar.

Dieser Vertrag ist durch die Beendigung des zwischen der Gemeinde und der Via Donau Wasserstraßen GmbH abgeschlossenen Bestandvertrages auflösend bedingt. Die Gemeinde verpflichtet sich, den genannten Bestandvertrag nicht zu beenden sowie darum bemüht zu sein, dass es nicht zu einer Aufkündigung dieses Bestandvertrages durch die Via Donau kommt. Sollte dennoch eine solche Aufkündigung seitens der Via Donau erfolgen und daher § 5 Abs.2 bzw. Abs. 3 dieses Bestandvertrages zur Anwendung kommen, steht der Gemeinde gegenüber der WGD kein Kostenersatzanspruch hinsichtlich jener Anlagen bzw. Leistungen zu, die sie gemäß Punkt IV. des gegenständlichen Vertrages kostenlos errichtet bzw. erbracht hat.

II.

Die Tarifpolitik obliegt ausschließlich der WGD. Es fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit der WGD, die Tarife für die Benutzung der Anlegestelle festzulegen und die Verträge mit potentiellen Nutzern abzuschließen.

Die WGD wird eine marktgerechte Tarifpolitik betreiben, was die Linien-, und Ausflugschifffahrt bzw. die nicht kommerzielle Schifffahrt betrifft, ohne dass jedoch daraus eine Verpflichtung der WGD in irgendeiner Richtung resultiert. Die WGD ist insbesondere auch nicht verpflichtet, ihre Tarifpolitik gegenüber der Gemeinde in irgendeiner Weise zu rechtfertigen.

Die Gemeinde muss für diese Tätigkeit an die WGD keine Zahlungen leisten.

Anlegerechte, nicht nur was das Betreiben einer kommerziellen Schifffahrt, sondern auch was die Benutzung der Anlegestelle für private Zwecke betrifft, dürfen nur von der WGD eingeräumt werden, die diese Anlegerechte bei Nichtvorliegen schwerwiegender Gründe, einzuräumen hat.

Ausgenommen davon ist der „Donaubus“, ihm werden die Anlegerechte über Nacht (18.00 Uhr abends

bis 10.00 Uhr vormittags) ausnahmslos kostenlos eingeräumt (auf Wunsch der Gemeinde Ottensheim).

III.

Die Vermarktung der Anlegestelle erfolgt ausschließlich durch die WGD. Nur diese ist zu einer Vermarktung berechtigt, aber auch verpflichtet. Die WGD schuldet dabei der Gemeinde jedoch keinen Erfolg, sondern lediglich sorgfältiges Bemühen, sowie ein marktkonformes Vorgehen.

Die Vermarktung umfasst die Linien- und Ausflugsschiffahrt und die nicht kommerzielle Schifffahrt. Zum einen wird die WGD potentielle Nutzer für das Anlegen von Schiffen bei der Anlegestelle akquirieren, mit diesen Verträgen abschließen, den Terminplan bezüglich des Anlegens der Schiffe koordinieren, die Abrechnung mit den Nutzern durchführen und Verkaufstouren organisieren. Festgehalten wird, dass die Anlegestelle nur für Ausflugsschiffe genehmigt ist.

Zum anderen wird die WGD Landausflugsprogramme erarbeiten und anbieten. Auch diese Landausflugsprogramme sollen sich, soweit ein Interesse und ein Bedarf bei den Nutzern gegeben ist, auf die Linien-, Kreuz- und Ausflugsschiffahrt erstrecken.

Die Gemeinde stellt der WGD die Anlegestelle unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeinde steht von jenen Erträgen, welche die WGD durch die Vermarktung der Anlegestelle erzielt, 50 % der Einnahmen (netto)/Jahr zu. Die Gemeinde muss für die Vermarktungstätigkeit der WGD keine Zahlungen leisten.

Im Zeitraum 1.11. bis 15.4. jeden Jahres ist das Anlegen von Schiffen der Gemeinde zeitgerecht, nach Möglichkeit 14 Tage vorher, bekanntzugeben, damit die Steganlage von der Gemeinde den Witterungsbedingungen entsprechend bereitgestellt werden kann (Streuung etc.), wozu diese verpflichtet ist.

IV.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der WGD die Anlegestelle unentgeltlich und in voll funktionsfähigem und einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird jedoch, dass kein Strom- und Wasseranschluss für die Schiffe vorhanden ist und die Gemeinde keine Verpflichtung zur Herstellung eines solchen trifft.

Die technische Instandhaltung und Reparatur für die gewöhnliche Abnutzung der Anlegestelle obliegt der Gemeinde und trägt dafür alleinig die anfallenden Kosten.

Auch hat die Gemeinde die Reparaturkosten für außergewöhnliche Abnutzungen und Beschädigungen zu tragen, wie zum Beispiel dann, wenn die Anlegestelle durch Hochwasser oder sonstige Ereignisse grob beschädigt wird.

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde für die schifffahrtsrechtliche, naturschutzrechtliche und

wasserrechtliche Genehmigung für die Anlegestelle bei den Behörden anzusuchen, für Verfahren abzuwickeln und für die Erfüllung der Auflagen zu sorgen. Die diesbezügliche Benützungsbewilligung ist der WGD vorzulegen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeinde abdeckt, und der WGD gegenüber binnen einem Monat ab Abschluss dieser Vereinbarung vorzulegen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die freie Zu- und Abfahrt sowie den freien Zu- und Abgang zur Anlegestelle zu gewährleisten.

Die Gemeinde verpflichtet sich weiters bei der Anlegestelle zu nachstehenden, ebenfalls kostenlosen Leistungen:

- **Einladende optische Gestaltung:**
- **touristische Gästeinformation:**
- Anbringung einer Übersichtstafel des Gemeindegebietes mit Kennzeichnung des Standortes sowie der touristischen Highlights
- Anbringung des Logos der WGD an einer gut sichtbaren Stelle

Pflegearbeiten:

- Mähen der Länden
- Ausmähen der Haftstöcke (Poller) und Schifffahrtszeichen am Ufer
- Reinigen der Anlegestelle

V.

Wenn die Gemeinde ihrer Leistungsverpflichtung gemäß Punkt IV. dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich nachkommt, besteht das Recht der WGD zur sofortigen vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

VI.

Der Gemeinde ist es untersagt, hinsichtlich der Anlegestelle Verträge abzuschließen, die eine Konkurrenzierung für die WGD bedeuten würden.

II.

Die Gemeinde räumt hiermit der WGD auf die Dauer dieses Vertrages das Vorkaufsrecht betreffend die Anlegeplattform zu einem marktkonformen Preis ein, welches binnen einem Monat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben ist.

Die Gemeinde räumt weiters der WGD hinsichtlich der von ihr in Bestand genommenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1039/2, EZ 788, KG Oberottensheim (Uferböschung am linken Ufer des Donaustromes zwischen Strom-Kilometer 2144,140 und Strom-Kilometer 2144,040 = 100 lfm) das Vorunterbestand-

recht bzw. das Vorabtretungsrecht ein. Auch dieses ist binnen einem Monat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben. Die Bedingungen für die Unterbestandgabe bzw. die Abtretung der Bestandrechte an die WGD haben jenen zu entsprechen, die für die Gemeinde gegenüber der Via Donau gelten.

Die in diesem Punkt genannten Rechte der WGD erlöschen mit Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen immer diese erfolgt.

VIII

Für Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz vereinbart.

IX.

Für ein Abgehen von diesem Vertrag bedarf es der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

X.

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern aller Art im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

XI.

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die WGD erhält. Die Gemeinde erhält eine einfache Kopie, auf Wunsch und eigene Kosten eine beglaubigte Abschrift.

Linz, am

.....
Für die WGD Donau Oberösterreich

Tourismus GmbH (Geschäftsführerin)

.....
Für die Gemeinde gemäß

Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2020

Bürgermeister:

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Im Gegenzug zum kostenlos eingeräumten Anlegerecht sollen von der Fa. Luger OG die Pflegearbeiten der Schiffsanlegestelle übernommen werden. Somit wird zwischen der Gemeinde und der Luger OG eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Luger OG in Hinblick auf die Anlegerechte einerseits und die Übernahme der Pflegearbeiten andererseits regelt.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 10.03.2020 mit der Angelegenheit befasst. Nach kurzer Beratung kommt der Ausschuss einstimmig überein, dem Gemeinderat zu empfehlen, die vorliegende Vereinbarung in dieser Form zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. **Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, im folgenden kurz "Gemeinde"**

einerseits und

2. **Luger OG, Donaulände 29, 4100 Ottensheim**

andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

In der Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz, kurz WGD, welche die Zusammenarbeit zwischen der WGD und der Gemeinde beim Betreiben der Anlegestelle in Ottensheim regelt, wurde der Fa. Luger OG für den „Donaubus“ die Anlegerechte über Nacht (18:00 Uhr abends bis 10:00 Uhr vormittags) ausnahmslos kostenlos eingeräumt.

Im Gegenzug hierfür übernimmt die Luger OG die Pflegearbeiten der Anlegestelle.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Luger OG in Hinblick auf die Anlegerechte einerseits und die Übernahme der Pflegearbeiten andererseits zu regeln.

I.

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend mit 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils zum Jahresende auf-

gekündigt werden.

Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Auch die nachhaltige Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung stellt einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses dar.

II.

Für den „Donaubus“ der Fa. Luger OG werden die Anlegerechte bei der Schiffsanlegestelle Ottensheim über Nacht (18:00 Uhr abends bis 10:00 Uhr vormittags) ausnahmslos kostenlos eingeräumt.

Im Gegenzug hierfür verpflichtet sich die Luger OG die Pflegearbeiten der Anlegestelle zu übernehmen. Hierzu zählen:

- Mähen der Länden
- Ausmähen der Haftstöcke (Poller) und Schifffahrtszeichen am Ufer
- Reinigen der Anlegestelle
- Kleine Service-Arbeiten

III.

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern aller Art im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

IV.

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die Marktgemeinde Ottensheim erhält. Die Luger OG erhält eine einfache Kopie, auf Wunsch und eigene Kosten eine beglaubigte Abschrift.

Ottensheim, am

.....
Für die Luger OG

.....
Für die Gemeinde gemäß

Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2020

.....
Bürgermeister:

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. **Nachtrag zu Bestandsverträgen für Flächen entlang der Regattastrecke**
a. **Bestandsvertrag Nr. West 315 mit der viadonau-Österreichische Wasserstraßen GmbH**
b. **Unterbestandsvertrag mit dem Regattaverein Linz/Ottensheim**
c. **Vereinbarung mit dem Wassersportverein**

Der Vorsitzende legt dar, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 07.11.2011 einen Bestandsvertrag mit der viadonau – österreichische Wasserstraßen GmbH über Einrichtungen der Regattastrecke einschließlich Treppelweg mit einem jährlichen Bestandszins von rd. € 16.000,- brutto beschlossen. In weiterer Folge hat die Gemeinde Ottensheim Unterbestandsverträge mit dem Regattaverein und dem Wassersportverein abgeschlossen.

Demnach wird der Bestandszins an die Unterbestandsnehmer weiterverrechnet und zwar in einem Ausmaß von 45% an den Regattaverein und 10% an den Wassersportverein. Die restlichen 45% werden von der Gemeinde übernommen.

Die Bestandsverträge sind mit 31.12.2019 ausgelaufen und müssen daher verlängert werden. Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Regattagebäudes und der damit einhergehenden Wertsteigerung wird auch der Bestandszins entsprechend höher ausfallen. Diesbezügliche Verhandlungsgespräche werden seitens des Regattavereins mit dem Sportministerium und der viadonau geführt.

Nachdem der neue Vertrag noch nicht ausverhandelt ist, wurde von der viadonau eine Verlängerung des bestehenden Vertrags bis 30. Juni 2020 mittels 1. Nachtrag zum Bestandsvertrag W 315 vorgelegt. Gleichzeitig sollen die Unterbestandsverträge mit dem Regattaverein und dem Wassersportverein bis 30. Juni 2020 verlängert werden.

Der Regattaverein teilte der Gemeinde am 14.04.2020 mit, dass die für April geplanten Gespräche im Ministerium, um die Neugestaltung des Unterpachtvertrags zu überarbeiten, aufgrund der Corona Krise nicht stattgefunden haben und dies auch bis Ende Juni nicht möglich sein wird. Der Regattaverein ersucht somit um Verlängerung des bestehenden Vertrags bis 31.12.2020.

Daraufhin wurde die Via Donau seitens der Gemeinde ersucht, den Vertrag bis 31.12.2020 zu verlängern und einen entsprechenden Entwurf zu übermitteln.

Dieser liegt nun vor und lautet wie folgt:

1. **Nachtrag zu dem am 05.12.2011 zwischen der Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-GmbH und der Marktgemeinde Ottensheim abgeschlossenen Bestandsvertrag W315**

1. **§ 4 Vertragsdauer, Absatz 1. hat zu lauten:**

1. Der gegenständliche Vertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2020 einvernehmlich um 12 Monate verlängert und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per 31. Dezember 2020.

2. Versicherungspflicht wird wie folgt ergänzt:

Der Bestandnehmer verpflichtet sich die Bestandsache ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Bestandsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls eine Gebäude- und Anlagenhaftpflichtversicherung. Der Bestandnehmer wird dem Bestandgeber die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert unmittelbar nach beidseitiger Vertragsunterfertigung, sowie jederzeit auf Nachfrage des Bestandgebers binnen drei Arbeitstagen schriftlich nachweisen.

Der Bestandnehmer ist für den Fall der nicht rechtzeitigen und/oder nicht vollständigen und/oder nicht durchgehenden Versicherungsdeckung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von pauschal € 100,-- (Euro einhundert) pro Verstoß verpflichtet, wobei der Bestandgeber berechtigt ist, darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe kann mit anderen Vertragsstrafen kumuliert werden.

Alle sonstigen Bestimmungen des Bestandsvertrages W315 vom 05.12.2011 bleiben unverändert aufrecht.

Die Bestimmungen im 1. Nachtrag zum Bestandsvertrag W13 werden gleichlautend auf die Unterbestandsnehmer Regattaverein Linz-Ottensheim und Wassersportverein Ottensheim mittels Nachtrag überbunden.

Die Versicherungspflicht wurde mit Polizze Nr. 301954/046 der Oö. Versicherung vom Regattaverein Linz-Ottensheim nachgewiesen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat die Angelegenheit in der Sitzung am 10. März 2020 behandelt und kam überein, dass nach einer Verlängerung des bestehenden Vertrags bis 30.06.2020 kein neuer Vertrag zwischen der Gemeinde und der Via Donau abgeschlossen werden sollte. Sämtliche Unterbestandsverträge müssen direkt mit der Via Donau vereinbart werden, die Gemeinde steht als Vertragspartner nicht mehr zur Verfügung.

Mit E-Mail vom 05.05.2020 hat der Präsident des Regattaverains Linz/Ottensheim zur gegenständlichen Sache folgende Stellungnahme abgegeben:

Wie schon schriftlich ausgeführt bzw. ersucht freue ich mich, wenn der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.5.2020 unserem Ersuchen an die Gemeinde Ottensheim bzw. deren Ersuchen an die VIA-

Donau zur vorläufigen Pachtvertragsverlängerung bis 31.12.2020 zustimmt. Die Begründung für die provisorische Verlängerung wurde ja schon ausführlich besprochen.

Was die Verlängerung bzw. Neugestaltung des Pachtvertrages über den 1.1.2021 hinaus betrifft sind wir dahingehend mit der VIA Donau in Verhandlung, dass wir bis Ende Mai 2020 eine Punktation/Angebot über einen Pachtvertrag ab 01.01.2021 erhalten. Mit diesem definitiven Angebot werden wir mit Bund, Land sowie der Gemeinde Ottensheim über eine definitive Finanzierung über den Zeitraum der Erhaltungspflicht gem. Fördervertrag des Bundes (25 Jahre) vorstellig werden. Derzeit ist eine Finanzierung noch nicht zugesichert und kann der RVLO daher auch derzeit keine Zusage über ein direktes Pachtverhältnis mit der VIA Donau abgeben. Wir ersuchen daher den Gemeinderat über eine Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der VIA Donau und der Marktgemeinde Ottensheim sowie einem daraus abzuleitenden Unterpachtvertrag mit dem RVLO eine Entscheidung erst im Herbst 2020 zu terminisieren.

Aus meiner Sicht ist es natürlich schon zu hinterfragen, dass der Republik Österreich gehörende Grundstücke von deren Verwaltungen an Kommunen verpachtet werden und diese wiederum an die Republik einen enormen Pachtpreis entrichten müssen, diesen an Unterpächternehmer als ehrenamtlich geführte Vereine weiterverrechnen und diese wiederum nur mit Subventionen der öffentlichen Hand (wiederum Kommunen, Bund, Land) diese Finanzmittel aufbringen können – da heißt sich ja die Katze sprichwörtlich in den Schwanz.

Gerne stehe ich dem Gemeinderat -wenn gewünscht – zu einer persönlichen Stellungnahme am 11.5.2020 zur Verfügung.

Bei der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 28. April 2020 wurde erneut über die Angelegenheit und die damit verbundene Verlängerung bis 31.12.2020 beraten. Den Vertrag bis Jahresende zu verlängern wurde dem Gemeinderat mehrheitlich nicht empfohlen.

Anzumerken ist, dass nach Ablauf des Bestandsvertrags der Bestandsnehmer alle Bauwerke und sonstigen Investitionen auf seine Kosten abzutragen und zu entfernen hat bzw. gehen die Bauwerke und sonstigen Investitionen nach Beendigung des Bestandsverhältnisses in das Eigentum der Bestandsgeberin kostenlos und lastenfrei über. Dies bedeutet, dass die Marktgemeinde im Fall, dass der Vertrag nicht verlängert wird, diese Verpflichtung treffen würde, da der Vertrag mit Ende 2019 ausgelaufen ist.

Die vorliegenden Nachträge zu den Bestandsverträgen mit der viadonau, dem Regattaverein Linz/Ottensheim sowie die Vereinbarung mit dem Wassersportverein wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat wird ersucht, den vorliegenden Verträgen die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass im Raum steht, die Pacht massiv zu erhöhen, da sich der Wert des Grundstücks durch die Modernisierung der Gebäude erhöht hat. Man spricht von ca. € 30.000,-- Jahreszins, die dann fällig werden ab 2021.

Die viadonau kommt der Gemeinde und dem Regattaverein entgegen, indem sie den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängert. Dadurch muss für 2020 noch der niedrigere Pachtzins gezahlt werden. Derzeit gibt es keinen aufrechten Pachtvertrag.

Falls es zu keinem neuen Pachtvertrag kommen sollte, muss laut dem bisherigen Vertrag der Urzustand des Geländes vom Bestandnehmer wiederhergestellt werden bzw. die bestehenden Einbauten fallen ins Eigentum der Via Donau. Damit habe die Gemeinde das Problem, dass unter Umständen die bestehenden Bescheide für den Regattaverein (Wasserrecht etc.) nicht mehr gültig sind, wenn die Gemeinde nicht mehr als Bestandsnehmer auftritt. In dem Fall könne dort auch kein Betrieb mehr stattfinden. Das wäre die Konsequenz.

Der RVLO argumentiert, er könne sich die Pacht nicht leisten und müsse Insolvenz anmelden. Die Gemeinde hat einen Unterbestandsvertrag mit dem RVLO, der inhaltlich genau dem Bestandsvertrag zwischen Gemeinde und Via Donau entspricht. Wenn der Regattaverein Konkurs anmeldet, bleibt die Gemeinde auf den Verpflichtungen aus dem Bestandsvertrag sitzen. Daher gibt es für die Gemeinde einen Handlungsbedarf: Der bestehende Vertrag kann verlängert werden, dann verschiebt man das Problem auf Ende des Jahres. Wenn kein neuer Vertrag geschlossen wird, fällt das Eigentum an den Einbauten möglicherweise an die Via Donau, die dann auch für die Erhaltung der Gebäude zuständig wäre. Da die Via Donau eine Bundesgesellschaft ist, blieben sie im Eigentum der öffentlichen Hand.

Aus ihrer Sicht könne der Verlängerung des bestehenden Vertrages bis Jahresende zugestimmt werden, da für 2020 nur der bisherige Pachtzins von ca. € 16.000,-- fällig wird. Für 2021 müsse man sich etwas überlegen. Es sollten Gespräche mit dem Sportminister darüber geführt werden was passiere, wenn man keinen neuen Pachtvertrag mit der Via Donau mehr abschließt.

Bgm. Franz Füreder merkt an, die bisherige Verlängerung bis 30. Juni 2020 werde nicht ausreichen, um entsprechende Verhandlungen zu einem Ende zu bringen. Er empfiehlt die Verlängerung bis Jahresende, um genügend Zeit für die anstehenden Gespräche zu gewinnen.

GR Klaus Anselm merkt an, er stimmt grundsätzlich der Verlängerung bis Jahresende zu, ist aber dafür, den Bund darüber in Kenntnis zu setzen, dass es nach Ablauf des Jahres keinen Vertrag mehr zwischen Gemeinde und Via Donau geben wird. In dem Regattazentrum trainieren Leute aus dem gesamten Bundesgebiet, nicht nur solche aus der Gemeinde. Auch wenn es kein Bundesleistungszentrum ist, steht es den Menschen aus ganz Österreich zur Verfügung.

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass er der Vertragsverlängerung nicht zustimmen wird. Das habe er bereits im Finanzausschuss bekundet. Momentan gibt es einen vertragslosen Zustand, daher sieht er gar keinen Handlungsdruck für die Gemeinde. Die Via Donau nähme die Bedenken der nicht ernst, in der „normalen Wirtschaftswelt“ könne man so nicht handeln. Das wäre damit vergleichbar, dass ein Mieter seine Wohnung aufwändig saniert und der Vermieter im Anschluss daran die Miete erhöht. Jeder würde darüber den Kopf schütteln.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Verhandlungen laufen schon seit einem Jahr. Die Gemeinde sei aber nun Bestandsnehmer, das müsse allen klar sein.

GV Franz Bauer merkt an, die Gemeinde sei nicht Bestandsnehmer, weil es keinen aufrechten Vertrag gibt. Die Gemeinde sei auch nicht im Zugzwang, mit einer Vertragsverlängerung verschlechtere die Gemeinde ihre Verhandlungsposition. Die Via Donau müsse handeln und sagen, ob sie die Gebäude übernehmen oder ob sie abgerissen werden müssen. Im Falle einer Übernahme müsse sich der Regattaverein darum kümmern, dass er dort bleiben kann. Das geht die Gemeinde nichts mehr an. Sollte die Via Donau auf einem Abriss bestehen, hat die Gemeinde ein Druckmittel gegenüber dem Bund. Mit einer Vertragsverlängerung wird das Problem bis zum Jahresende aufgeschoben, an der Situation ändert das nichts. Das ist aus seiner Sicht fahrlässig. Zu diesem Zeitpunkt ist auch noch nicht absehbar, ob die Gemeinde aus dem Vertrag aussteigt oder einen neuen Vertrag abschließt. Somit müsse sich der Gemeinderat ohnehin weiter mit der Angelegenheit befassen. Jetzt müsse die Verhandlungsposition gestärkt werden. Der Regattaverein putze sich ab und sagt, er könne den Zins nicht zahlen, weil er sonst Konkurs anmelden müsse. Hier rede man aber vom Geld der Ottensheimer*innen. Daher sei er gegen diesen fahrlässigen Beschluss, der die Verhandlungsposition der Gemeinde verschlechtert. Es handelt sich um eine Mogelpackung: Man geht von einem Bundesleistungszentrum aus, was es de facto gar nicht ist und der Bund sei auch gar nicht daran interessiert, an der Situation etwas zu ändern.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Gemeinde habe weder dem Bund noch dem Regattaverein bis dato schriftlich mitgeteilt, dass die Gemeinde aus dem Vertrag aussteigen will.

ALⁱⁿ Renate Gräfl MA M. A. ergänzt, der Vertrag sei ausgelaufen und damit tritt die Bestimmung in Kraft, dass die Einbauten möglicherweise in das Eigentum der Via Donau fallen.

GR Klaus Anselm erwidert, dass im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft gesagt worden ist, die Rechnungen an den RVLO und den WSV bereits gestellt wurden und die Gelder bereits geflossen sind. Die Gemeinde könne nicht das Geld von den Vereinen kassieren und dann den Vertrag auslaufen lassen.

ALⁱⁿ Renate Gräfl MA M. A. erwidert, man könne das rückabwickeln.

Bgm. Franz Füreder erwidert, das sei nicht das Problem. Die Gemeinde müsse nun entscheiden, wie weiter verfahren werden soll. Man könne den Vertrag auch zunächst bis September 2020 verlängern und dann bekannt geben, dass die Gemeinde den Vertrag nicht verlängern will. Das würde Verhand-

lungsdruck auf der Gegenseite erzeugen. Bisher gibt es keinen Beschluss dazu. Wie schnell diese Verhandlungen dann zu einem Ende gebracht werden können, weiß er nicht.

GRⁱⁿ Maria Ehmann fragt, wer von der Gemeinde diese Verhandlungen mit der Via Donau führt.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Gemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten. Die bisherigen Verhandlungen mit dem Bund wurden vom Regattaverein geführt.

GR DI Florian Gollner merkt an, das sei schon ein wenig verwirrend. Dass der Regattaverein nicht für die Kosten zur Erhaltung des Geländes aufkommen könne, sei klar. Darüber muss verhandelt werden. Es kennt sich keiner aus, was passiert, wenn Vertrag ausgelaufen ist. Ob das rechtskonform ist, muss geprüft werden. Wenn aufgrund einer außergewöhnlichen Situation wie der Corona Krise Verhandlungen ausgesetzt werden müssen, sei für ihn klar, dass der alte Vertrag weiter Geltung hat. Er kann sich das nicht anders vorstellen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, es sei vereinbart worden, dass der RVLO Verhandlungen mit dem Bund führt. Dazu sei es nun nicht gekommen, daher stehe man jetzt vor dieser Situation.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm- Zepf stellt die Frage: Wenn es derzeit keinen gültigen Vertrag gibt, haben wir auch keine Zahlung geleistet. Was wird im Falle der Verlängerung für ein Zins gezahlt?

Bgm. Franz Füreder erwidert, den bisherigen Zins, da noch kein neuer verhandelt sei.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm- Zepf bezweifelt, dass der Bund einen Abriss des Gebäudes verlangen wird. Daher sei der Druck natürlich größer, wenn der Vertrag nicht verlängert wird. Wie kämen die Ottensheimer Bürger*innen dazu, die Folgen von Nachlässigkeiten von Bundes- und Landesstellen sowie Vereinen zu zahlen?

GV Otto Kriegisch merkt an, dass ihm nicht klar sei, wie die Rechtslage ist und fragt, wer darüber Bescheid weiß. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Bund verlange, das alles abzureißen, zumal es mit dessen Förderungen errichtet worden ist. Gibt es da einen Präzedenzfall? Hat sich das jemand angeschaut?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es gäbe diesen Vertrag. In diesem Vertrag gibt es die Bestimmung: Bei Ablauf Vertrages gehen die Einbauten in das Eigentum der Via Donau oder sie müssen abgetragen werden. Wer der Eigentümer der Einbauten dort ist, müsse noch geklärt werden. Gehören sie dem Regattaverein?

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, dass es offensichtlich noch einigen Klärungsbedarf gibt. Er stellt den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes bis zur rechtlichen Prüfung der Auslegungsmöglichkeiten des Vertrages im Auftrag des Ausschusses. Im Juni könne man dann entscheiden, ob der Vertrag verlängert werden soll.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dann werde der Vertrag heute nicht verlängert, die Gemeinde ist damit bestandslos. Die Gemeinde könne der Via Donau mitteilen, dass eine Verlängerung des Vertrages nicht gewünscht wird.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer unterstützt den Antrag auf Vertagung mit der Auflage, dass der Bürgermeister mit den zuständigen Stellen des Bundes darüber verhandelt, welche Möglichkeiten es gibt. Wenn die Gemeinde nicht Eigentümer der Einbauten ist, müssen sie von der Via Donau erhalten werden.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass er an den Bund und an den Regattaverein schreiben werde, dass die Gemeinde Ottensheim die Verlängerung des Vertrages prüfen wird.

GR Stefan Weinberger fragt, ob gegenüber dem Regattaverein Zusagen gemacht wurde, dass Kosten von der Gemeinde übernommen werden. Dem RVLO wird ja bekannt sein, dass der Vertrag ausgelaufen ist. Läuft diese Vertragsverlängerung dann automatisch aus oder bedarf es dazu einer Kündigung?

Bgm. Franz Füreder erwidert, es gäbe keinerlei Zusagen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, der ursprüngliche Vertrag war befristet und sei mit Jahresende 2019 abgelaufen. Es wurde dann ein Nachtrag zum bisherigen Vertrag vorgelegt (Gegenstand des heutigen Antrages), der ebenfalls automatisch ausläuft, einen weiteren Nachtrag wird es nicht geben. Es muss ein neuer Vertrag mit neuen Bedingungen abgeschlossen werden.

GR Stefan Weinberger erwidert, in diesem Fall unterstützt er den Antrag von Moritz Hagenauer.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG auf Vertagung, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Die Angelegenheit wird rechtlich geprüft und dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen zur Beratung zugewiesen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Franz Füreder. Dieser Enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

9. Objekt Marktplatz 9 (altes Amtshaus) – Verlängerung der bestehenden Nutzungen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

10. Objekt Rodlstraße 19 (ehemaliger Bauhof) – Einräumung Nutzungsrecht für Vereine

Der Vorsitzende führt aus, die Arbeitsgruppe „Raumsuche“, bestehend aus Fraktionsvertretern, habe sich im Sommer 2019 mit der Zurverfügungstellung von Räumen für Ottensheimer Vereine und sonstige Personen und Organisationen, die im öffentlichen Interesse wirken, beschäftigt.

Nach mehreren Besprechungen und Lokalausganscheinungen hat sich das Areal des „alten Bauhofs“ in der Rodlstraße 19 als geeignetes Objekt für eine Vereinsnutzung herausgestellt.

Demnach soll die ehemalige „Werkstatt“ als gemeinsames Vereinslokal zur Verfügung stehen. Der ehemalige „Sozialraum“ samt Nebenräumen soll in erster Linie dem Alpenverein bzw. dem Fotoclub zur Nutzung überlassen werden. Die vorhandenen Garagen können als Lagerzwecke für Vereine dienen.

In der GR-Klausur vom 08.02.2020 wurde vereinbart, dass dem Alpenverein sowie dem Fotoclub eine Einzelnutzung der zugeteilten Räume zuerkannt wird. Dies allerdings nur so lange, bis kein zwingender Bedarf für hoheitliche Pflichtaufgaben der Gemeinde vorliegt.

Weiters wurde festgelegt, die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde. Die Gemeinde tätigt jedoch keine größeren Investitionen an den Gebäuden, ausgenommen davon sind kleine Reparaturen, die zu einer zweckmäßigen Nutzung erforderlich sind. (z. B. Erneuerung WC, Waschbecken, Steckdosen, ...). Weiters wird festgelegt, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet.

Der Fotoclub hat im Parterre des alten Amtshauses (Marktplatz 9) einen aufrechten Mietvertrag für die Nutzung eines Clubraums samt Dunkelkammer (rd. 33 m²). Der Fotoclub ist in diesen Räumlichkeiten sehr beengt und auch in Hinblick auf einen möglichen Verkauf bzw. künftigen Eigenbedarf der Gemeinde für das Objekt Marktplatz 9 ist dieser auf der Suche nach Ersatzräumen. Diese können im Objekt Rodlstraße 19 errichtet werden. Für die Einrichtung einer Dunkelkammer, welche im sogenannten „Kokslager“ untergebracht werden soll, sind allerdings noch aufwändige Arbeiten, die sich auch finanziell niederschlagen, durchzuführen. Eine Übersiedelung der analogen voll funktionsfähigen Dunkelkammer ist unter den momentanen Voraussetzungen daher nicht möglich und soll diese weiterhin im Objekt „Altes Amtshaus“ verbleiben.

Entsprechend der Beratungen der Arbeitsgruppe sollen die Räume wie folgt zugeteilt werden:

Ehemaliger Sozialraum + Waschraum	Alpenverein
Ehemaliges „Büro Wasserwerk“ + Kokslager	Fotoclub
Ehemaliges Materiallager	Gemeinschaftsraum für alle Vereine, temporär nutzbar
Garage 1	Udo/Tourismus/SOWO
Garage 2	Pfadfinder/Kinderfreunde/Landjugend
Garage 3	KIGA/NABE
Garage 6	KOMA

Für die Nutzung der ehemaligen Schlosserei samt Magazin (Garage 4+5) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.09.2019 bereits eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein „OP“ –Ottensheimer Probeverein abgeschlossen.

Die Garagen 7 und 9 dienen derzeit noch als Zwischenlager für Materialien für die öffentliche Beleuchtung (Fa. ELIN) und sollen künftig für die Unterbringung von Utensilien für den Freitagmarkt zur Verfügung stehen.

Die Garagen 8a/8b sind den Mieterinnen im Objekt Rodlstraße 19 zugeordnet.

Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung einer Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten (in Anlehnung an die Hausordnung „Altes Amtshaus“).

Für die künftigen Nutzungen der Räumlichkeiten im Areal „alter Bauhof“ sind Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, vorerst für die Dauer von 5 Jahren. Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten.

Etwaige bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Ottensheim vorgenommen werden. Nach Wahl der Nutzer/innen gehen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim über oder es muss zu Lasten der Nutzer/innen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Für den Fall notwendiger Umbauarbeiten am Objekt Rodlstraße 19, welche den Nutzungsgegenstand betreffen oder wenn Eigenbedarf der Gemeinde vorliegt, vereinbaren die Vertragsteile die vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses. In diesem Fall ist eine Ersatzlösung auszuverhandeln.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 bzw. 28.04.2020 die oben beschriebene Einräumung der Nutzung vorberaten und einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldungen:

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, es gäbe seines Erachtens ein Rechtsgutachten des Notars Kobler bezüglich des bestehenden Mietvertrages des Fotoclubs mit der Gemeinde für die Räumlichkeiten im alten Amtshaus.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es gäbe seit vielen Jahren einen Mietvertrag im alten Amtshaus, der ursprünglich auf 10 Jahre abgeschlossen war. Im Jahr 2004 wäre dieser ausgelaufen, leider ist verabsäumt worden, diesen zu beenden bzw. zu verlängern. Der Fotoclub hat weiterhin die Miete bezahlt, sodass aus dem ursprünglich befristeten Vertrag ein unbefristetes Mietverhältnis geworden ist. In diesem Vertrag ist festgehalten, dass - wenn die Gemeinde die Räume für eigene Zwecke benötigt - eine vergleichbare Ersatzlösung für den Fotoclub gefunden werden muss, was Räumlichkeiten und Ausstattung betrifft. Das kann für die Gemeinde zu einem Problem werden, wenn man keine Einigung findet und der Fotoclub auf seinem Recht beharrt. Sie glaubt dennoch, dass sich eine Lösung finden lässt, da der Fotoclub nicht die Absicht hat, die Gemeinde zu schädigen. Es sei im Sinne der Gemeinde, eine adäquate Ersatzlösung zu finden, um den Vertrag im alten Amtshaus erledigen zu können.

GR Helmut Perndorfer merkt an, solange es keine Klärung in Bezug auf den Fotoclub findet, könne der Beschluss nicht in der Form gefasst werden. Man sollte den Fotoclub zunächst ausklammern, bis das geklärt ist.

Bgm. Franz Füreder erwidert, es habe dazu eine Diskussion im Wirtschaftsausschuss gegeben, ob man das Mietverhältnis mit Fotoclub im alten Amtshaus bis Ende 2021 befristen könnte und dann den Fotoclub in das Vereinshaus im alten Bauhof übersiedelt. Das ist im vorliegenden Antrag noch nicht berücksichtigt. Das könne heute nicht entschieden werden, daher wäre es am besten, den Fotoclub aus dem Antrag zu streichen.

GR Johannes Kornfellner fragt, ob er richtig verstanden habe, dass ein Eigenbedarf der Gemeinde gegeben sein muss, um das Mietsverhältnis mit dem Fotoclub auflösen zu können und wenn ja, gibt es einen Eigenbedarf der Gemeinde?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, der Vertrag sei nachteilig bei einem möglichen Verkauf des Gebäudes.

GRⁱⁿ Maria Ehmman fragt, ob mit dem Fotoclub darüber gesprochen worden ist. Was müsse passieren, damit er das Quartier im alten Bauhof bezieht?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es Gespräche gegeben hat. Der Fotoclub habe ein Problem mit der Befristung des Mietsverhältnisses. Verhandelt worden sei auch nicht, dass sie mit Ende 2021 aus den alten Räumlichkeiten ausziehen müssen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es gab seitens des Fotoclubs Forderungen, welche Investitionen im neuen Quartier getätigt werden sollen. Investitionen seitens der Gemeinde sind jedoch nicht möglich. Grundsätzlich war eine Bereitschaft zum Umzug gegeben.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, sie stelle den Abänderungsantrag, den Beschluss ohne Berücksichtigung des Fotoclubs zu fassen.

GR Helmut Schwetz merkt an, es gäbe ein Beispiel in OÖ für solche problematischen Mietverträge: Der Textilhändler Texhages war 2001 beim Neubau des Bahnhofs in den Schlagzeilen, als er sich lange Zeit weigerte, aus dem Geschäftslokal, das abgerissen werden sollte, auszuziehen. Der Mietvertrag lief ursprünglich auf 99 Jahre. Texhages konnte zum Auszug aus dem ÖBB-eigenen Gebäude überredet werden, um den Neubau des Bahnhofes nicht länger zu verzögern.

GR Stefan Weinberger bittet die Amtsleiterin zu erläutern um welche Art Vertrag es sich beim neuen Quartier handelt und was ein Prekariat sei. In dieser Situation wäre es fahrlässig gegen den Verein, das alte Mietverhältnis aufzulösen, da die Dunkelkammer übersiedelt werden müsse. Das bedeute eine Investition, die er gegenüber den Clubmitgliedern rechtfertigen müsse. Aufgrund seiner Befangenheit werde er auch nicht mitstimmen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das im gegenständlichen Beschluss angeführte Vertragsverhältnis sei ein Prekarium, d. h. es ist jederzeit kündbar, auch weil keine Miete verlangt wird. Sobald eine Miete verlangt wird, befinde man sich in einem Mietsverhältnis, für das das Mietrechtsgesetz gilt. Das Prekarium gilt voraussichtlich für die Dauer von 5 Jahren, es kann aber auch kürzer sein. Daher besteht für den Fotoclub keine Gewähr, sich dort für längere Zeit einrichten zu können. Das derzeitige Mietsverhältnis bietet Sicherheit und ist daher vorteilhafter. Für den Fotoclub ist das ein schlechter Tausch. Für die Gemeinde sei jedoch wichtig, nicht mehr in diese Situation zu kommen, wie sie altem Amtshaus besteht, nicht mehr aus einem bestehenden Vertrag herauszukommen. Das Prekariat könne auch ohne Begründung gekündigt werden. Für den Fotoclub ist das nicht akzeptabel.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, man solle den Fotoclub zum Finanzausschuss einladen. Es wären eventuell Sonderkonditionen möglich, aber kein unbefristeter Vertrag.

GR Rudi Schober stimmt seinen Vorrednern zu. Er möchte anmerken, dass es bis dato noch nie vorgekommen sei, dass ein Verein willkürlich gekündigt wurde.

Der Vorsitzende stellt daher folgenden GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Die Marktgemeinde Ottensheim gewährt die Nutzung der Räumlichkeiten im Objekt Rodlstraße 19, voraussichtlich für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1. Juni 2020.

Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

Ehemaliger Sozialraum + Waschraum

Alpenverein

Ehemaliges Materiallager	Gemeinschaftsraum für alle Vereine, temporär nutzbar
Garage 1	Udo/Tourismus/SOWO
Garage 2	Pfadfinder/Kinderfreunde/Landjugend
Garage 3	Eigenbedarf (KIGA/NABE)
Garage 5	KOMA
Garage 6	Freitagmarkt

Dem Alpenverein wird eine Einzelnutzung der zugeteilten Räume zuerkannt. Dies allerdings nur so lange, bis kein zwingender Bedarf für hoheitliche Pflichtaufgaben der Gemeinde vorliegt.

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde. Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen. Die Gemeinde tätigt jedoch keine größeren Investitionen an den Gebäuden, ausgenommen davon sind kleine Reparaturen, die zu einer zweckmäßigen Nutzung erforderlich sind. (z. B. Erneuerung WC, Waschbecken, Steckdosen, ...). Weiters wird festgelegt, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet. Etwaige bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Ottensheim vorgenommen werden. Nach Wahl der Nutzer*innen gehen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim über oder es muss zu Lasten der Nutzer*innen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten.

Für den Fall notwendiger Umbauarbeiten am Objekt Rodlstraße 19, welche den Nutzungsgegenstand berühren oder wenn Eigenbedarf der Gemeinde vorliegt, vereinbaren die Vertragsteile die vorzeitige Beendigung der Nutzungsverhältnisse. In diesem Fall ist eine Ersatzlösung aus zu verhandeln.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP (ausgenommen Volker Weigl), SPÖ, FPÖ und pro O, ausgenommen Manuela Wolfmayr, Ingrid Rabeder-Fink, Anton Zauer und Otto Kriegisch. Diese und Volker Weigl enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 25 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

GR Stefan Weinberger hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

11. Objekt „ehemaliges Bootshaus“ – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung als Veranstaltungsstätte

Der Vorsitzende führt aus, die Betreibergemeinschaft Kulturveranstaltungsort „Alter Bauhof“ Ottensheim, bestehe aus den Kulturinitiativen

Kulturverein Koma
ARGE Granit Ottensheim
OTTO Kulturgenossenschaft eG
Theatergruppe Bühne Ottensheim.

Nachdem ein Veranstaltungssaal beim Gasthof Post nicht realisiert werden konnte, möchte die Betreibergemeinschaft die benötigten Veranstaltungsräumlichkeiten im alten „Bootshaus“ der Feuerwehr am Gelände des alten Bauhofs errichten.

Dazu liegt ein Entwurf einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreibergemeinschaft vor, welcher u.a. folgende Punkte regelt:

- Das Nutzungsverhältnis beginnt ab 1.5.2020 und wird befristet mit 31.12.2025 abgeschlossen
- Eine beidseitige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr jährlich zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich
- Es wird kein Nutzungsentgelt vereinbart
- Die Betriebskosten inkl. Hausversicherung und öffentliche Abgaben werden von der Gemeinde übernommen
- Strom und Kosten für eine allfällige Heizung sind von der Betreibergemeinschaft zu tragen
- Bauliche Veränderung dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen
- Die Gemeinde tätigt noch folgende Investitionen: Einbau einer Fluchttür, Zuleitung Starkstrom mit eigenem Kasten inkl. Zähler, Installation Schlüsselsystem
- Anzahl der jährlichen Veranstaltungen ist mit max. 30 festgesetzt
- In Bezug auf Gastveranstaltungen von Ottensheimer Vereinen wird der Marktgemeinde ein Mitspracherecht eingeräumt

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat bereits in der Sitzung am 10. März 2020 über die Angelegenheit beraten. Die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Nutzungsordnung wurde, wie in der Sitzung besprochen, überarbeitet und liegt nun in Form dieser Nutzungsvereinbarung vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 28.04.2020 wurde die Angelegenheit erneut behandelt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die vorliegende Nutzungsvereinbarung zu beschließen.

Die Nutzungsvereinbarung lautet wie folgt:

Entwurf

Nutzungsvereinbarung „Ehemaliges Bootshaus“

abgeschlossen zwischen

der

Marktgemeinde Ottensheim

Marktplatz 7

4100 Ottensheim

Im folgenden „Eigentümerin“ genannt und

Betreibergemeinschaft Kulturveranstaltungsort „Alter Bauhof“ Ottensheim

bestehend aus den Kulturinitiativen:

- | | |
|----------------------------------|---|
| - Kulturverein KomA | Vertreter: Christian Gratt/Wolfgang Heller |
| - ARGE Granit Ottensheim | Vertreter: Johanna Kornfellner/Günter Kutschera |
| - OTTO Kulturgenossenschaft eG | Vertreter: Mathias Kaineder/ Manuel Mitterhuber |
| - Theatergruppe Bühne Ottensheim | Vertreter: Werner Elsnig/Peter Habringer |

im Folgenden „die Nutzerin“ genannt

wie folgt:

I.

Nutzungsgegenstand

Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung ist das im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehende ehemalige „Bootshaus“ der Feuerwehr am Gelände des ehemaligen Bauhofs, Rodlstraße 19, 4100 Ottensheim (siehe Lageplan) im Ausmaß von rd. 300 m².

II.

Nutzungsdauer und Art der Nutzung

Die Eigentümerin überlässt der Nutzerin bzw. den genannten Kulturinitiativen in deren Eigenverantwortung das gesamte ehemalige Bootshaus am Alten Bauhof in Ottensheim zur Vorbereitung und Durchführung von Kulturveranstaltungen im weiteren Sinne.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit 1. Juni 2020 und wird mit 31.12.2025 befristet abgeschlossen. Eine beidseitige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich.

III.

Nutzungsentgelt

Es wird kein Nutzungsentgelt vereinbart. Die Betriebskosten (inklusive Hausversicherung und öffentliche Abgaben) werden von der Bestandsgeberin übernommen. Stromkosten und Kosten für eine allfällige Heizung sind von der Nutzerin zu tragen.

IV.

Gebrauch, Erhaltung und Veränderung

Die Nutzerin wird angehalten, auf eine schonende und pflegliche Behandlung des Nutzungsgegenstandes samt den dazugehörigen Außenanlagen Bedacht zu nehmen. Die Reinigung des Nutzungsgegenstands erfolgt durch die Nutzerin.

Etwaige bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Eigentümerin vorgenommen werden. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses gehen die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen, ausgenommen der mobilen Infrastruktur für Veranstaltungen, entweder ersatzlos in das Eigentum der Eigentümerin über oder es muss zu Lasten der Nutzerin der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Von der Eigentümerin werden folgende Investitionen getätigt:

- *Einbau einer Fluchttüre*
- *Zuleitung Starkstrom mit eigenem Kasten inkl. Zähler*
- *Installation Schlüsselsystem*

Für die Errichtung dieser Maßnahmen werden je nach Anfrage und Verfügbarkeit personelle Ressourcen des Gemeinde- bzw. Wirtschaftshofpersonals zur Verfügung gestellt.

Die Nutzerin übernimmt folgende Tätigkeiten bzw. Investitionen:

- *Innenausbau*
 - *Mithilfe bei Einbau der Fluchttüre bzw. sonstige Umbauten*
 - *Infrastruktur für Veranstaltungen (Bühne, Technik, Stühle usw.)*

- Renovierungsarbeiten - Ausstattung
- **Veranstaltungen**
 - Organisation und Durchführung der Veranstaltungen

Sowohl die Eigentümerin, wie auch die Nutzerin führen eine Aufzeichnung der Investitionen sowohl finanziell, wie auch der Arbeitsstunden.

Das Betreten des Nutzungsobjekts durch die Eigentümerin ist jederzeit möglich.

V.

Veranstaltungsbetrieb

Die Anzahl der jährlich stattfindenden Veranstaltungen wird mit max. 30 festgelegt. Die Veranstalter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass für jede Veranstaltung eine entsprechende Anzeige zu tätigen bzw. eine behördliche Genehmigung einzuholen ist. Die daraus resultierenden Maßnahmen obliegen den Veranstalter/innen.

Ansprechpersonen:

Für jede Kulturinitiative gibt es zwei Ansprechpersonen für die interne Zusammenarbeit der Betreibergemeinschaft. Für die Kommunikation nach außen und mit der Marktgemeinde Ottensheim sind dies die jeweiligen Vertreter der Kulturinitiativen

Theatergruppe Bühne Ottensheim und OTTO Kulturgenossenschaft eG.

Planung und Durchführung der Veranstaltungen:

Die Planung, Terminkoordination und Durchführung der Veranstaltung obliegt der Betreibergemeinschaft.

Gastveranstaltungen von Ottensheimer Vereinen sind grundsätzlich willkommen und vom jeweiligen Interessenten mit der Ansprechperson der Betreibergemeinschaft rechtzeitig abzustimmen. Darüber hinaus wird der Marktgemeinde Ottensheim ein Mitspracherecht eingeräumt. Für Gastveranstaltungen kann von der Betreibergemeinschaft ein Unkostenbeitrag vom Veranstalter eingehoben werden.

Jede Veranstaltung muss der Marktgemeinde Ottensheim vorgelegt und um entsprechende behördliche Genehmigung angesucht werden.

Die WC-Anlage im Gebäude ist öffentlich und wird grundsätzlich von der Marktgemeinde Ottensheim sauber gehalten. Bei Veranstaltungen ist die Betreibergemeinschaft für einen Check der Anlage vor, der Reinigung während und einer Endreinigung nach der Veranstaltung verantwortlich.

Die Betreibergemeinschaft hat alles zu unternehmen, um Lärmemissionen durch Musik und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Bewerbung:

Die Nutzerin darf an die Außenfassade ein Schild anbringen. Ebenso darf ein Plakat mit dem Veranstaltungsprogramm an der Außenfassade und/oder an den Rolltoren angebracht werden.

Die Betreibergemeinschaft wird eine eigene Webseite für den Veranstaltungsort „Alter Bauhof“ betreiben.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2020 beschlossen und genehmigt.

Der Gemeinderat wird ersucht, der vorliegenden Nutzungsvereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer fragt, ob irgendwo festgelegt sei, dass es Veranstaltungsreihen gibt. Ist das definiert? Wenn dasselbe Theaterstück an vier aufeinander folgenden Tagen aufgeführt wird, muss für jeden einzelnen Tag eine Veranstaltungsbewilligung beantragt werden?

Bgm. Franz Füreder erwidert, laut Veranstaltungssicherheitsgesetz ist jedes Mal eine eigene Bewilligung zu erteilen. Das obliegt der Gemeinde, grundsätzlich sei jede einzelne Veranstaltung zu zählen. Die Veranstaltungsstätte müsse auch jedes Mal neu begutachtet werden, weil sich eine Änderung ergeben haben könnte. Bei nur 10 Veranstaltungen im Jahr müsse man überlegen, wie man das am besten handhabt. Das sei mit den Vereinen so vereinbart, er möchte als Bürgermeister nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn etwas passiert.

GRⁱⁿ Manuela Wolfmayr merkt an, für den offenen Markt genüge eine Bewilligung für das ganze Jahr.

GR Johannes Kornfellner bestätigt, auch beim Ottensheim Open Air werde die Bewilligung seit 25 Jahren für mehrere Tage ausgestellt.

Bgm. Franz Füreder erwidert, beim alten Bootshaus handele es sich um eine Veranstaltungsstätte, bei der das explizit verlangt werde.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, wesentlich sei, dass für jede Aufführung eine neue Begehung stattfindet, die Bewilligung könne kopiert werden.

GR DI Erwin Nadschläger hat eine formale Frage: Es handelt sich hier um vier Vereine, für diese 4 vereine werden jeweils Vertreter*innen namentlich genannt. Nach seinem Dafürhalten müsse „der Obmann / die Obfrau“ als Vertragspartner genannt werden. Wenn die Ansprechperson sich ändert, wäre die Vereinbarung sonst hinfällig.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, der Obmann / die Obfrau unterschreibt den Vertrag, der / die Vertreter*in könne jemand anders sein. Sie schläge vor, bei der Unterschrift den Obmann / die Obfrau einzusetzen, weil dieser nach außen zeichnet.

Bgm. Franz Füreder stimmt dem zu.

GR DI Erwin Nadschläger fragt, ob die Gemeinde bei den Vertragspartner*innenanfragen müsse, wenn sie selbst die Veranstaltungsstätte nutzen wolle.

Bgm. Franz Füreder weist auf das erwähnte Mitspracherecht hin.

GR DI Florian Gollner weist darauf hin, dass es für die Vertragspartner*innen Planungssicherheit geben müsse. Das dürfe die Gemeinde nicht mit eigenen Veranstaltungswünschen konterkarieren.

Bgm. Franz Füreder erwidert, man könne hineinschreiben, „bei rechtzeitiger Terminabstimmung hat die Gemeinde Ottensheim das Recht, eigene Veranstaltungen abzuhalten“.

GR Roland Denkmaier schlägt vor, das ordentlich zu formulieren.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, „*Gastveranstaltungen von Ottensheimer Vereinen und der Gemeinde sind grundsätzlich willkommen und vom jeweiligen Interessenten mit der Ansprechperson der Betreibergemeinschaft rechtzeitig abzustimmen. Darüber hinaus wird der Marktgemeinde Ottensheim ein Mitspracherecht eingeräumt. Für Gastveranstaltungen kann von der Betreibergemeinschaft ein Unkostenbeitrag vom Veranstalter eingehoben werden.*“

GR Johannes Kornfellner fragt, ob auch das ein Prekariatsvertrag ist wie beim Vereinshaus.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bejaht die Frage grundsätzlich, aber es gäbe eine vereinbarte Kündigungsfrist.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, grundsätzlich sei es bei Veranstaltungshäusern so, dass es eine Veranstaltungsstättengenehmigung gibt, damit erspare man sich, jedes Mal eine Veranstaltungsgenehmigung einzuholen. Beim alten Bootshaus sei das nicht so, weil Rahmenbedingungen nicht passen. So habe sie das verstanden. Wenn zum Beispiel die Bühne Ottensheim sagt, sie mache dort sechs Theateraufführungen an sechs verschiedenen Tagen – immer das gleiche Stück – brauche sie sechs Veranstaltungsbewilligungen. Schauen sich der Bürgermeister dann 6x das gleiche Theaterstück an? Das müsse regelmäßig von der Gemeinde kontrolliert werden. Müsse die Gemeinde als Veranstalterin dann bei sich selbst ansuchen?

Der Bürgermeister bestätigt das.

GR DI Florian Gollner merkt an, es sei im Vertrag eine Anzahl der Veranstaltungsmöglichkeiten genannt. Wenn 3 Veranstaltungen an jeweils 3 Abenden geplant sind, seien das insgesamt 9. Man brauche aber nur 3 Veranstaltungsbewilligungen. Es geht um die Summe der Veranstaltungstage. Alles andere wäre zu kompliziert. Wenn man das jeden Abend kontrollieren wolle, schieße man sich selbst

in Knie. Wenn eine Veranstaltung mit 10 Tagen macht, sind 10 Veranstaltungstage verwirkt. Dafür müsse man aber nur eine Veranstaltungsbewilligung machen.

Die Veranstalter werden auch auf ein Jahr vorplanen, was die Planung gemeindeeigener Veranstaltungen erschwert. Realistisch gesehen, wird es sich um ein bis zwei Veranstaltungen jährlich handeln, die zusätzlich geplant werden müssen. Diese sollten nicht vom Kontingent der Vertragspartner*innen abgezogen werden.

Bgm. Franz Füreder bestätigt, dass es kompliziert ist. Die Gemeinde sei aber dazu angehalten, an jedem Veranstaltungstag zu kontrollieren.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, es gehe hier um zu viele Details, dafür sollte eine Geschäftsordnung gemacht werden. Letztendlich obliegt es dem Bürgermeister über die einzelnen Veranstaltungen zu entscheiden und das sollte nicht Gegenstand des Vertrages sein.

Der Bürgermeister bestätigt das. Wichtig sei ihm nur, das Recht der Gemeinde auf eigene Veranstaltungen in den Vertrag zu formulieren.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf fragt, wenn dieser Vertrag beschlossen wird, fallen für die ausführenden Vereine regelmäßig Gebühren an. Sie gibt zu bedenken, dass es derzeit ein CoVid19-Paket gibt. Im Zuge der Corona Krise gibt es Beschränkungen. Derzeit könne man nicht sagen, ob es heuer noch Veranstaltungen geben darf, die über eine geringe Zahl von Zuschauern hinausgeht. Normalerweise könne mit 200 Zuschauern im Bootshaus gerechnet werden, derzeit komme man auf viel geringere Zuschauerzahlen, bei einem Zuschauer pro 10 m² wären das ca. 20. Daher sollte man die Gebühren gering halten.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Abschluss der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Betreibergemeinschaft Kulturveranstaltungsort „Alter Bauhof“ Ottensheim wird die Zustimmung erteilt.“

Diese lautet wie folgt:

Nutzungsvereinbarung „Ehemaliges Bootshaus“

abgeschlossen zwischen
der
Marktgemeinde Ottensheim
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Im folgenden „Eigentümerin“ genannt und

Betreibergemeinschaft Kulturveranstaltungsort „Alter Bauhof“ Ottensheim

bestehend aus den Kulturinitiativen:

- Kulturverein Koma Vertreter: Christian Gratt/Wolfgang Heller
- ARGE Granit Ottensheim Vertreter: Johanna Kornfellner/Günter Kutschera
- OTTO Kulturgenossenschaft eG Vertreter: Mathias Kaineder/ Manuel Mitterhuber
- Theatergruppe Bühne Ottensheim Vertreter: Werner Elsnig/Peter Habringer

im Folgenden „die Nutzerin“ genannt

wie folgt:

I.

Nutzungsgegenstand

Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung ist das im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehende ehemalige „Bootshaus“ der Feuerwehr am Gelände des ehemaligen Bauhofs, Rodlstraße 19, 4100 Ottensheim (siehe Lageplan) im Ausmaß von rd. 300 m².

II.

Nutzungsdauer und Art der Nutzung

Die Eigentümerin überlässt der Nutzerin bzw. den genannten Kulturinitiativen in deren Eigenverantwortung das gesamte ehemalige Bootshaus am Alten Bauhof in Ottensheim zur Vorbereitung und Durchführung von Kulturveranstaltungen im weiteren Sinne.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit **1. Juni 2020** und endet mit **31.12.2025**, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Eine beidseitige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich.

III.

Nutzungsentgelt

Es wird kein Nutzungsentgelt vereinbart. Die Betriebskosten (inklusive Hausversicherung und öffentliche Abgaben) werden von der Bestandsgeberin übernommen. Stromkosten und Kosten für eine allfällige Heizung sind von der Nutzerin zu tragen.

IV.

Gebrauch, Erhaltung und Veränderung

Die Nutzerin wird angehalten, auf eine schonende und pflegliche Behandlung des Nutzungsgegenstandes samt den dazugehörigen Außenanlagen Bedacht zu nehmen. Die Reinigung des Nutzungsgegenstands erfolgt durch die Nutzerin.

Etwaige bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Eigentümerin vorgenommen werden. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses gehen die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen, ausgenommen der mobilen Infrastruktur für Veranstaltungen, entweder ersatzlos in das Eigentum der Eigentümerin über oder es muss zu Lasten der Nutzerin der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Von der Eigentümerin werden folgende Investitionen getätigt:

- Einbau einer Fluchttüre
- Zuleitung Starkstrom mit eigenem Kasten inkl. Zähler
- Installation Schlüsselsystem

Für die Errichtung dieser Maßnahmen werden je nach Anfrage und Verfügbarkeit personelle Ressourcen des Gemeinde- bzw. Wirtschaftshofpersonals zur Verfügung gestellt.

Die Nutzerin übernimmt folgende Tätigkeiten bzw. Investitionen:

- Innenausbau
 - Mithilfe bei Einbau der Fluchttüre bzw. sonstige Umbauten
 - Infrastruktur für Veranstaltungen (Bühne, Technik, Stühle usw.)
 - Renovierungsarbeiten - Ausstattung
- Veranstaltungen
 - Organisation und Durchführung der Veranstaltungen

Sowohl die Eigentümerin, wie auch die Nutzerin führen eine Aufzeichnung der Investitionen sowohl finanziell, wie auch der Arbeitsstunden.

Das Betreten des Nutzungsobjekts durch die Eigentümerin ist jederzeit möglich.

V.

Veranstaltungsbetrieb

Die Anzahl der jährlich stattfindenden Veranstaltungen wird mit max. 30 festgelegt. Die Veranstalter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass für jede Veranstaltung eine entsprechende Anzeige zu tätigen bzw. eine behördliche Genehmigung einzuholen ist. Die daraus resultierenden Maßnahmen obliegen den Veranstalter/innen.

Ansprechpersonen:

Für jede Kulturinitiative gibt es zwei Ansprechpersonen für die interne Zusammenarbeit der Betreibergemeinschaft. Für die Kommunikation nach außen und mit der Marktgemeinde Ottensheim sind dies die jeweiligen Vertreter der Kulturinitiativen

Theatergruppe Bühne Ottensheim und OTTO Kulturgenossenschaft eG.

Planung und Durchführung der Veranstaltungen:

Die Planung, Terminkoordination und Durchführung der Veranstaltung obliegt der Betreibergemeinschaft.

Gastveranstaltungen von Ottensheimer Vereinen und der Gemeinde sind grundsätzlich willkommen und vom jeweiligen Interessenten mit der Ansprechperson der Betreibergemeinschaft rechtzeitig abzustimmen. Darüber hinaus wird der Marktgemeinde Ottensheim ein Mitspracherecht eingeräumt. Für Gastveranstaltungen kann von der Betreibergemeinschaft ein Unkostenbeitrag vom Veranstalter eingehoben werden.

Jede Veranstaltung muss der Marktgemeinde Ottensheim vorgelegt und um entsprechende behördliche Genehmigung angesucht werden.

Die WC-Anlage im Gebäude ist öffentlich und wird grundsätzlich von der Marktgemeinde Ottensheim sauber gehalten. Bei Veranstaltungen ist die Betreibergemeinschaft für einen Check der Anlage vor, der Reinigung während und einer Endreinigung nach der Veranstaltung verantwortlich.

Die Betreibergemeinschaft hat alles zu unternehmen, um Lärmemissionen durch Musik und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Bewerbung:

Die Nutzerin darf an die Außenfassade ein Schild anbringen. Ebenso darf ein Plakat mit dem Veranstaltungsprogramm an der Außenfassade und/oder an den Rollläden angebracht werden.

Die Betreibergemeinschaft wird eine eigene Webseite für den Veranstaltungsort „Alter Bauhof“ betrei-

ben.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2020 beschlossen und genehmigt.

Für die Markgemeinde Ottenheim („Eigentümerin“)
Der Bürgermeister

Für die „die Nutzerinnen“
Die Obleute der Vereine

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, SPÖ und ÖVP, ausgenommen Volker Weigl, dieser enthält sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

12. Panoramabrücke - Abschluss eines Vertrags zur Grundnutzung Öffentliches Wassergut

Der Vorsitzende erklärt, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 25.06.2018 den gemäß den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung erstellten Finanzierungsplan zum Projekt „Errichtung von Infrastruktur im Zusammenhang mit der Ruder WM 2019“ (Panoramaweg) beschlossen.

Das Projekt wurde im Rahmen des Österr. Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 sowie der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Urfahr West gefördert.

Die sogenannte Panoramabrücke nimmt bei den Widerlagern Grund der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) in Anspruch bzw. überspannt dieses.

Diesbezüglich liegt ein Vertragsentwurf (Vertrag C 3466) der Oö. Landesregierung vor.

Demnach gestattet die Republik der Gemeinde die Grundinanspruchnahme von öffentlichem Wassergut Gst. Nr. 1033/2, im Bereich von Gst. Nr. 791/2 und Gst. Nr. 1094/3, alle KG Oberottensheim, für den Bestand und die Erhaltung einer Fuß- und Radwegbrücke über die Rodl gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung BHUUWA-2019-241248/9-PS vom 22.05.2019 bzw. dem Übersichtsplan Nr. 18031-001 der Wernly + Wischenbart+Partner Ziviltechniker GmbH. Der Vertrag gilt auf Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung (unbefristet) und für die Zeit des Bestandes der Brücke in der derzeit behördlich bewilligten Form.

Der Gemeinde entstehen durch den Vertrag keine Kosten.

Die vorliegende Vereinbarung wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Vertrag C 3466, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Ottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Manuela Wolfmayr und Manuel Wasicek waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

13. Grundabtretung einer Teilfläche Gst. Nr. 376/8. KG Oberottensheim ins öffentliche Gut - Abschluss einer Abtretungsvereinbarung

Der Vorsitzende führt aus, Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Gehsteiges entlang des Objektes Dr. Nikl. Ambosstraße 2 sei festgestellt worden, dass für die Erhöhung der Sichtigkeit bzw. der Verkehrssicherheit der Kreuzungsbereich Dr. Nikl. Ambosstraße/Steingasse neu gestaltet werden soll. Dazu ist allerdings die Abtretung einer nordseitigen Teilfläche des Grundstücks 376/8 im Ausmaß von 2 m² an das öffentliche Gut erforderlich

Mit den Eigentümern des Hauses Dr. Nik. Ambosstraße 2 konnte eine vertragliche Einigung herbeigeführt werden. Die abgetretene Fläche im Ausmaß von 2m² wird mit 125 €/m² vergütet. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und finanzamtlichen Gebühren trägt die Gemeinde Ottensheim.

Für die vertragliche Regelung der oben erwähnten Punkte liegt dem Gemeinderat eine Abtretungsvereinbarung (erstellt durch das Notariat Kobler) vor und wird diese dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Abtretungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Eigentümern der Liegenschaftsadresse Dr. Nik. Ambosstr. 2, wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Klaus Anselm und Stefan Weinberger waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

14. Veranstaltungszentrum (Kultursaal) – Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende erläutert, im Zuge der Diskussion um den „Postsaal“ als möglichen Standort für ein Veranstaltungszentrum habe sich der Gemeinderat in seiner Klausur am 8. Februar 2020 für die Errichtung eines Veranstaltungszentrums für Kultur-, Vereins- und Sozialleben im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim ausgesprochen.

Diskutiert wurden im Rahmen der Klausur die Eckpunkte einer Miet- bzw. Eigentumsvariante am Beispiel Postsaal. Nach eingehender Diskussion der Vor- und Nachteile der Mietvariante einerseits und der Eigentumsvariante andererseits kam man mehrheitlich zur Ansicht, dass man die Eigentumsvariante weiterverfolgen sollte, zumal die Eigentümerin des „Postareals“ ausschließlich die Mietvariante angeboten hat. Für die Eigentumsvariante spricht die mögliche Teilförderung durch das Land Oberösterreich im Falle der Integration eines Musikprobenraums, die Souveränität als Bauherr, die Verfügbarkeit eigener Grundstücke und die Umsatzbarkeit eines multifunktionalen Zugangs (inkl. Sozialzentrum). Gegen die Eigentumsvariante spricht die Zwischenfinanzierung der Förderbeträge durch die Gemeinde über mehrere Jahre, die eher langfristige Umsetzung des Projektes und der damit verbundene Wertschöpfungsentgang für die Gemeinde durch den Zeitverlust.

Festgelegt wurde mehrheitlich der Status eines Zentrums als multifunktionaler Veranstaltungssaal. Hierbei wurden auch mögliche Alternativstandorte im Ort bewertet. Der Standort „Schulparkplatz“ stellte sich hierbei als aussichtsreichste Alternative dar.

Es wurde festgelegt, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zu fassen, Gespräche mit dem Betreiber des Projekts „Postsaal“ zu seiner zukünftigen Rolle zu führen und unmittelbar eine Projektgruppe mit externer Begleitung einzurichten. Weiters sollen Abstimmungsgespräche mit dem Land geführt werden und der Gemeindevorstand soll eine Ausschreibung für die externe Begleitung beauftragen.

Nach der Klausur des Gemeinderats kam es zu Diskussionen nach Aussagen der Geschäftsleitung der WO-SIG, dass möglicherweise doch eine Alternative zur Mietvariante bei der Umsetzung des „Postsaal“-Projekts besteht. Aus diesem Grund wurde eine Besprechung am 18. Februar 2020 mit Vertreter*innen

verschiedener Vereine und Vertreter*innen der Kulturgenosenschaft „OTTO“ anberaunt. Hierbei wurde von den Vertreter*innen der OTTO-Kulturgenosenschaft die Schätzung der Mietkosten für die Gemeinde im Ausmaß von rd. 6 Mio. Euro in Frage gestellt. Weiters wurde ersucht, eine nochmalige Besprechung mit Vertretern der WOSIG anzuberaunen, um die Varianten Miete oder Eigentum abzuklären. Diese Besprechung wurde für den 11. März 2020 anberaunt.

Am 10. März 2020 gab der Geschäftsführer der WOSIG schriftlich bekannt, dass die WOSIG für die Möglichkeit der Errichtung eines Veranstaltungssaales („Postsaal“) viel Zeit und auch Kosten aufgewendet hat, sodass nunmehr abschließend und eindeutig klarstellend nochmals mitgeteilt wird, dass, nachdem eine Mietvariante für die Errichtung eines Veranstaltungssaales seitens der Mehrheit der Gemeinderäte keine Zustimmung findet, auch wenn hierüber keine „formale“ Gemeinderatsabstimmung erfolgt ist, die WOSIG selbst ein Projekt bei der Liegenschaft umsetzen wird, wobei ein Veranstaltungssaal keine Option (mehr) ist.

Daher wurde der Termin abgesagt.

Wie in der GR-Klausur festgelegt, sollen nun mit einem Grundsatzbeschluss die weiteren Schritte in Richtung „Veranstaltungszentrum“ durch die Gemeinde eingeleitet werden.

Wortmeldungen:

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, dass er der Meinung sei, dass der Tagesordnungspunkt in der vorliegenden Form heute nicht beschlossen werden müsse, daher stellt er den Antrag auf Vertagung mit der Begründung, dass es bereits einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kultursaaes gibt. Auf dieser Basis könne man bereits alles Notwendige vorbereiten. Er habe die Gemeinderatsklausur so in Erinnerung, dass man darüber reden soll, wie man an das Thema herangeht. Es gehört geklärt, wie man mit dem geplanten Musikprobenraum und dem Sozialzentrum umgeht. Es wurde von den verschiedensten Dingen ausgegangen. Weiters habe er in der Rundschau ein Statement des Bürgermeisters gelesen, dass für so etwas sowieso kein Geld da sei. Damit sei die Priorität des Projekts zu hinterfragen. Was bedeute nun, dass „ein interkommunaler Prozess“ gestartet werden soll? Er sieht noch Beratungsbedarf unter Einbindung der Personen, die sich bereits damit beschäftigt haben.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, dass das Thema Sozialzentrum schon seit langem behandelt wird. Es gibt im heurigen Budget einen Ansatz von € 6.000,-- für Planungen. Sie möchte auf die Ebene von konkreten Handlungen kommen und tatsächlich jemanden beauftragen, der sich mit der Realisierung so eines Projektes beschäftigt. Was das Sozialzentrum anbelangt, war man schon relativ weit. Nun sei man darüber einig geworden, dass es ein Kultur- und Sozialzentrum werden sollte. Es sollte nicht so viel Zeit verloren werden, indem man das noch weiter verschiebt. Aus ihrer Sicht es Sinn, die Gelder für die Projektentwicklung herzunehmen, um unter Einbindung aller eine professionelle Begleitung zu beauftragen und das Projekt gemeinsam zu entwickeln.

GV Moritz Hagenauer MSc erwidert, er sei verwundert darüber, dass einerseits der Vorwurf im Raum steht, in der Sache nichts weiterzubringen und andererseits der Projektentwicklung nicht zuzustimmen. Er glaube, dass das ein wichtiger Grundsatzbeschluss ist, um in die Projektphase zu kommen, auch wenn zurzeit noch keine Gelder für die Umsetzung eines Baus vorhanden sind. Wenn dann Gelder zur Verfügung stehen, müsse ein konkreter Plan vorliegen. Wenn man jetzt nicht beginne, verzögere sich das wieder einmal um Jahre. Was spricht konkret gegen diesen Beschluss? Aus der Gemeinderatsklausur sei relativ einstimmig hervorgegangen, diesen Prozess zu starten. Es geht hierbei nicht um das Eigentum, sondern nur darum, den Prozess zu starten.

Bgm. Franz Füreder merkt an, er habe – wie Klaus Hagenauer angemerkt hat – schon auch die Finanzen im Kopf, das sei seine Aufgabe. Das Projekt könne gestartet werden, er bittet aber um etwas Geduld bei der Umsetzung.

GRⁱⁿ Maria Ehmann erwidert, es gibt einen Grundsatzbeschluss sowohl für das Sozialzentrum als auch für den Kultursaal, auch bezüglich des Musikprobenraums herrscht Konsens. Nachdem diese Grundsatzbeschlüsse schon alle vorliegen, fühle sich ein wenig gefoppt, wenn nun nochmals ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Es müsse nur mehr gehandelt werden. Es erfordert nun eine konkrete Planung, die Voraussetzungen dafür sind bereits gegeben. Die Verzögerung bestehe ihrer Meinung nach darin, immer neue Bedingungen für eine Umsetzung zu formulieren. Auf der Gemeinderatsklausur ging es auf einmal um Voraussetzungen wie Eigentum oder Miete, um sich für oder gegen die Umsetzung eines fertig ausgearbeiteten Projekts zu entscheiden. Das sei auch eine Veräppelung derjenigen, die dieses Projekt ausgearbeitet haben.

Bgm. Franz Füreder merkt an, das sei ihm schon klar, es fehlen aber finanzielle Mittel für eine konkrete Umsetzung.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf versteht das jetzt nicht. Es gibt Grundsatzbeschlüsse für ein Sozialzentrum und für einen Kultursaal. Hierbei handelt es sich um politische Willensbildung. Der Vorliegende Beschlusstext sei ein Quantensprung. Es sei das erste Mal, dass Geld in die Hand genommen wird und eine Projektentwicklung beauftragt werden soll unter Einbeziehung der verschiedenen Ausschüsse und Interessensgruppen. Nach der großen Bankenkrise im Jahr 2008 wurde ein Konjunkturprogramm gemacht. Sie erwarte, dass auch nach der Corona-Krise wieder so etwas ins Leben gerufen wird. 2008 war es so, dass es zuvor einen Grundsatzbeschluss für die Sanierung der neuen Mittelschule gegeben hat und eine Umsetzungsplanung wurde gemacht für die nächsten 3, 4, 5 Jahre. Plötzlich hieß es, dass aufgrund des Konjunkturpakets Geld zur Verfügung steht, welches bei sofortiger Umsetzung des Projekts zur Verfügung fließen könne. Wäre man damals nicht vorbereitet gewesen, hätte man die Sanierung nicht umsetzen können und das Geld wäre woanders hingeflossen. Es sollte dringend ein Projekt erstellt werden, welches einreichbar ist. Es gibt schon so viel Vorarbeit, jetzt müsse die konkrete Planung umgesetzt werden. Der vorliegende Beschluss sei die Basis dafür.

GV Franz Bauer merkt an, er wolle keinen Grundsatzbeschluss, sondern einen Beschluss. Das sollte im Antrag geändert werden. Weiters beantragt er die Änderung „Gemeindezentrum“, da sich die Leu-

te dort auch abseits von Veranstaltungen aufhalten sollen. Wenn es soweit sei, dass Gelder fließen, heißt es „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Daher sollte man bis dahin ein konkretes Projekt in den Händen halten.

Bgm. Franz Füreder fragt, ob es sich um einen Änderungsantrag handelt.

GR Josef Pointner merkt an, zuerst habe Klaus Hagenauer einen Antrag auf Vertagung gestellt. Darüber müsse zuerst abgestimmt werden.

GR DI Florian Gollner merkt an, es werde hier von zwei verschiedenen Dingen gesprochen. Er verstehe die Fraktion SPÖ, die das Sozialzentrum umsetzen wolle. Andererseits geht es um das „Drama“ des Veranstaltungszentrums „Postsaal“. Hier gehe es um den Kultursaal. Die Gemeinderatsklausur sei aus seiner Sicht zur Farce geworden, nachdem eine Gruppe professionell arbeitender Menschen ein fertiges Projekt entwickelt haben, das „eiskalt abgedreht“ wurde. 1 ½ Jahre Arbeit wurde „abgestochen“. Dann wurde geredet, dass alles ganz anders gemacht werden soll. Darum geht es, nicht um das Sozialzentrum. Es gibt bereits Beschlüsse, es müsse nun mit der Arbeit begonnen werden. Dann komme man auch in die Phase, wo die Finanzierung aufgestellt wird. Er möchte an die Bürgermeisterin Böker erinnern, die trotz aller Gegenargumente immer Termine gesetzt und Finanzierungen erarbeitet hat und wenn alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde die Umsetzung beschlossen. Warum das nun nicht mehr so funktioniert, verstehe er nicht. Man müsse nur Mut haben, die Dinge benennen sowie Ziele setzen und abarbeiten. Dann funktioniere das auch in Richtung des Landes Oberösterreich.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, die Diskussion zeige, dass nicht alles vorhanden ist, was für einen Beginn notwendig wäre. Es sei alles soweit vorzubereiten, dass ein Beschluss gefasst werden könne. Dieser Beschluss bringe die Gemeinde nicht weiter, ganz egal, was drinnen steht.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, dass der Beschlusswortlaut aus dem Protokoll der GR-Klausur („nächste Schritte“) übernommen wurde. Das sei in der Klausur nach mehrheitlichem Beschluss gemeinsam formuliert worden.

GR Anton Zauner merkt an, in der Klausur habe es immer nur „Bauchgefühle“ gegeben, aber keine Abstimmungen. Das stimme so nicht.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf präzisiert ihren Wunsch nach einem Gemeindezentrum und unterstützt den Änderungsantrag von Franz Bauer. Es gäbe verschiedene Willensbildungen und Wünsche im Ort: Die einen sagen, wir brauchen einen Kultursaal, die anderen wollen ein Sozialzentrum. Aus ihrer Sicht macht es Sinn, das Optimalste aus beiden Welten bzw. Wünschen zusammenzubringen. In einem Ort mit knapp 5.000 Einwohnern wird es schwierig sein, einerseits ein Veranstaltungszentrum und andererseits einen eigenen Musikvereinsraum sowie drittens ein Sozialzentrum zu bauen. Sie appelliert an den Gemeinderat, sich nicht zu blockieren und den Begriff „Gemeindezentrum“ zu verwenden und dann, im Rahmen der Projektentwicklung, kann man erörtern, was zusammenpasst und was nicht. Es

geht um eine professionelle Entscheidungsgrundlage. Wenn man so weiter mache wie bisher, sei man in 5 Jahren noch nicht weiter.

GR DI Florian Gollner merkt an, ein Teilbereich des Ganzen sei seit einem Jahr professionell aufbereitet. Dieses Projekt sei eiskalt abgeschossen worden.

GR Klaus Anselm merkt an, die Donauhalle sei ursprünglich auch als Mehrzweckhalle geplant worden, nun sei es die teuerste Tennishalle.

Bgm. Franz Füreder erklärt, zunächst werde über den Antrag auf Vertagung abgestimmt, anschließend über den Änderungsantrag und zum Schluss über den Hauptantrag, sollte keiner der vorherigen Anträge eine Mehrheit finden.

Der Vorsitzende stellt daher zunächst den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion pro O. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ sowie Moritz Hagenauer, Maria Hagenauer, Erwin Nadschläger, Renate Meindl, Manuel Wasicek, Ingrid Fiederhell, Georg Wasicek, Wilfried Pecherstorfer und Volker Weigl von der Fraktion ÖVP. Franz Füreder, Bernhard Karl und Stefan Lehner enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 12 ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den geänderten ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Projektentwicklung für die Errichtung eines Gemeindezentrums für Kultur-, Vereins- und Sozialleben im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim auf Grundlage der Abstimmungsempfehlung der Gemeinderatsklausur vom 8. Februar 2020 ehest in Angriff zu nehmen. Es erfolgt eine Ausschreibung einer externen Begleitung für den interkommunalen Konzeptentwicklungsprozess unter klarer Projektmanagement-Organisationsstruktur.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ sowie Bernhard Karl, Manuel Wasicek, Stefan Lehner, Moritz Hagenauer, Maria Hagenauer, Renate Meindl, Georg Fiederhell, Wilfried Pecherstorfer, Franz Füreder und Erwin Nadschläger von der Fraktion ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen FPÖ und pro, ausgenommen Klaus Hagenauer. Dieser sowie Ingrid Fiederhell und Volker Weigl von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 14 ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, die Projektentwicklung für die Errichtung eines Veranstaltungszentrums für Kultur-, Vereins- und Sozialleben im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim auf Grundlage der Abstimmungsempfehlung der Gemeinderatsklausur vom 8. Februar 2020 ehest in Angriff zu nehmen. Es erfolgt eine Ausschreibung einer externen Begleitung für den interkommunalen Konzeptentwicklungsprozess unter klarer Projektmanagement-Organisationsstruktur.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ und ÖVP, ausgenommen Volker Weigl. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen FPÖ und Pro O, ausgenommen Klaus Hagenauer. Dieser und Volker Weigl enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 15 ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

15. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 02.03.2020

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 2. März 2020 eine Gebarungsprüfung und eine Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019 durchgeführt. Eine Ausfertigung der Prüfberichte und der Verhandlungsschriften wurde den Gemeinderatsfraktionen

gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Schwetz wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

Der Prüfungsausschuss stellt folgende Anträge an den Gemeinderat:

Feuerwehrwesen – Rechtliche Grundlagen, Finanzflüsse

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Im Zuge der nächsten Novelle wird in der Feuerwehr-Gebührenordnung die von der IKD formulierte Neufassung des § 7 Abs. 3 „Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig“ eingefügt.

Lt. Aussage der Amtsleiterin nach Rücksprache mit der IKD ist im OÖ Feuerwehrgesetz 2015 nicht eindeutig geregelt, wer im hoheitlichen und auch im privatrechtlichen Bereich die Gebührenhoheit hat.

Der PA hat die Abwicklung hinsichtlich des § 6 (Kostenersatz) in Ottensheim geprüft und befunden, dass die Abwicklung sowohl auf Gemeinde- und Feuerweherebene rechtskonform ist.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und pro O, ausgenommen Stefan Weinberger. Dieser stimmt gegen den Antrag.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

Bahnhofstraße - Endabrechnung

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Verwaltung der Marktgemeinde Ottensheim wird mit der Prüfung beauftragt, ob die in der Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in diesem Geschäftsfall eingehalten werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und pro O, ausgenommen Anton Zauner, Florian Gollner und Klaus Hagenauer. Diese enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Ruderweltmeisterschaft 2019 – Rahmenprogramm Weiterführung

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

- „- Die zuständigen Gemeindeorgane sowie die Verwaltung werden vom Gemeinderat aufgefordert, künftig bei Veranstaltungen der Gemeinde, auch bei Miteinbeziehung anderer Organisationen, rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse von den zuständigen Organen einzuholen.
- Der Abwickler muss in Zukunft auch der Inhaber der Veranstaltungsbewilligung sein.
- Es sind den zuständigen Organen rechtzeitig Finanzierungspläne und Ablaufpläne für allfällige Beschlussfassungen vorzulegen.
- Aufträge sind generell schriftlich zu erstellen und mit dem Hinweis auf die steuerliche Abgabepflicht zu versehen.
- Zahlungen, insbesondere Gagen, sind in jedem Fall nach Vorliegen einer Honorarrechnung zu überweisen. Barauszahlungen sind in Zukunft nicht gestattet.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ sowie Klaus Hagenauer, Ingrid Rabeder-Fink, Anton Zauner und Josef Pointner von der Fraktion pro O. Manuela Wolfmayr, Klaus Anselm, Johannes Kornfellner, Florian Gollner und Stefan Weinberger von der Fraktion pro O stimmen gegen den Antrag. Otto Kriegisch, Maria Ehmann und Karin Schuster von der Fraktion pro O enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses (Rechnungsabschluss 2019) vom 2. März 2020 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und pro O, ausgenommen Klaus Hagenauer und Florian Gollner. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses (Gebärungsprüfung) vom 2. März 2020 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und pro O, ausgenommen Stefan Weinberger. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

16. Bereich „Bleicherweg“ -Verordnung Neuplanungsgebiet

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, dass Gst. Nr. 187/13, KG Niederrottensheim, stehe momentan zum Verkauf. Der Umgebungsbereich ist durch eine freistehende, überwiegend zweigeschoßige Bebauung durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt.

Der momentan rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 weist eine bauplatzübergreifende, sehr offene Baufluchtlinienfestlegung ohne zusätzliche Dichtefestlegung auf. Aufgrund der Grundstücksgröße (ca. 3200m²) besteht das Potential einer hohen baulichen Verdichtung. Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wird allerdings eine Bebauung entsprechend den raumstrukturellen Voraussetzungen des Umgebungsbereiches mit Kleinwohngebäuden bzw. mit maßvollen Verdichtungsoptionen angestrebt.

Es ist daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die in der 36. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straße und Verkehr vom 05. 03. 2020 zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung beschlossenen Planungsziele stellen die Basis der Neuplanungsgebietsverordnung dar.

In der 38. Sitzung des Ausschusses vom 05.03.2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, das Neuplanungsgebiet zu beschließen.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der notwendigen Maßnahmen bezüglich Brückensanierung wurde die Bleicherbachbrücke genauer untersucht und für den Planungsraum eine textliche Ergänzung vorgenommen:

Verkehrsflächen:

Sicherung erforderlicher Abtretungsflächen ins öffentliche Gut für Sanierungsmaßnahmen der Bleicherbachbrücke im Bereich des Grundstückes Nr. 187/13.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. BauO 1994 i.d.g.F. – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Im beiliegenden Plan sowie dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Topos III, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden, sind die Festlegungen bzw. die Zielsetzungen des verordneten Neuplanungsgebietes ersichtlich.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat ein Neuplanungsgebiet verordnen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verhängung Neuplanungsgebiet „Bebauungsplan Bleicherweg“:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.05.2020 betreffend die Erklärung des Bereiches der Gst. Nr. .101, .137, .25/2, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 182/5, 182/6, 187/1, 187/13, 187/15 (Teilfl.), 187/19, 187/20, 187/21, 187/22, 187/23, 187/24 (Teilfl.), 187/3, 187/4, 189/1, 189/3, alle KG Niederottensheim, zum Neuplanungsgebiet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. BauO 1994 i.d.g.F., §§ 40 Abs. 2 Ziff. 9, sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bereich Siglbauernstraße, Bleicherweg und Webergasse, Gst. Nr.: .101, .137, .25/2, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 182/5, 182/6, 187/1, 187/13, 187/15 (Teilfl.), 187/19, 187/20, 187/21, 187/22, 187/23, 187/24 (Teilfl.), 187/3, 187/4, 189/1, 189/3, alle KG Niederottensheim wird zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungs-büros Topos III vom 11.05.2020, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, umschreibt die Neuplanung, die Anlass für die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bildet, in ihren Grundzügen.

§ 3

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBI. Nr. 70/1998 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann.

§5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht und wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Bebauungsplanänderung Nr. 40.79 „Tabor 6“ im Bereich der Grundstücke Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, mit Schreiben vom 16.04.2020 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3, alle KG Oberottensheim, angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich am Tabor, westlich des Marktplatzes und ist gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 überwiegend als Bauland / Wohngebiet bzw. eine untergeordnete Teilfläche als Bauland / Kerngebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der Straßenfluchtlinien sowie der festgelegten Gebäudehöhe nicht mehr den geänderten Planungsabsichten.

In Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten sowie den übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen ist zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im derzeit rws. Bebauungsplan ist eine zweigeschossige Bebauung, ohne Limitierung der Gebäudehöhe festgelegt. Im Sinne einer Differenzierung zu den darunter liegenden Geschossen soll die Option zur Errichtung eines Terrassengeschosses bei Festlegung maximaler First- und Traufenhöhen normiert werden.

Die im rws. Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien sehen eine platzähnliche Gestaltung vor im südöstlichen Planungsteilraum vor. Dies entspricht nicht mehr den Planungszielen der Gemeinde sowie den Vereinbarungen mit den Grundbesitzern und soll daher eine Anpassung an die Eigentumsverhältnisse erfolgen. Aufgrund des zurzeit hohen Versiegelungsgrades des Planungsraumes werden zudem Festlegungen zur Frei- und Grünflächengestaltung bzw. möglicher Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 38. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 05.03.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat mehrheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40.79 „Tabor 6“ im Bereich der Grundstücke Nr. .31/2, 1019/15 und 1019/3 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Bebauungsplanänderung 29.2 „Förgensiedlung 2“ im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim – Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 29.2 „Förgensiedlung 2“ sei in der 32. Gemeinderatssitzung vom 03.02.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 12.02.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht berührt werden. Somit ist auch gemäß §34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

In der 38. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 05.03.2020 wurde einstimmig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung beschließen soll.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung 29.2 „Förgensiedlung 2“ im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Einrichtung eines Fachgremiums für die Gestaltung des Hochwasserschutzes und den dazu erforderlichen partizipativen Planungsprozess

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer führt aus, in der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2018 habe der Gemeinderat Ottensheim beschlossen, auf Basis des generellen Projektes für Hochwasserschutzmaßnahmen im Eferdinger Becken Hochwasserschutzbauten in Ottensheim zu errichten. Nach Ausschreibung der Planungsdienstleistungen für die Detailprojekterstellung durch das Amt der OÖ Landesregierung wurde in der Sitzung vom 11. November 2019 das nach der Ausschreibung erstgereichte Planungsbüro mit der Ausarbeitung der Einreichplanung beauftragt.

Die notwendigen Baumaßnahmen für die Errichtung des Hochwasserschutzes in Ottensheim bedeuten einen wesentlichen Eingriff und erhebliche finanzielle Ausgaben. Daher muss in Rahmen dieser Maßnahmen über die rein technischen Notwendigkeiten hinaus gedacht werden, um möglichst alle Potenziale die in diesem Eingriff in die Ortsstruktur liegen, zu heben.

Im Bereich der Donaulände bedingt der Hochwasserschutz eine Veränderung des Ortsbildes. Im Zuge dieser Veränderung müssen alle Möglichkeiten einer Neugestaltung der Uferlinie bedacht werden, um einen Mehrwert aus dieser technischen Anlage zu lukrieren. Besondere Bedeutung hat dies vor dem Hintergrund der vom Land Oberösterreich getätigten Aussagen während der Erstellung des generellen Schutzprojektes, dass im Bereich der Donaulände auch zusätzliche Förderungen unter dem Titel Ortsbildschutz möglich sind.

Im Bereich Bleicherbach sind neben den gestalterischen Aspekten noch ökologische Aspekte in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Daher ist es notwendig zusätzlich zur technischen Planung der Anlagen, der Gestaltung im Rahmen eines partizipativen Planungsprozesses erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Um zu gewährleisten, dass möglichst viele Synergieeffekte bei der Errichtung des Hochwasserschutzes genutzt werden können, soll ein Gremium, ein interdisziplinäres Beratungsteam für die Gestaltung des Hochwasserschutzes eingesetzt werden. Aufgabe dieses Gremiums soll einerseits die Sicherung einer ortsbildverträglichen Gestaltung, die Findung und Nutzung von Potenzialen für den öffentlichen Raum bzw. die Freizeitnutzungen und insbesondere die Abstimmung mit anderen räumlich verbundenen Projekten, wie etwa LIFE IP IRIS Austria sein. Andererseits soll dieses Gremium auch den für ein gutes Ergebnis notwendigen Bürger*innenbeteiligungsprozess leiten und gestalten.

Mitglieder dieses Gremiums sollen einmal Ottensheimerinnen und Ottensheimer mit Erfahrung im Bereich Gestaltung, Planung und Prozessgestaltung sein, die gemeinsam mit bis zu drei externen Ex-

pert*innen bzw. Projektleitern von räumlich verbundenen Projekten den Gemeinderat beraten, Vorschläge unter Einbeziehung der Bevölkerung erarbeiten und in der Detailplanungsphase fachliche unterstützen.

Dieses Beratungsgremium kann auch Teil der wieder aktivierten Hochwassersteuerungsgruppe sein, beziehungsweise das Leitungsgremium einer neu installierten Hochwassersteuerungsgruppe sein.

Wir schlagen einen themenfokussierten LA21 Prozess vor und empfehlen die unverzügliche Antragstellung beim Land OÖ.

Antrag:

*„Um bei der Errichtung des Hochwasserschutzes in Ottensheim neben der Funktion als Schutz des Ortes, seiner Bewohner und deren Eigentum auch einen Mehrwert in Richtung optischer Gestaltung, des öffentlichen Raums und als Freizeitgelände zu garantieren, wird ein Beratungsgremium für Gestaltung und Prozesssteuerung eingesetzt. Dieses Beratungsgremium soll mit bis zu drei externen Expert*innen für Gestaltung, Planung und Prozessbegleitung bzw. Projektleitern von räumlich verbundenen Projekten und Ottensheimer*innen mit Erfahrung in Gestaltung, Planung und Prozessbegleitung besetzt sein. Vorschläge für die Besetzung dieses Beratungsgremium können von allen Gemeinderatsfraktionen eingebracht werden. Die Auswahl der Mitglieder soll durch den Gemeindevorstand erfolgen. Um dieses Projekt als themenfokussierten LA21 Prozess abwickeln und Förderungen dafür lukrieren zu können, wird der diesbezügliche Antrag unverzüglich an das Land OÖ gestellt.“*

Wortmeldungen:

GV Moritz Hagenauer MSc erklärt, der erläuternde Text sei nachvollziehbar bis auf den daraus gezogenen Schluss, eilig ein umfangreiches Fachgremium für die Gestaltung des betroffenen öffentlichen Raumes einzuberufen. Dies aus folgenden Gründen:

- Es gibt eine Steuerungsgruppe, die diese Aufgaben in der derzeitigen Zusammensetzung ohne Probleme wahrnehmen kann.
- Die Aufnahme von Vorschlägen von außen (Bevölkerung, Wissenschaftlern oder Fachexperten, NGOs, politischen Mandataren etc.) sind jederzeit möglich, können bewertet werden und allfällige weitere Veranlassungen können getroffen werden.
- Eine Zuziehung von Fachleuten für diese Zwecke ist jederzeit möglich und bei Bedarf kann auch ein Beschluss der zuständigen Gemeindegremien (Bürgermeister, Vorstand oder Gemeinderat) erfolgen, wenn beispielsweise finanzielle Erfordernisse betroffen wären.
- Dienlich wäre auch eine Vorbereitung im Rahmen der demokratiepolitisch vorgesehenen Gremien und Institutionen (Land, Gemeindeverwaltung, Vorstand, Ausschüsse) für eine Empfehlung der Vorgangsweise für die Abarbeitung an diese Steuerungsgruppe.

- Die praktische Durchführung von flankierenden Projekten bedarf einer genauen Überlegung (zeitlich gestaffelt und ineinandergreifend mit der technischen Planung), wie der praktische Ablauf erfolgen kann. Dazu braucht man die genauen technischen Pläne (Vor- und Entwurfspläne), um zu sehen, welche Möglichkeiten zur Ortsbildgestaltung überhaupt daraus abgeleitet werden können und welche Vorhaben überhaupt mit dem Hochwasserschutz zusammenhängen. Es darf nicht sein, dass Projekte realisiert werden, die mit der eigentlichen Errichtung des Hochwasserschutzes nicht zusammenhängen, oder von Interessensgruppen versucht wird, solche unter diesem Titel durchzudrücken. Aus obigen Gründen wird folgender Gegenantrag unter Berücksichtigung bzw. Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.10.2019 vorgeschlagen:

„Der Bauausschuss wird beauftragt, in der Angelegenheit Hochwasserschutz nach Vorliegen der genauen Detailpläne (Vor-, Entwurfs- und Einreichplanung) jeweils zeitnah eine Empfehlung für die Ablauforganisation einer möglichen Umsetzung von flankierenden Ortsbildmaßnahmen bzw. -projekten auszuarbeiten und wie zukünftig praktikabel, ressourcenschonend mit einer Ablaufplanung Schritt für Schritt bis zur Bauumsetzung vorgegangen werden sollte. Die Erfahrungen in anderen Gemeinden oder eine Beratung durch Fachleute des Landes oder Bundes bzw. auch externer Organisationen (Umwelt, Ortsbild, Natur etc.) sollen einfließen bzw. berücksichtigt werden. Von der Steuerungsgruppe sollen diese Empfehlungen nach entsprechender Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane weiter behandelt und vorangetrieben werden.“

GV Franz Bauer merkt an, er habe keinen aktuellen Wissenstand zur Steuerungsgruppe, wer ist da drinnen?

Bgm. Franz Füreder erwidert, es gäbe zwei Steuerungsgruppen, die sich – auch schon im Vorfeld – mit dem Hochwasserschutz befassen: Mit der Vergabe hat sich eine Gruppe mit Vertreter*innen aus den Fraktionen befasst, weiters eine große Gruppe mit Vertreter*innen aus den Behörden (Feuerwehr, Polizei, ...). Die hier erwähnte Gruppe müsse vom Bauausschuss definiert werden. Hier gehören Spezialisten und natürlich Vertreter*innen der Fraktionen hinein.

Der Vorsitzende stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Bauausschuss wird beauftragt, in der Angelegenheit Hochwasserschutz nach Vorliegen der genauen Detailpläne (Vor-, Entwurfs- und Einreichplanung) jeweils zeitnah eine Empfehlung für die Ablauforganisation einer möglichen Umsetzung von flankierenden Ortsbildmaßnahmen bzw. -projekten auszuarbeiten und wie zukünftig praktikabel, ressourcenschonend mit einer Ablaufplanung Schritt für Schritt bis zur Bauumsetzung vorgegangen werden sollte. Die Erfahrungen in anderen Gemeinden oder eine Beratung durch Fachleute des Landes oder Bundes bzw. auch externer Organisationen (Umwelt, Ortsbild, Natur etc.) sollen einfließen bzw. berücksichtigt werden. Von der Steuerungsgruppe sollen diese Empfehlungen nach entsprechender Genehmigung durch die zustän-

digem Gemeindeorgane weiter behandelt und vorangetrieben werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion pro O, ausgenommen Ingrid Rabeder-Fink. Diese enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 19 ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

20. Nachwahlen in Gemeindevorstand und Ausschüsse – Fraktion pro O

Der Vorsitzende legt dar, das Mitglied des Gemeindevorstandes, Gertrude Walchshofer, habe mit Wirkung vom 05.03.2020 auf ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet. Sie erklärt, auch auf ihr Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates verzichten zu wollen.

Der Verzicht erstreckt sich demnach auf folgende weitere Funktionen:

- Mitgliedschaft im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
- Mitgliedschaft im Personalbeirat
- Ersatzmitgliedschaft im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport
- Ersatzmitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung

Als Gemeinderätin wurde **Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink** mit Dekret vom 09.03.2020 vom Bürgermeister bestellt. Ulrike Böker und Ulrike Gruber haben im Vorfeld erklärt, gem. § 75 Oö. Kommunalwahlordnung die Berufung auf das frei gewordene Mandat nach Gemeinderätin Gertrude Walchshofer nicht anzunehmen, jedoch auf der Liste der Ersatzmitglieder bleiben zu wollen.

Es ist die Neuwahl eines Gemeindevorstandsmitglieds erforderlich geworden. Weiters sind Nachwahlen für Ausschüsse der Gemeinde und in Organe außerhalb der Gemeinde erforderlich.

Für die Nachwahl in den Gemeindevorstand sind die einschlägigen Bestimmungen der §§ 26, 29 und 32 Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBI.Nr. LGBI.Nr. 72/2019 maßgebend. Die Neuwahl des Gemeindevorstandsmitgliedes hat in Fraktionswahl zu erfolgen. Für die Nachbesetzung ist die Fraktion der pro O vorschlagsberechtigt. Die Mitglieder dieser Fraktion sind daher auch für die Nachwahl wahlberechtigt. Für die Durchführung der Wahl gibt das Gesetz die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten als erforderliches Präsenzquorum und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten vor.

Die pro O-Gemeinderatsfraktion hat beim Vorsitzenden für die Nachwahl des Gemeindevorstandsmitgliedes gemäß § 32 Oö. GemO 1990 einen schriftlichen Wahlvorschlag eingebracht. Dieser Wahlvorschlag lautet auf:

Frau Maria Ehmann, Mühlenweg 2/2, 4100 Ottensheim

Der Wahlvorschlag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und weist die notwendigen Unterstützungsunterschriften der zur Einbringung berechtigten Wahlpartei auf.

Für die erforderlichen Nachwahlen für Ausschüsse der Gemeinde und in Organe außerhalb der Gemeinde liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei pro O vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Mitglied: Adolf Pernkopf

Ersatzmitglied: Torben Walter MA rer. nat

Personalbeirat:

Mitglied: Maria Ehmann

Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:

Ersatzmitglied: MMag.^a Teresa Wielend

Die Wahlen für die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes sind nach den Bestimmungen § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geregelt. Demnach sind die Vertreter der Gemeinden vom Gemeinderat aus seiner Mitte im Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 zu wählen. Der Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei pro O lautet:

Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung:

Ersatzmitglied: Mag^a Ingrid Rabeder-Fink

Für die Durchführung der Wahlen besteht gemäß § 52 Oö. GemO 1990 die Möglichkeit, von der geheimen Wahl abzugehen und die Wahl durch Erheben der Hand vorzunehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einstimmig einen entsprechenden Beschluss herbeiführt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

"Für die von der Gemeindefraktion pro O durchzuführende Neuwahl eines GV-Mitgliedes und die Nachwahlen für Ausschüsse der Gemeinde und für die vom Gemeinderat durchzuführende Nachwahl eines Organes außerhalb der Gemeinde wird von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegan-

gen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Rudi Schober war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion pro O um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht:

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, die Fraktion pro O beschließe:

a) „Dem Wahlvorschlag wird die Zustimmung erteilt:

Gemeindevorstandsmitglied der Fraktion pro O:
Frau Maria Ehmann“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach abgeschlossener Wahl wird die Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandsmitgliedes, Maria Ehmann, gemäß § 24 (4) Oö. GemO 1990, LGBL.Nr. 72/2019, durch den Bürgermeister vorgenommen.

Der Vorsitzende stellt daher den weiteren ANTRAG, die Fraktion pro O beschließe:

b) „Dem Wahlvorschlag wird die Zustimmung erteilt:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
Mitglied: Adolf Pernkopf
Ersatzmitglied: Torben Walter MA rer. nat

Personalbeirat:

Mitglied: Maria Ehmann

Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:

Ersatzmitglied: MMag.^a Teresa Wielend“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

c) „Dem Wahlvorschlag wird die Zustimmung erteilt:

Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung:

Ersatzmitglied: Mag^a Ingrid Rabeder-Fink“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. **Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Forderungspapier Hochwasserschutz Ottensheim “**

Der Vorsitzende stellt folgendes Forderungspapier bezüglich Hochwasserschutz Ottensheim vor:

an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12 sowie

an das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Schönbergstraße 28, 4616 Weißkirchen a. d. Traun

Sehr geehrter Herr DI Huber! Sehr geehrter Herr DI Fürst!

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.3.2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Bürgerinnen und Bürger vor einem Hochwasser zu schützen und die vom Land Oö. vorgelegte Bestvariante des Projektes „Donau – Hochwasserschutz Eferdinger Becken“, umzusetzen, vorausgesetzt dass der

Gemeindeanteil max. 10 % der Gesamtkosten beträgt und die jährlichen Betriebskosten zu je einem Drittel von Bund, Land und Gemeinde getragen werden. Das zwischenzeitlich vom Land OÖ durchgeführte Vergabeverfahren für die Erstellung der Einreichprojekte ergab, dass Ottensheim dem Los 3, der gesamt 6 Planungslose, zugeordnet ist. Den Zuschlag für das Planungslos 3 erhielt das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, welches in der Gemeinderatssitzung am 11.11.2019 durch die Marktgemeinde Ottensheim beauftragt wurde. In selbiger Sitzung wurde der Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Oö. vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Im Jänner dieses Jahres wurden Vermessungsarbeiten entlang des Bleicherbachs im Auftrag des Planungsbüros Lang ZT-GmbH durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion und Straßenbau durchgeführt. Diese Arbeiten dienten zur Detailprojektierung der einzelnen Maßnahmen und wurden sehr kurzfristig der Gemeinde Ottensheim mit der Bitte um Information an die betroffenen Grundeigentümer angekündigt.

Des Weiteren wurden vom Planungsbüro geotechnische Leistungen für eine Untergrunderkundung für das Baulos Gewerbegebiet ohne Information an die Gemeinde ausgeschrieben und mit Schreiben vom 22.04.2020 um Vergabe dieser Leistungen durch die Gemeinde ersucht.

Wie bereits erwähnt, wurden die Maßnahmen zur Grundlagenermittlung durch das Planungsbüro ohne Abstimmung mit der Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt. Als Auftraggeber fordern wir eine bessere Einbindung in den Prozess bzw. um entsprechende Kommunikation mit den Projektpartnern. Konkret fordert die Marktgemeinde Ottensheim vom Planungsbüro Dr. Lang-ZT GmbH eine regelmäßige (zumindest quartalsweise) Information über den Planungsfortschritt und die Vorlage eines Projektberichts mit entsprechenden Maßnahmen- bzw. Zeitplänen. Als Kontaktadresse ist die offizielle Gemeinde Adresse (gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at) zu verwenden.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen haben auch Auswirkungen auf das Ortsbild der Gemeinde. Das Ortsbild an der Donaulände in Verbindung mit dem historischen Ortskern verlangt nach einer sensiblen Planung. Die Lang ZT-GmbH wird daher darauf hingewiesen, eine entsprechende Landschaftsplanung zu berücksichtigen, die entweder vom Planungsbüro selbst oder durch einen externen Landschaftsplaner erbracht wird.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona Krise ist bei der Gemeinde auch allgemein die Frage der Umsetzung des Hochwasserschutzes in Ottensheim aufgetreten. Es ergeht daher die Anfrage an das Land Oö., ob die zugesicherten Fördermittel des Bundes bzw. Landes für die Hochwasserschutzbauten nach wie vor gewährleistet sind bzw. ob die Corona Krise negative Auswirkungen auf den Zeit- und Finanzierungsplan der Hochwasserschutzmaßnahmen im Eferdinger Becken haben wird. Die Marktgemeinde Ottensheim fordert das Land Oö. auf, die zugesicherten Fördermittel zum Hochwasserschutz Ottensheim sicherzustellen.

In der Markgemeinde Ottensheim wird die Projektgruppe „Hochwasserschutz“ den Planungsprozess begleiten. Ein erster Abstimmungstermin zwischen Vertreter/innen des Landes Oö., dem Planungsbüro Dr. Lang ZT GmbH und der Projektgruppe „Hochwasserschutz Ottensheim“ soll im Mai oder Juni stattfinden. Wir werden bzgl. Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung treten.

Die Markgemeinde Ottensheim freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Franz Füreder

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer fragt, ob man für ein derartiges Schreiben des Bürgermeisters überhaupt einen Gemeinderatsbeschluss benötigt. Es genüge seiner Meinung nach, dass in der Gemeindeordnung steht, dass der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt.

GR DI Florian Gollner gibt ihm recht.

Bgm. Franz Füreder antwortet, er hätte gern den Rückhalt des Gemeinderates dazu.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, dass das so im Fraktionsgespräch per Videokonferenz besprochen worden sei. Man müsse das aber eh nicht beschließen, wenn es nicht gewünscht wird.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, er sei auch etwas überrascht. Es sei in seiner Erinnerung in der Videokonferenz darum gegangen, dass die Gemeinde Sicherheiten vom Land haben wolle, ob es für den Hochwasserschutz Fördermittel gibt oder nicht. Für das vorliegende Schreiben sehe er auch keine Notwendigkeit der Zustimmung durch den Gemeinderat.

GR Roland Denkmaier merkt an, es habe das Gerücht gegeben, dass es das Hochwasserschutzprojekt für Ottensheim nicht mehr gibt. Eigentlich sei das aber nur Gerede gewesen, ausgehend von Eferding.

Bgm. Franz Füreder antwortet, er habe das so aus dem Protokoll der letzten Videokonferenz herausgelesen. Die Amtsleiterin und er selbst seien bei der Diskussion wegen eines Netzausfalls auf der Gemeinde nicht mehr dabei gewesen. Ihm gehe es darum, dass es bei der Planung zu wenig Kommunikation gäbe, darum möchte er das einfordern im Namen der Gemeinde.

GR Rudi Schober merkt an, er halte den Gemeinderatsbeschluss nicht für notwendig.

Vizebgmin Maria Hagenauer erwidert, das Schreiben erhalte mehr Gewichtung, wenn es im Namen des Gemeinderats erfolge.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, dass der Tagesordnungspunkt nun nicht mehr abgesetzt werden könne, nachdem die Dringlichkeit zuerkannt worden ist.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Forderungspapier Hochwasserschutz Ottensheim

an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12 sowie

an das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Schönbergstraße 28, 4616 Weißkirchen a.d.Traun

Sehr geehrter Herr DI Huber! Sehr geehrter Herr DI Fürst!

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.3.2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Bürgerinnen und Bürger vor einem Hochwasser zu schützen und die vom Land Oö. vorgelegte Bestvariante des Projektes „Donau – Hochwasserschutz Eferdinger Becken“, umzusetzen, vorausgesetzt dass der Gemeindeanteil max. 10 % der Gesamtkosten beträgt und die jährlichen Betriebskosten zu je einem Drittel von Bund, Land und Gemeinde getragen werden. Das zwischenzeitlich vom Land OÖ durchgeführte Vergabeverfahren für die Erstellung der Einreichprojekte ergab, dass Ottensheim dem Los 3, der gesamt 6 Planungslose, zugeordnet ist. Den Zuschlag für das Planungslos 3 erhielt das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, welches in der Gemeinderatssitzung am 11.11.2019 durch die Marktgemeinde Ottensheim beauftragt wurde. In selbiger Sitzung wurde der Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Oö. vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Im Jänner dieses Jahres wurden Vermessungsarbeiten entlang des Bleicherbachs im Auftrag des Planungsbüros Lang ZT-GmbH durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion und Straßenbau durchgeführt. Diese Arbeiten dienten zur Detailprojektierung der einzelnen Maßnahmen und wurden sehr kurzfristig der Gemeinde Ottensheim mit der Bitte um Information an die betroffenen Grundeigentümer angekündigt.

Des Weiteren wurden vom Planungsbüro geotechnische Leistungen für eine Untergrunderkundung für das Baulos Gewerbegebiet ohne Information an die Gemeinde ausgeschrieben und mit Schreiben vom 22.04.2020 um Vergabe dieser Leistungen durch die Gemeinde ersucht.

Wie bereits erwähnt, wurden die Maßnahmen zur Grundlagenermittlung durch das Planungsbüro ohne Abstimmung mit der Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt. Als Auftraggeber fordern wir eine bes-

sere Einbindung in den Prozess bzw. um entsprechende Kommunikation mit den Projektpartnern. Konkret fordert die Marktgemeinde Ottensheim vom Planungsbüro Dr. Lang-ZT GmbH eine regelmäßige (zumindest quartalsweise) Information über den Planungsfortschritt und die Vorlage eines Projektberichts mit entsprechenden Maßnahmen- bzw. Zeitplänen. Als Kontaktadresse ist die offizielle Gemeinde Adresse (gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at) zu verwenden.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen haben auch Auswirkungen auf das Ortsbild der Gemeinde. Das Ortsbild an der Donaulände in Verbindung mit dem historischen Ortskern verlangt nach einer sensiblen Planung. Die Lang ZT-GmbH wird daher darauf hingewiesen, eine entsprechende Landschaftsplanung zu berücksichtigen, die entweder vom Planungsbüro selbst oder durch einen externen Landschaftsplaner erbracht wird.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona Krise ist bei der Gemeinde auch allgemein die Frage der Umsetzung des Hochwasserschutzes in Ottensheim aufgetreten. Es ergeht daher die Anfrage an das Land Oö., ob die zugesicherten Fördermittel des Bundes bzw. Landes für die Hochwasserschutzbauten nach wie vor gewährleistet sind bzw. ob die Corona Krise negative Auswirkungen auf den Zeit- und Finanzierungsplan der Hochwasserschutzmaßnahmen im Eferdinger Becken haben wird. Die Marktgemeinde Ottensheim fordert das Land Oö. auf, die zugesicherten Fördermittel zum Hochwasserschutz Ottensheim sicherzustellen.

In der Marktgemeinde Ottensheim wird die Projektgruppe „Hochwasserschutz“ den Planungsprozess begleiten. Ein erster Abstimmungstermin zwischen Vertreter/innen des Landes Oö., dem Planungsbüro Dr. Lang ZT GmbH und der Projektgruppe „Hochwasserschutz Ottensheim“ soll im Mai oder Juni stattfinden. Wir werden bzgl. Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung treten.

Die Marktgemeinde Ottensheim freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und verbleibt

Freundlichen Grüßen

Bürgermeister Franz Füreder

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und pro O, ausgenommen Florian Gollner, Otto Kriegisch, Manuela Wolfmayr, Josef Pointner, Klaus Hagenauer und Anton Zauner. Diese enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

22. Allfälliges

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink fragt, es habe ein Schreiben eines Bürgers an den Gemeinderat gegeben, in dem die Namensgebung der Dinghoferstraße kritisch hinterfragt wurde, nachdem Franz Dinghofer eine nationalsozialistische Vergangenheit gehabt hat. Sie findet dieses Anliegen wichtig, sie sei schon mehrmals deswegen angesprochen worden. Wie geht der Gemeinderat damit um?

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, die SPÖ habe sich selbstverständlich mit diesem Schreiben beschäftigt. Man habe die Geschichte recherchiert. Bei diesem Dinghofer, nachdem die Ottensheimer Straße benannt worden ist, handelt es sich jedoch um Dinghofers Vater (Postmeister und Bürgermeister in Ottensheim), der um einiges früher gelebt hat. Gerne stellt die Fraktion ihre Recherchen zur Verfügung. Wenn das den Tatsachen entspricht, regt sie an, eine erklärende Zusatztafel beim Straßenschild zu montieren.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass man diesem Bürger entsprechend antworten wird, nachdem die Angelegenheit abschließen geklärt wurde.

GR Roland Denkmaier merkt an, das sei vor zwei Jahren auch in Linz ein Thema gewesen und ist dann abgeblockt worden. Weiters weist er darauf hin, dass dieser Bürger erst am 1. Jänner in Ottensheim zugezogen sei und nun gleich im Mai so ein Schreiben an den Gemeinderat richtet. Möglicherweise möchte er als nächstes einen anderen Bürgermeister.

GR Helmut Perndorfer merkt an, nachdem dem Antrag der SPÖ heute die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, möchte er wissen - weil vor kurzem eine ähnliche Thematik (Nichtvorschriften der Gastgartengebühren für Heuer) im Finanzausschuss diskutiert wurde, ob man die Stellungnahme des Gemeindebundes dazu bekommen könnte.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, sie habe die Empfehlungen des Gemeindebundes dazu bereits ausgesprochen. Zu dem Dringlichkeitsantrag der SPÖ habe sie eine Stellungnahme von Mag. Flotzinger über die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden dazu eingeholt. In einem Telefonat habe er folgende Aussagen gemacht:

„Dringlichkeitsantrag Fraktion SPÖ – Sofortmaßnahmen der Marktgemeinde Ottensheim zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsbetrieben – Rechtliche Beurteilung durch Oö. Gemeindebund

Rechtliche Beurteilung lt. Telefonat Gemeindebund (Dir. Franz Flotzinger) am 11.05.2020

Der Antrag ist aus Sicht des Gemeindebundes nicht beschlussreif, da noch viele offene Fragen zu klären sind.

Grundsätzlich hat die Gemeinde Budgethoheit und kann im Sozialbereich entsprechende Mittel vorsehen. Die Finanzierung (bzw. Quersubventionierung) einer sozialen Haushaltshilfe aus dem Gebührenhaushalt **ist nicht zulässig!** Vor dem Hintergrund einbrechender Ertragsanteile (Mindereinnahmen mind. 13%) bzw. Kommunalsteuereinnahmen ist die Gewährung von nicht budgetierten Sozialleistungen gründlich auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen bzw. zu erheben, mit welchem Förderbetrag insgesamt zu rechnen ist.

Um den Gemeindehaushalt 2020 ausgleichen zu können, sind Sparmaßnahmen bei Investitionen anzusetzen bzw. wird ein allfälliger Abgang mittels Darlehen abzudecken sein, eine Abgangsdeckung durch Land oder Bund wird nach Aussage vom Gemeindebund nicht erfolgen, da die Ertragsanteile auch beim Land bzw. beim Bund fehlen.

Daher stellen sich folgende Fragen:

- Höhe und Finanzierbarkeit der sozialen Haushaltshilfe? Wenn im Budget nicht vorgesehen, dann im Nachtragsvoranschlag budgetieren bzw. über inneres Darlehen oder Darlehen finanzieren.
- Abstimmung mit gewährten Sozialleistungen durch den SHV - Vermeidung von eventuellen Mehrfachförderungen
- Gewährung einer Förderung nur auf Antrag, kein automatisches Gießkannenprinzip! Wasser- und Kanalgebühren werden immer den Eigentümern und nicht den Mietern vorgeschrieben. Sozialbedürftige wohnen zum Großteil in Mietverhältnissen. Die Gemeinde hat keine Kenntnis über die an die Mieter weiterverrechneten Betriebskosten.

Eine Stundung der Gemeindeabgaben ohne Verzinsung bis zum Jahresende ist gem. § 212b Bundesabgabenordnung auf Ansuchen des Abgabepflichtigen zu bewilligen, wenn die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Lasten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Die derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Lage aufgrund des Covid-19 Virus führt dazu, dass die sofortige und volle Entrichtung der Abgabenschuld für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist.

Dies bedeutet, dass von Gesetzes wegen ein Antrag auf Stundung ohne Verzinsung mit Bescheid bewilligt werden kann. Zuständig dafür ist der Gemeindevorstand und nicht der Gemeinderat, daher ist für diese Steuerstundungsmöglichkeit kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.“

GV Franz Bauer merkt an, betreffend Heizkostenzuschuss hätten heuer bisher 34 Personen darum angesucht, wie er im Bürger*innenservice erfahren habe. In den Vorjahren seien es 64 gewesen. Als Begründung sei angegeben worden, dass aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie möglicherweise weniger Bürger*innen angesucht haben. Er habe dann vorgeschlagen, die bisherigen Bezieher*innen anrufen und zu fragen, ob man ihnen beim Antrag behilflich sein könne. Das sei vom Bürger*innenservice abgewehrt worden wegen des zu hohen Aufwandes. Auch die Mitarbeiter*in des Sozialhilfeverbandes habe gesagt, dass diese Vorgehensweise unüblich ist. Nachdem noch bis 29. Mai die Möglichkeit zur Antragsstellung besteht, bittet er um Unterstützung durch die Gemeindemitarbeiterinnen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, sie höre zum ersten Mal davon. Wenn das der Wunsch ist, könne man eventuell diese Leute kontaktieren. Sie weiß aber nicht, ob wir von allen eine Telefonnummer

haben bzw. ob das von den potenziellen Antragstellern überhaupt gewünscht wird. Die Gemeinde könne sie auch anschreiben.

GV Franz Bauer merkt an, er habe die Frage an den Bürgermeister gerichtet.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er könne nicht sagen, ob die Kontaktdaten aufliegen und ob überhaupt ein entsprechender Bedarf vorliegt. Die Antragsteller*innen änderten sich von Jahr zu Jahr. Man könne jedenfalls darüber informieren, dass die Frist für die Antragstellung bis Ende Mai verlängert worden ist. Er wird das mit dem Bürger*Innenservice besprechen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 23:50 Uhr und wünscht einen schönen Abend.

Vorsitzender

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 29.6.2020 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

Datum

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

Frau Grinde

Vorsitzender

Moritz Hagenauer

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)

Helmut Perndorfer

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)

Dr. Karin Schuster

Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)

Roland Denkmaier

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)